

LANDSCHAFTSPLAN

DER

GEMEINDE DASSENDORF

- Erläuterungsbericht -

Verfasser: Bendfeldt • Schröder • Franke
Landschaftsarchitekten BDLA
Jungfernstieg 44
24116 Kiel

Planwerkstatt Holzer
Stadtkoppel 4
21337 Lüneburg
Telefon: 0 41 31 / 400 931
Telefon: 0 41 31 / 777 582

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Klaus Schröder
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Biol. Katrin Fabricius

Dipl.-Ing. Frank Holzer
.....
Lüneburg, im Juli 2006

Auftraggeber: Gemeinde Dassendorf
- Der Bürgermeister -
Falkenring 3
21521 Dassendorf
Telefon: 0 41 04 / 990-10
Telefax: 0 41 01 / 990-70

.....
Dassendorf, im Juli 2006



Planwerkstatt Holzer

Landschaftsplanung · Freiraumplanung · Ökologische Gutachten · Objektplanung

INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG.....	1
1.1 Zielsetzung und Stellung des Landschaftsplanes	1
1.2 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes	3
1.3 Anlass und Aufgabe der Planung	6
1.4 Örtliche Zielsetzungen des Naturschutzes	7
1.5 Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben.....	7
1.5.1 Rechtliche Bindungen	7
1.5.1.1 Naturschutzrechtliche Bindungen	7
1.5.1.2 Kulturdenkmale	9
1.5.1.3 Netz NATURA 2000	12
1.5.1.4 Bauleitplanung.....	12
1.5.2 Planerische Vorgaben.....	12
1.5.2.1 Gesamtäumliche Planungen	12
1.5.2.2 Naturschutz und Landschaftsplanung.....	13
2. BESTAND UND BEWERTUNG	14
2.1 Darstellung des Landschaftswandels	15
2.2 Naturräumliche Gliederung, Geologie und Relief.....	18
2.3 Abiotische Standortfaktoren.....	19
2.3.1 Boden	19
2.3.2 Wasser	21
2.3.2.1 Grundwasser	21
2.3.2.2 Oberflächengewässer	22
2.3.3 Klima	23
2.4 Biotische Standortfaktoren.....	24
2.4.1 Übersicht über die durchgeführten Kartierungen.....	24
2.4.2 Potenzielle natürliche Vegetation.....	24
2.4.3 Reale Vegetation.....	25
2.4.3.1 Gehölzbestände	25
2.4.3.1.1 Laubwald.....	25
2.4.3.1.2 Bruchwald	27
2.4.3.1.3 Mischwald	28
2.4.3.1.4 Nadelwald (WFn)	29
2.4.3.1.5 Gehölzgruppe (HGk).....	29
2.4.3.1.6 Knick (HWt)	29
2.4.3.1.7 Baumreihe/Einzelbaum.....	32
2.4.3.1.8 Nadelgehölzhecke (HFx)	33
2.4.3.2 Gewässer und Feuchtflächen	33
2.4.3.2.1 Wasserflächen/Kleingewässer.....	33
2.4.3.2.2 Fließgewässer (FB).....	34
2.4.3.2.3 Sumpf.....	34
2.4.3.3 Ruderalflächen	36
2.4.3.4 Landwirtschaftliche Nutzflächen.....	37
2.4.3.4.1 Grünland	37
2.4.3.4.2 Feuchtgrünland	38
2.4.3.4.3 Acker (AA).....	39
2.4.3.4.4 Obstwiesen (AOs).....	39
2.4.3.4.5 Obstbaumplantage (AOo), Baumschule (ABb).....	39
2.4.3.5 Biotope des Siedlungsbereiches.....	40
2.4.3.5.1 Grünflächen.....	40
2.4.3.5.2 Siedlungstypen	40
2.4.4 Fauna	41
2.4.4.1 Säugetiere	41

2.4.4.2	Vögel	42
2.4.4.3	Amphibien und Reptilien	42
2.4.4.4	Fische	43
2.4.4.5	Wirbellose	43
2.4.4.6	Faunistisches Potenzial einzelner Biotoptypen	44
2.4.4.7	Zielformulierungen aus faunistischer Sicht	45
2.5	Landschaftsbild	47
2.5.1	Landschaftsbildräume im Gemeindegebiet	47
2.5.2	Beeinträchtigungen und Entwicklungsziele	49
2.6	Landschaftsbezogene Erholung	49
2.7	Vorhandene Raumnutzungen	51
2.7.1	Siedlungsflächen	51
2.7.2	Verkehr	51
2.7.3	Flächen und Einrichtungen für Freizeit und Erholung	51
2.7.4	Ver- und Entsorgung	51
2.7.5	Landwirtschaft	52
2.7.6	Forstwirtschaft	52
2.7.7	Wasserwirtschaft	53
2.7.8	Jagd	53
3.	ZUSAMMENFASSENDE LANDSCHAFTSBEWERTUNG	54
3.1	Bewertung der Biotoptypen	54
3.2	Konflikte und Defizite	55
3.2.1	Verkehr	55
3.2.2	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	56
3.2.3	Altablagerungen	56
4.	PLANUNG	57
4.1	Leitbilder	57
4.2	Zielkonzeption	58
4.2.1	Gebiete mit regionaler bis überregionaler Bedeutung für den Naturschutz	58
4.2.2	Gebiete mit lokaler Bedeutung für den Naturschutz	59
4.3	Raumgliederung	59
4.4	Räumliche Zuordnung der Nutzungen und Minimierung von Konflikten	62
4.4.1	Entwicklungsräume für den Naturschutz	62
4.4.1.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	62
4.4.1.1.1	Vorrangige Flächen für den Naturschutz	62
4.4.1.1.2	Sonstige besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	64
4.4.1.2	Sonstige Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	65
4.4.1.2.1	Eignungsflächen für den Biotopverbund	65
4.4.1.2.2	Erhalt und Entwicklung lokaler Verbundachsen	66
4.4.2	Entwicklung von Denkmalen und historischen Kulturlandschaften	66
4.4.3	Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung	67
4.4.4	Bauliche Entwicklung	67
4.4.5	Verhältnis der baulichen Entwicklung zu Natura 2000-Gebieten	70
4.4.5.1	Natura 2000; allgemeine Vorbemerkung	70
4.4.5.2	Vogelschutzgebiete	71
4.4.5.3	FFH-Gebiete	71
4.4.5.4	Grobeinschätzung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet	72

4.4.5.5	Grobeinschätzung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet	73
4.4.6	Entwicklung des Verkehrs	74
4.4.7	Entwicklung der Ver- und Entsorgung	75
4.4.8	Entwicklung der Landwirtschaft	75
4.4.9	Entwicklung der Forstwirtschaft	75
4.4.10	Entwicklung der Wasserwirtschaft	75
4.4.11	Entwicklung der Jagd	76
4.5	Maßnahmenkonzept	77
4.5.1	Vorschläge für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	77
4.5.1.1	Neuwaldbildung	77
4.5.1.2	Umbau von Nadelwald in Laubmischwald	78
4.5.1.3	Anlage linearer Grünstrukturen (Knicks, Baumreihen, Saumstreifen)	79
4.5.1.4	Knickpflege	81
4.5.1.5	Öffnung verrohrter Fließgewässerabschnitte	81
4.5.1.6	Pufferzonen um Kleingewässer/Pflege von Kleingewässern	82
4.5.2	Anlage eines Ökokontos und Ausgleichsflächenkatasters	83
4.5.3	Erfassung und Entwicklung der Amphibienlebensräume in der Gemeinde	83
4.5.4	Vorschläge für grünplanerische Maßnahmen	83
4.5.4.1	Geplante Grünfläche	84
4.5.4.2	Ergänzung von Ortsrand- und Hofeingrünungen	84
4.6	Übernahme von Inhalten in die Bauleitplanung	84
4.7	Hinweise auf Folgeplanungen und -untersuchungen	85
4.8	Realisierungshinweise und zeitliche Abfolge der Maßnahmen	85
4.8.1	Realisierungshinweise	85
4.8.2	Prioritäten und zeitliche Abfolge der Maßnahmen	88
5.	ZUSAMMENFASSUNG	89
6.	QUELLEN	91
6.1	Literatur	91
6.2	Planerische und gesetzliche Grundlagen	92

ANHANG **ab Seite 94**

Anlage 1 Biotopbögen der selektiven Biotopkartierung zum Landschaftsplan Dassendorf

Anlage 2 Erfassungsbögen der Altablagerungen

Anlage 3 Auszug aus der Biotopkartierung Schleswig-Holstein

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage im Raum	4
Abb. 2	Gemeinde Dassendorf mit umliegenden Gemeinden	4
Abb. 3	Erhaltenswerte Gebäude und Kulturdenkmale in Dassendorf	11
Abb. 4	Landschaftsbildräume	nach Seite 48
Abb. 5	Ausschlussflächen für eine Neuwaldbildung	77
Abb. 6	Anlage eines Knickwalls	79

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht über die Nutzungsarten im Gemeindegebiet (STATISTISCHES LANDESAMT S.-H. 1998)	5
Tab. 2	Liste der erhaltenswerten Gebäude in Dassendorf	11
Tab. 3	Übersicht über die verschiedenen Förderprogramme	85
Tab. 4	Prioritäten und zeitliche Abfolge von Maßnahmen	87

KARTENVERZEICHNIS

Zum Landschaftsplan gehören folgende Karten:

Karte Blatt Nr. 1	"Bindungen + Vorgaben"	M 1 : 10.000
Karte Blatt Nr. 2	"Landschaftswandel "	M 1 : 25.000
Karte Blatt Nr. 3	"Boden"	M 1 : 10.000
Karte Blatt Nr. 4	"Höhenschichten + Gewässer"	M 1 : 10.000
Karte Blatt Nr. 5	"Nutzungs- und Biotoptypen"	M 1 : 5.000
Karte Blatt Nr. 6	"Bewertung"	M 1 : 10.000
Karte Blatt Nr. 7	"Konflikte und Defizite"	M 1 : 10.000
Karte Blatt Nr. 8	"Zielkonzeption"	M 1 : 25.000
Karte Blatt Nr. 9	"Raumgliederung"	M 1 : 10.000
Karte Blatt Nr. 10	"Planung "	M 1 : 5.000

1. EINLEITUNG

1.1 Zielsetzung und Stellung des Landschaftsplanes

Die Landschaftsplanung findet ihre Rechtsgrundlage im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Durch die Landschaftsplanung sollen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege auf den verschiedenen Planungsebenen ermittelt und dargestellt werden.

Die grundsätzlichen Regelungen zur Landschaftsplanung enthält der Abschnitt II LNatSchG. Während im § 4 die Aufgaben beschrieben werden, konkretisiert der § 6 a die Inhalte der Landschaftsplanung.

Der gemeindliche Landschaftsplan - im § 6 LNatSchG geregelt - ist das Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf kommunaler Ebene. Der Landschaftsplan ist flächen deckend für das Gesamtgebiet einer Gemeinde aufzustellen - insbesondere, wenn Bauleitpläne aufgestellt, geändert oder ergänzt werden sollen und Natur bzw. Landschaft erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können, oder wenn im Gemeindegebiet agrarstrukturelle oder größere Teile des Gemeindegebietes betreffende nutzungsändernde Planungen beabsichtigt sind.

Der Landschaftsplan umfasst sowohl den unbesiedelten (Außen-) als auch den besiedelten (Innen-) Bereich im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Landschaftsplan enthält in Text und Karten mit Begründung:

- den vorhandenen und den aufgrund von Selbstentwicklung oder Gestaltung zu erwartenden Zustand der Natur - einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und vorausehzbaren Raum- und Flächennutzungen,
- die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes,
- die Beurteilung des Zustandes der Natur nach Maßgabe dieser Ziele (einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte),
- die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf Gemeindeebene.

Die Gemeinde hat bei der Aufstellung des Landschaftsplanes die betroffenen Träger Öffentlicher Belange (TÖB), die nach § 59 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereine sowie den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Nach Abschluss des vorgeschriebenen Verfahrens legt die Gemeinde den Entwurf des Landschaftsplans der Unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vor. Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, so gilt der Plan als festgestellt. Anderenfalls entscheidet die Gemeinde über die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge und zeigt den Plan der Unteren Naturschutzbehörde an. Diese kann innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung widersprechen.

Die zur Übernahme geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes sind - nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) - als Darstellungen in die Flächennutzungspläne und als Festsetzungen in die Bebauungspläne zu übernehmen. Abweichungen eines Flächennutzungsplans vom Landschaftsplan bedürfen der Genehmigung der für die Genehmigung des Plans zuständigen Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde gleicher Verwaltungsebene.

Landschaftspläne sind dem Landschaftsprogramm und den Landschaftsrahmenplänen anzupassen. Landschaftspläne sind fortzuschreiben, wenn und sobald dies erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn wesentliche Änderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind, es sei denn, die Änderung wird durch eine Fachplanung mit landschaftspflegerischem Begleitplan ausgelöst.

Der gemeindliche Landschaftsplan ist nicht nur sektorale Fachplanung für den Bereich Naturschutz und landschaftsbezogene Erholung, sondern unterzieht - als querschnittsorientierte Planung - die Maßnahmen und Entscheidungen anderer Planungsträger sowohl auf der Ebene der **Gesamt-** als auch der **Fachplanung** einer Überprüfung bezüglich ihrer Auswirkungen auf Natur (Naturhaushalt) und Landschaft (Landschaftsbild). Die Inhalte der Landschaftsplanung sind bei Verwaltungsverfahren und Planungen anderer Planungsträger sowie bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit der zur Entscheidung gestellten Maßnahmen zu berücksichtigen.

Als **Gesamtplanung** gilt u. a. die Bauleitplanung mit Flächennutzungsplan (F-Plan) und Bebauungsplänen (B-Plan), während z. B. die Verkehrsplanung eine **Fachplanung** ist.

Die Stellung des Landschaftsplanes zur Gesamtplanung ist der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen:

Planungsebene	Gesamtplanung	Beitrag der Landschaftsplanung
Land	Landesraumordnungsplan (1998)	Landschaftsprogramm (2000)
Region	Regionalplan für den Planungsraum I (1998)	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998)
Gemeinde	Flächennutzungsplan	Landschaftsplan
Teil des Gemeindegebietes	Bebauungsplan	Grünordnungsplan

Verändert aus KIEMSTEDT 1976

Mit der im Rahmen des "Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland" (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 erfolgten Änderung des BNatSchG wurde das Verhältnis zum Baurecht geregelt (siehe hierzu auch § 8 a LNatSchG). Danach haben die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, über die Regelungen zu Eingriffen und Ausgleich bzw. Ersatz im Bauleitplan - unter Beachtung der Darstellungen der Landschaftspläne - zu entscheiden.

Seit Juni 1998 liegt eine Landschaftsplan-Verordnung (Landschaftsplan-VO) vom MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (MUNF) vor, die Näheres zur Darstellung dieser Flächen im Landschaftsplan regelt. Im Begleiterlass "Hinweise zur örtlichen Landschaftsplanung" vom 31. Juli 1998 (MUNF) werden weitere Fragen zur Anwendung der Landschaftsplan-VO geregelt.

Übergeordnete Gültigkeit besitzt das BNatSchG aus dem Jahr 2004.

1.2 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Die Gemeinde Dassendorf liegt im Südosten von Schleswig-Holstein in Kreis Herzogtum Lauenburg (siehe Abb. Nr. 1 "Lage im Raum"). Sie gehört zum Amt Hohe Elbgeest, dessen Sitz ebenfalls in Dassendorf ist. Die Gemeinde besteht aus dem historischen Angerdorf sowie einer Reihe von neueren Siedlungsschwerpunkten, die überwiegend nach dem 1. und 2. Weltkrieg entstanden sind. Die Größe der Gemeindefläche beträgt 795 ha, davon sind rd. 527 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. In der Gemeinde leben knapp über 3.084 Einwohner (Stand: 30.08.2005).

An Dassendorf grenzen folgende Nachbargemeinden (siehe Abb. Nr. 2):

- im Westen und Norden der gemeindefreie Forstgutsbezirk Sachsenwald
- im Osten die Gemeinde Brunstorf, die zum Amt Schwarzenbek-Land - mit Sitz in der Stadt Schwarzenbek - gehört
- im Süden die Gemeinde Hohenhorn, die zum Amt Hohe Elbgeest gehört
- im Südwesten die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf, die ebenfalls zum Amt Hohe Elbgeest gehört.

Abb. 1: Lage in Raum

Abb. 2: Gemeinde Dassendorf mit umliegenden Gemeinden

Die Nutzungsarten der Bodenflächen im Gemeindegebiet stellten sich im Jahre 1996 wie folgt dar:

Nutzungsart	Flächenanteil [ha]	Prozentualer Flächenanteil
Gebäude- und Freiflächen	160	20
Betriebsflächen	5	0,6
Erholungsflächen	6	0,8
Verkehrsflächen	41	5,2
Landwirtschaftsflächen	527	66,3
Wald	43	5,4
Wasser	2	0,3
Andere Nutzungen	10	1,3

**Tab. 1: Übersicht über die Nutzungsarten im Gemeindegebiet
(STATISTISCHES LANDESAMT S.-H. 1998)**

1.3 Anlass und Aufgabe der Planung

Die Gemeinde Dassendorf hat sich seit dem Jahre 1988, d. h. noch zu Zeiten des alten Landschaftspflegegesetzes, mit dem Thema der kommunalen Landschaftsplanung beschäftigt. Da sie sich - zu diesem Zeitpunkt - noch nicht zur Erstellung eines Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet entschließen konnte, wurden folgende Teillandschaftspläne (TLP) bei den freischaffenden Landschaftsarchitekten BDLA K.-D. BENDFELDT + PARTNER (heute: BENDFELDT

- SCHRÖDER • FRANKE) aus Kiel in Auftrag gegebenen:
- Im Jahre 1988 wurde mit den Arbeiten zum TLP zur Gewerbegebietserweiterung in der Gemeinde Dassendorf (Südbereich) begonnen. Er wurde im Jahre 1990 fertig gestellt, von der Gemeindevertretung beschlossen und der – damaligen - Obersten Landschaftspflegebehörde zugeleitet.
- Im Jahre 1990 wurde mit den Arbeiten zum TLP für den Nordwestbereich begonnen. Er wurde im Januar 1997 vorgelegt, von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 14. Januar 1997 als "Entwurf" beschlossen und das Beteiligungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 LNatSchG eingeleitet. Auf Grund unterschiedlicher Vorstellungen in den Fraktionen der Gemeinde zur künftigen baulichen Entwicklung wurden die Arbeiten abgebrochen und die weiteren Verfahrensschritte nicht mehr durchgeführt.
- Im Jahre 1989 wurde mit den Arbeiten zum TLP für den Nordostbereich, einschließlich Vertiefungsbereich Dorflage, begonnen. Der vorgenannte Vertiefungsbereich beinhaltet auch den Grünordnungsplan (GOP) zum B-Plan Nr. 8, der seit dem Jahre 1998 abgeschlossen ist. Der TLP wurde zwar weiter bearbeitet, aber nicht zum Abschluss gebracht, da u. a. die angedachte Erweiterung des in diesem Bereich – inzwischen - entstandenen Golfplatzes nicht geklärt werden konnte.

Bei verschiedenen Anlässen - meist im Zusammenhang mit verbindlichen Bauleitplänen - hat der Kreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinde daraufhin gewiesen, dass die Erstellung von Teillandschaftspläne nicht mehr zulässig ist und einen flächendeckenden Landschaftsplan für das Gesamtgebiet gefordert. Im Jahre 2000 hat die Gemeinde beschlossen, einen solchen Landschaftsplan durch die vorgenannten Landschaftsarchitekten erstellen zu lassen.

Mit dem Landschaftsplan sollten bisherige Bestandsaufnahmen und Bewertungen der drei Teillandschaftspläne aktualisiert und zusammengefaßt werden. Weiterhin sollten die bisherigen Planungen bzw. Entwicklungen überprüft und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dieses gilt u. a. im Hinblick auf die künftige Siedlungsentwicklung, denn die Gemeinde strebt eine möglichst Natur- bzw. umweltverträgliche Gesamtentwicklung an.

Für den Landschaftsplan-Entwurf des Jahres 2002 (BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE) erfolgte im Jahr 2003 eine öffentliche Auslegung sowie eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 6 Abs. 2 LNatSchG.

Die Gemeinde Dassendorf hat sich aufgrund zwischenzeitlich veränderter Planungsvorstellungen hinsichtlich der Entwicklung der Gemeinde dazu entschlossen, den Landschaftsplan in einigen wichtigen Teilbereichen zu überarbeiten und anzupassen.

Damit wurde die **PLANWERKSTATT HOLZER, Lüneburg**, beauftragt.

Aufgrund der nicht unerheblichen Veränderungen hat sich die Gemeinde entschlossen, den Schritt zur Beteiligung gemäß § 6 Abs. 2 LNatSchG erneut durchzuführen.

1.4 Örtliche Zielsetzungen des Naturschutzes

Gemäß § 6 LNatSchG hat die Gemeinde im Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse des Naturschutzes näher darzustellen. Dabei sind die übergeordneten Vorgaben aus dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999) sowie aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I (1998) zu berücksichtigen und auf der örtlichen Ebene zu konkretisieren. Auf die Inhalte der genannten Planungen wird im Kapitel 1.5 "Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben" näher eingegangen. Hinzu kommt das vom LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (LANU) erarbeitete Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein. Dieses konkretisiert die bereits in den LRP übernommenen Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Die Zielsetzungen der genannten übergeordneten Planungen werden in das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des gemeindlichen Landschaftsplanes integriert und weiter konkretisiert.

1.5 Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben

Die nachfolgend erläuterten rechtlichen Bindungen und planerischen Vorgaben für das Gemeindegebiet sind teilweise in der Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen + Vorgaben" M. 1 : 10.000 (siehe Anhang) dargestellt. Die gemäß § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope (vorbehaltlich der Übernahme in das Naturschutzbuch durch das LANU) sowie die gemäß § 15 b LNatSchG geschützten Knicks sind in der Karte Blatt Nr. 5 "Nutzungs- und Biotoptypen" M. 1 : 5.000 (s. Anhang) enthalten.

1.5.1 Rechtliche Bindungen

1.5.1.1 Naturschutzrechtliche Bindungen

Abschnitt IV des LNatSchG beschäftigt sich mit dem besonderen Schutz bestimmter Teile der Natur.

Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 15 LNatSchG)

Gemäß § 15 Abs. 1 LNatSchG dient der Biotopverbund *"der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen."*

§ 15 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG führt aus:

"Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Entwicklungsflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes können sein:

1. *festgesetzte Nationalparke*
2. *gesetzlich geschützte Biotope*
3. *Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 20 d ("Natura 2000") und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,*
4. *weitere geeignete Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten*

und Naturparken nach Maßgabe der örtlichen oder überörtlichen Landschaftsplanung."

Die Schutzbestimmungen sind im § 10 Abs. 2 LNatSchG näher geregelt. Demnach dürfen Vorrangige Flächen für den Naturschutz nicht für eine Bebauung in Anspruch genommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 40 LNatSchG näher geregelt sind, steht darüber hinaus bei anstehender Veräußerung von Grundstücken dem Land ein Vorkaufsrecht zu.

§ 15 Abs. 3 LNatSchG führt aus: *"Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche mit Ausnahme der Biosphärenreservate innerhalb und außerhalb des Biotopverbundes sowie weitere Flächen und Elemente gemäß Absatz 2 Nr. 4 nach Maßgabe der örtlichen und überörtlichen Landschaftsplanung."*

Im Gemeindegebiet Dassendorf sind folgende vorrangige Flächen für den Naturschutz gemäß §15 LNatSchG zu nennen:

- **Gesetzlich geschützte Biotope (§ 15 a LNatSchG)**

Nachrichtlich als Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 15 a LNatSchG anzusprechen. Das Aufzeigen der geschützten Biotope im vorliegenden Landschaftsplan hat, rein rechtlich gesehen, Vorschlagscharakter, da eine Überprüfung und definitive Zuordnung des Schutzstatus durch das LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (LANU) und eine entsprechende Eintragung in das Naturschutzbuch, wie sie im § 15 a Abs. 3 LNatSchG gefordert wird, noch nicht erfolgt ist. Die Bestimmungen des § 15 a Abs. 2 LNatSchG, die eine Beseitigung, Beschädigung etc. verbieten, gelten allerdings unabhängig von der Eintragung. Die gesetzlich geschützten Biotope sind in der Karte Blatt Nr. 5 "Nutzungs- und Biotoptypen" sowie in der Karte Blatt Nr. 10 "Planung" dargestellt.

Darüber hinaus sind im Gemeindegebiet Dassendorf und dessen direkter Umgebung folgende besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft vorhanden:

Gewässer- und Erholungsschutzstreifen an Gewässern II. Ordnung

Gemäß § 11 LNatSchG ist es verboten, an Gewässern 1. Ordnung und von der Obersten Naturschutzbehörde ausgewählten einzelnen Gewässern 2. Ordnung sowie an Seen und kleineren Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie zu errichten oder wesentlich zu ändern. In Dassendorf selbst ist kein Gewässer- und Erholungsschutzstreifen vorhanden. Südlich des Gemeindegebietes (in der Nachbargemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf) fällt jedoch der Verlauf der Bis südlich der Hohenhorner Straße unter diesen Schutzstatus.

Eingezäunte Waldflächen (nach § 30 LWaldG gesperrte Waldflächen)

Nördlich an das Gemeindegebiet angrenzend liegt ein gesperrter Waldbereich gemäß § 30 LWaldG.

Darüber hinaus existieren für einige Landschaftselemente besondere Schutzvorschriften:

Besondere Vorschriften für Knicks gemäß § 15 b LNatSchG

Knicks sind gemäß § 15 b LNatSchG gesetzlich geschützt und dürfen nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden. Die Knicks sind in der Karte Blatt Nr. 5 "Nutzungs- und Biotoptypen" dargestellt. Sie werden im Kapitel 2.4.3 "Reale Vegetation" näher beschrieben.

Wald

Für Waldflächen gelten die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Bruchwald unterliegt darüber hinaus den Bestimmungen des § 15 a LNatSchG. Regelungen zum Wald enthält auch der § 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG.

Gewässer

Gewässer sind gemäß der §§ 12 und 15 LNatSchG sowie gemäß Wasserhaushalts (WHG) - und Landeswassergesetz (LWG) geschützt. Kleingewässer unterliegen in der Regel den Bestimmungen des § 15 a LNatSchG.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Hingewiesen werden soll auch auf die europäische Wasserrahmenrichtlinie. Ziel der WRRL ist die ökologische Aufwertung der Gewässer sowie der angrenzenden Niederungsbereiche bzw. Talräume.

1.5.1.2 Kulturdenkmale

Im Gemeindegebiet befinden sich einige Kulturdenkmale. Rechtliche Grundlage ist das Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 21. November 1996. Zu den Kulturdenkmälern gehören demnach auch "*Garten-, Park- und Friedhofsanlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile...sowie archäologische Denkmale*" (§ 1 Abs. 2 DSchG). Obere Denkmalschutzbehörden sind das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein.

ARCHÄOLOGISCHE KULTURDENKMALE

Der Denkmalschutz für diese so genannten Bodendenkmale erstreckt sich nicht nur auf die Anlage selbst, sondern auch auf deren Umgebung. Wie groß das jeweils zu schützende Umfeld ist, muss in jedem Einzelfall, in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung bzw. dem geplanten Bauvorhaben und nach Erkundung der örtlichen Gegebenheiten, entschieden werden. Bei Eingriffen ist die Obere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. Nach § 9 Denkmalschutzgesetz bedürfen Eingriffe, die u. a. die Veränderung oder Vernichtung eines eingetragenen Denkmals zur Folge haben, der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Die folgenden Erläuterungen basieren auf Mitteilungen des Archäologischen Landesamtes (Herr Marx vom 02.11.1999) - als Obere Denkmalschutzbehörde.

In Dassendorf selbst sind eine Reihe von Archäologischen Denkmälern mit Nr. der Landesaufnahme vorhanden. Dabei handelt es sich um Kulturdenkmale gemäß § 1 DSchG. Sie sind in der Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen + Vorgaben" sowie im Blatt 10 "Planung" dargestellt. Mit der Nr. 36-127 ist ein Gräberfeld erfasst worden. Es handelt sich um eine Grabhügelgruppe, deren Hügel inzwischen zum Teil überbaut oder geschleift worden sind. Das Denkmal liegt im Bereich des B-Planes Nr. 19 der Gemeinde Dassendorf. Im Rahmen der Erstellung des B-Planes sind die Grabhügel eingemessen worden. Die Vermessung ist in die Begründung des B-Plan aufgenommen worden, um sicherzustellen, dass die Grabhügel erhalten bleiben und nicht z. B. bei der Gestaltung der Gärten eingeebnet werden.

Mit den Nummern 22, 23, 24 und 29 sind Standorte von Grabhügeln erfasst worden. Nr. 15 kennzeichnet einen relativ gut erkennbaren Hügel. Siedlungshinweise sind bei den Nummern 1-3, 13 und 33 gefunden worden. Die Nummern 6, 7 und 10 kennzeichnen Urnenfriedhöfe. Zudem reicht der Umgebungsschutzbereich des archäologischen Denkmals "Am Riesenbett" (Sachsenwald Nr. 1-2) in das Gemeindegebiet von Dassendorf.

HISTORISCHE GARTEN- UND PARKANLAGEN

Gemäß § 5 (2) Denkmalschutzgesetz sind alle historischen Garten- und Parkanlagen geschützt. Ihre Beseitigung und Veränderung ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig. Für Dassendorf sind allerdings keine historischen Garten- und Parkanlagen bekannt.

HISTORISCHE KULTURLANDSCHAFTSELEMENTE

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Niederung am Flachsthumweg um eine ehemalige Flachsroste handelt. Sie ist deshalb als historisches Kulturlandschaftselement zu erfassen.

Sollten im Niederungsbereich Ausgleichsmaßnahmen geplant werden, ist der Erhalt und die Erlebbarkeit des historischen Kulturlandschaftselementes anzustreben.

ELEMENTE DER HISTORISCHEN KULTURLANDSCHAFT

"Eine historische Kulturlandschaft ist ein Landschaftsausschnitt, der insbesondere wegen seiner geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung als Zeugnis vom Umgang früherer Generationen mit Natur und Landschaft oder als Beispiel früheren Lebens oder wichtiger Bestandteil für die Heimat zu erhalten und zu pflegen ist" (SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER HEIMATBUND 1999). Im Landesnaturschutzgesetz werden unter § 2 Abs. 1 Nr. 13 explizit der Schutz und die Erhaltung historischer Kulturlandschaften festgeschrieben: *"Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart sind zu erhalten. Dieses gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kulturdenkmale, sofern dieses für die Erhaltung des Denkmals erforderlich ist."*

Historische Kulturlandschaften übernehmen wichtige Funktionen der regionalen Identität.

In der Gemeinde Dassendorf können folgende Elemente historischer Kulturlandschaften benannt werden:

- Das historische Angerdorf
- Das vorhandene Knicknetz
- Reste der ehemals in den Niederungen typischer Feuchtwiesenvegetation
- Relikte der Knicks in den Waldbereichen (ehemalige Buschkoppeln der Bauern).

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bedarf einer Überprüfung durch die zuständigen Fachbehörden.

BAULICHE KULTURDENKMALE

Als Kulturdenkmal gemäß § 1 DSchG ist in Dassendorf eine Hofanlage mit Backhaus an der Bundesstraße 6 bei der Unteren Denkmalschutzbehörde erfasst. Dieses Kulturdenkmal ist in den Karten Blatt Nr. 1 "Bindungen + Vorgaben" sowie in Blatt Nr. 10 "Planung" dargestellt.

ERHALTENSWERTE GEBÄUDE

Weiterhin sind in Dassendorf eine Reihe von erhaltenswerten Gebäuden von der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgenommen worden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die erfassten Gebäude, Abb. 3 zeigt ihre Lage.

Nr.	Objekt	Ortsbestimmung
1	Mühle	Bundesstraße
2	Wohn-/Wirtschaftsgebäude	Bundesstraße 10
3	Wohn-/Wirtschaftsgebäude	Am Brink 1
4	Backsteingebäude	Am Brink 3
5	Ehemalige Schule	Am Brink 5
6	Wohn-/Wirtschaftsgebäude	Dorfstraße 6
7	Wohn-/Wirtschaftsgebäude	Dorfstraße 8
8	Backsteinhallenhaus	Dorfstraße 3
9	Wohnhaus ca. 1920	Dorfstraße 7
10	Wohn-/Wirtschaftsgebäude	Dorfstraße 10
11	Backsteinhallenhaus	Hauskoppel 2

Tab. 2: Liste der erhaltenswerten Gebäude in Dassendorf

Abb. 3: Erhaltenswerte Gebäude und Kulturdenkmale in Dassendorf

1.5.1.3 Netz NATURA 2000

Nähere Aussagen zum Netz Natura 2000 werden unter dem Gliederungspunkt 4.4.4.1 gemacht.

1.5.1.4 Bauleitplanung

In der Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen + Vorgaben" sind die Abgrenzungen der verbindlichen Bauleitpläne dargestellt. Dabei ist in bestehende Bebauungspläne (B-Pläne) und solche, die sich im Planaufstellungsverfahren befinden, unterschieden worden.

Mit Ausnahme einzelner Streusiedlungen sind alle bebauten Bereiche der Gemeinde durch B-Pläne rechtlich abgesichert.

In Aufstellung befindlich ist z. Z. folgende Bauleitplanung:

- Bebauungsplan Nr. 1.4/1. Änderung.

1.5.2 Planerische Vorgaben

Im Folgenden werden die planerischen Vorgaben für das Gemeindegebiet erläutert, die sich aus den verschiedenen übergeordneten Planungen ergeben. In der Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen + Vorgaben" sind die für den Landschaftsplan relevanten Vorgaben dargestellt.

1.5.2.1 Gesamträumliche Planungen

LANDESRAUMORDNUNGSPLAN

Im Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein (MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1998a) werden Teile des Gemeindegebietes als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Schwerpunkt- und Verbundachsenraum - Landesebene) dargestellt. Das gesamte Gemeindegebiet wird als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung eingestuft. Darüber hinaus liegt Dassendorf im Ordnungsraum um die Freie und Hansestadt Hamburg. In den Ordnungsräumen sollen - unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange - eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung angestrebt werden.

Zudem liegt Dassendorf im 10 km Umkreis des Mittelzentrums Geesthacht, um den Stadtrandkern 1. Ordnung Reinbek sowie z. T. im 10 km Umkreis der Freien und Hansestadt Hamburg. Weiterhin ist im Landesraumordnungsplan nördlich des Gemeindegebietes eine Siedlungsachsengrundrichtung dargestellt, die in etwa entlang der Bahnlinie der Aumühle - Schwarzenbek verläuft.

REGIONALPLAN

Die Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I (MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1998b) konkretisiert die Ziele des Gesetzes über die Grundsätze zur Entwicklung des Landes. Im Regionalplan ist der Sachsenwald als Regionaler Grünzug dargestellt. Zudem ist für Dassendorf eine Zugehörigkeit zum Nahbereich von Geesthacht angegeben. Nördlich des Gemeindegebietes verläuft die schon im Raumordnungsplan dargestellte Siedlungsachse zwischen Aumühle und Schwarzenbek parallel zur Bahnlinie.

VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Dassendorf wurde am 14.04.1976 vom Innenminister genehmigt. Insgesamt gibt es 8 rechtskräftige Flächennutzungsplan-Änderungen

1.5.2.2 Naturschutz und Landschaftsplanung

LANDSCHAFTSPROGRAMM SCHLESWIG-HOLSTEIN 1999

Das Landschaftsprogramm (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN 1999) soll als übergeordnetes Planwerk für das gesamte Land u. a. fachliche Vorgaben für die Landschaftsrahmenpläne liefern. Die hier formulierten Leitbilder sollen auf den nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden. Das Landschaftsprogramm hat als Fachplan keine eigene Verbindlichkeit. Für das Gemeindegebiet Dassendorf sind die folgenden Aussagen von Bedeutung:

- **Karte 2 "Landschaft und Erholung"**

Das gesamte Gemeindegebiet ist als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum" dargestellt.

- **Karte 3 "Arten und Biotope"**

Der Sachsenwald - allerdings zumeist außerhalb von Dassendorf - ist als "Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene" eingestuft.

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM I 1998

Als übergeordneter Plan für die Region stellt der Landschaftsrahmenplan (LRP) die überörtlichen Erfordernisse sowie Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Für das Gemeindegebiet Dassendorf werden folgende Aussagen getroffen:

- Am Waldrand des Sachsenwaldes ist die westliche Gemeindegrenze als Grenze zur "Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung" dargestellt.
- Der gesamte östliche Teil des Gemeindegebietes sowie der Sachsenwald außerhalb des Gemeindegebietes sind als "geplantes Landschaftsschutzgebiet (LSG)" dargestellt.
- Als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind folgende Bereiche werden folgende Bereiche gekennzeichnet:
 - Waldrand an der westlichen Gemeindegrenze von Dassendorf (Nebenverbundachse)
 - Süsterbek nördlich der Gemeindegrenze (Nebenverbundachse).
- Eine Teilfläche des Sachsenwaldes im Anschluß an die nördliche Gemeindegrenze (außerhalb der Gemarkung Dassendorf gelegen) wird als "eingezäunte Waldfläche (nach § 30 Landeswaldgesetz gesperrt)" gekennzeichnet.
- Der Südwestzipfel des Gemeindegebietes liegt in einem "Gebiet mit besonderer Erholungseignung".
- Der Sachsenwald im Norden und Westen des Gemeindegebietes ist als "Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen" dargestellt.
- Das Bistal südwestlich von Dassendorf gehört zum Geotop Nr. 49 "Elbsteilufer Börnsen - Geesthacht - Lauenburg", das auch die tiefen Erosionstäler der Dalbek-Schlucht, des Bistales und des Tales bei Krümmel mit einschließt.
- Symbolhaft dargestellt sind darüber hinaus der vorhandene Golfplatz und das Naturdenkmal am Sachsenwald (welches aber aufgrund der eingegangenen Stellungnahme der Denkmal-

schutzbehörde im Landschaftsplan nicht als Naturdenkmal dargestellt wird). Zudem wird auf die Baumschutzsatzung von Dassendorf verwiesen, die allerdings keine Gültigkeit mehr besitzt.

ENTWURF ZUM SCHUTZGEBIETS- UND BIOTOPVERBUNDSYSTEM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (SBVS) stellt Eignungsräume für die Erhaltung sowie Entwicklung natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume dar. Es ist in großflächige Schwerpunktbereiche sowie Haupt- und Nebenverbundachsen untergliedert. Diese sowie die lokalen Ergänzungen sind in der Karte Blatt Nr. 8 "Zielkonzeption" enthalten und werden in Kapitel 4.2 "Zielkonzeption" beschrieben. Im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsrahmenplanes sind diese Gebiete mit in den LRP übernommen worden (vgl. oben). Auf der Ebene des Landschaftsplanes ist das SBVS zu übernehmen und durch örtliche Verbundstrukturen, wie Knicks, Raine, Gewässer, Wege- und Randstreifen, zu ergänzen.

2. BESTAND UND BEWERTUNG

Im folgenden Bestandskapitel werden neben der reinen Bestandsbeschreibung auch Ausführungen zur Bewertung der einzelnen Objekte bzw. Elemente getroffen.

2.1 Darstellung des Landschaftswandels

Das historische Ortsnamenlexikon (LAUR 1992) gibt für Dassendorf, das - in früheren Schriftstücken - auch Dertzendorp, Derzekendorpe, Dartzendorpe oder Darsendorpp hieß, die Deutung "Dorf des Detžek, Deržik, Deržko oder Deržka" an.

Obwohl Dassendorf westlich vom so genannten Sachsenwall (Limes Saxonice) liegt, der in etwa an der Elbe bei Schnakenbek endete, lässt die Namensdeutung eher einen slawischen Ursprung vermuten.

In den Chroniken von SCHRÖDER & BIERNATZKI (1856) und OLDEKOPP (1906) sowie einem Entwurf zur Geschichte des Amtes Hohe Elbgeest von BOEHART (2000) sind Angaben über die Entwicklung von Dassendorf zu finden. Nicht gesondert ausgewiesene Texte in den folgenden Ausführungen sind der Abhandlung BOEHARTs entnommen.

Die Gemeinde Dassendorf wird erstmals urkundlich im Jahre 1334 erwähnt, sie gehört somit zu den späten Gründungen in der deutschen Besiedlung Ostelbiens. Weisen die oben erwähnten alten Ortsnamen noch deutlich einen slawischen Hintergrund auf, so war Dassendorf bei seiner Gründung doch ein deutsches Dorf. Der Ort ist als planmäßige Rodesiedlung mit wahrscheinlich 12 Hufen im 13. Jahrhundert entstanden. Seine typische Form als Angerdorf ist bis heute gut erkennbar. In der Mitte des Dorfplatzes liegt die alte Schule (heute ein Wohnhaus) von 1870.

SCHRÖDER & BIERNATZKI führen Mitte des 19. Jahrhundert zu Dassendorf aus: *"Dorf 2½ Meilen nordwestlich von Lauenburg, am Sachsenwald, bei Schwarzenbek, Kirchspiel Brunstorf. Dieses ansehnliche Dorf enthält 9 Vollhufe, 3 Halbhufe, 1 Drittelhufe und 2 Klein-Kathen (28 Häuser). Schule, Wirtshaus, 1 Krämer und 1 Schmied."* Weiter wird berichtet: *"Hier war vormals eine Kapelle, welche aber schon im Jahre 1614 verfallen war. Auf den Feldern neben dem Forstort Süsterbekshäge im Sachsenwalde liegen bedeutende Riesenbetten neben dem Weg von Brunstorf nach Aumühlen und Friedrichsruhe."*

OLDEKOPP führt ca. 50 Jahre später aus: *"Landgemeinde im Amtsbezirk Schwarzenbek, 7 km westlich von Schwarzenbek, 5 km südöstlich von Friedrichsruh an der Hamburg-Berliner Chaussee."* Als Flächennutzungen werden - bei einer Gesamtgröße von 794 ha – 593 ha Acker, 37 ha Wiesen, 5 ha Weiden und 121 ha Hölzung angegeben. In den 37 vorhandenen Wohnungen lebten 248 Erwachsene. Der Viehbestand betrug 68 Pferde, 190 Rinder und 20 Schafe. Auch OLDEKOPP weist auf die verfallene Kapelle sowie die Riesenbetten im Sachsenwald hin. Weiter schreibt er: *"Die Chaussee geht durch den südlichen Teil, zwei kleine Teiche im Dorf. Einklassige Schule, Schmiede, zwei Handwerker, eine Windmühle, ein Wirtshaus und ein alkoholfreies."* Neben Ausführungen zu den Hofstellen schreibt OLDEKOPP weiter: *"Die große Hölzung liegt in einem Komplex und gehört den Hufnern, nur eine kleine Holzparzelle liegt südlich. Eine Au mit daran liegenden Wiesen fließt nördlich zur Bille. Im Norden und Westen wird die Feldmark von Sachsenwald begrenzt."*

Bis ins 19. Jahrhundert hinein war Dassendorf ein typisches lauenburgisches Bauerndorf, das vom herrschaftlichen Amt Schwarzenbek verwaltet wurde. Die Eröffnung der Hamburg-Berliner Chaus-

see (heute B 207) im Jahre 1838 kündigte ein neues Zeitalter an. Entlang der Schnellstraße entstanden neue Anwesen, wie die Gastwirtschaft Burmester und die 1873 erbaute Mühle, zu ihrer Zeit die größte und höchste in Schleswig-Holstein. Sie brannte 1925 ab, auf dem erhalten gebliebenen Unterbau wurde das heutige Gebäude errichtet. Die Mühle kann als Beginn des heutigen Gewerbegebietes südlich der B 207 angesehen werden.

Die Bevölkerungszahl nahm zwischen 1870 und 1920 kontinuierlich ab. 1871 zählte die Gemeinde noch 298 Einwohner. 1925 waren es infolge der allgemeinen Landflucht nur noch 210. Danach schnellte die Einwohnerzahl steil nach oben. 1933 lebten bereits 333 Menschen in Dassendorf. Im Krieg wuchs die Zahl auf ca. 2.000. 1950 gab es noch 1.537 Einwohner. Heute leben knapp über 3.000 Menschen in Dassendorf. Es gibt nur wenige Gemeinden in der Region, deren Bevölkerungszahl sich zwischen 1920 und 1990 verzehnfacht hat.

Dieser rasante Bevölkerungszuwachs ist im Wesentlichen auf die Gründung und den Ausbau der Waldsiedlung zurückzuführen, die westlich des historischen Dorfkern nach 1913 einen neuen Siedlungsbereich erschloss. 1930 gründete der Schafferbund aus Hamburg die Siedlung "Edenhall". Das Projekt sollte minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete, zum Betrieb von Obst- und Gartenbau sowie zur Geflügelzucht geeignete Heimstätten zu billigen Preisen verschaffen. Dieses Experiment eines alternativen Lebensstil überdauerte den Ersten Weltkrieg nicht. Erst eine neue Siedlungsbewegung, die Ende der zwanziger Jahre eingesetzt wurde, führte zu einem dauerhaften Anstieg der Bevölkerung. Zwischen 1927 und 1931 entstanden auf dem ehemaligen Buschkoppeln der Bauern westlich des Dorfkerns über 330 Wochenendhäuser. Diese Bebauung erfolgte ohne überörtlicher Planung; festgehalten wurde lediglich, dass es sich nicht um dauerhafte Wohnungen handeln dürfe. Die Lage änderte sich schlagartig 1943 mit der Bombardierung von Hamburg. Die Wochenendsiedler, die vielfach ihre Häuser in Hamburg verloren hatten, wurden aufgefordert, ihre Buden im Dassendorf winterfest zu machen. Nach 1945 folgten Tausende von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Kreis Herzogtum Lauenburg, zahlreiche blieben in der Gemeinde Dassendorf. Wohnraum wurde Mangelware. In der ehemaligen Wochenendsiedlung lebten Anfang der 50-er Jahre 12.000 Menschen, z. T. unter katastrophalen Zuständen. In den Jahrzehnten danach erlebte die Siedlung eine rasante Entwicklung. Es folgten Neubauten, die eine deutliche Siedlungsverdichtung in dem ehemaligen Wochenendhausgebiet herbeiführten. 1953 feierte die Gemeinde die Grundsteinlegung für eine neue Schule. Sport- und Kulturvereine entstanden, die ein reichhaltiges Angebot entwickelten. Am 11. Dezember 1960 weihte die Kirchengemeinde die Versöhnungskirche am Bornweg ein, die als Kapelle von Brunstorf aus betreut wurde.

Die vorläufig letzte Stufe in der Entwicklung bzw. dem Ausbau der Waldsiedlung bildet das Neubaugebiet um das neue Gebäude der Amts- und Gemeindeverwaltung Amt Hohe Elbgeest.

Neben der Auswertung von Chroniken geben historische Karten Auskunft über die Entwicklung der Landschaft. Die heutige Landschaft ist das Ergebnis einer Jahrhunderte langen Entwicklung und anthropogenen Beeinflussung. Die Entwicklungen und Veränderungen der Landschaft sowie der historische Zustand geben auch Hinweise auf eine mögliche zukünftige Entwicklung.

Im Folgenden soll die Entwicklung der Gemeinde Dassendorf in den letzten 120 Jahren anhand der Auswertung historischer Karten erläutert werden. In der Karte Blatt Nr. 2 "Landschaftswandel" werden zum Vergleich drei Zeitstufen nebeneinander gestellt. Anhand dieser Zeitstufen können die

Veränderungen der Flächennutzung, des Knicknetzes, der Gewässer, des Straßen- bzw. Wegenetzes und des Waldanteils sowie der Landschaftsverbrauch für Siedlungen dokumentiert werden. Für diesen Vergleich wurden die folgenden Karten im Maßstab 1 : 25.000 verwendet:

- Die Karte der Königlich Preussischen Landes-Aufnahme von 1881
- Die Topographische Karte von 1954
- Der aktuelle Stand anhand der neuesten Topographischen Karte von 1994.

DASSENDORF UM 1881

1881 war die Dorflage von Dassendorf schon fast in ihrer heutigen vorhandenen Form entwickelt. Sie bildete aber den einzigen Siedlungsbereich innerhalb der Gemeinde. Zu erkennen ist auch die Chaussee zwischen Hamburg und Berlin, die 1838 gebaut wurde. Das Gemeindegebiet wurde überwiegend als Acker genutzt. Die Äcker waren 1881 also nach Abschluss der Verkoppelung durch eine Vielzahl von Knicks gegliedert. Gut zu erkennen sind auch die als Wiesen genutzten Bereiche der Niederungen, z. B. die so genannten Müssenwiesen westlich und nördlich der Ortslage sowie die Wiesenbereiche am heutigen Flachsthumweg. Auch das heute noch vorhandene Grünland im Südosten der Gemeinde ist zu erkennen. Im Nordwesten des Gemeindegebietes liegt ein Teil des Sachsenwaldes. Wie deutlich zu sehen ist, ist auch der Wald durch Knicks in schmale Parzellen unterteilt. Dabei handelte es sich um die genannten Bauern-Buschkoppeln.

DASSENDORF UM 1954

In den gut 70 Jahren bis 1954 hat sich der östliche Teil des Gemeindegebietes nur geringfügig verändert. Das Knicknetz ist fast im gesamten Umfang erhalten geblieben, also immer noch als sehr dicht zu bezeichnen. Auch die Wiesenflächen haben fast die gleiche Flächenausdehnung wie 1881. Deutliche Veränderungen haben sich aber im Westteil des Gemeindegebietes ergeben. Hier ist ein Großteil der Waldbereiche bebaut worden. Auch südlich der Waldbereiche sowie westlich des Mühlenweges im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes sind umfangreiche Siedlungsflächen entstanden. Insgesamt hat sich die Siedlungsfläche in Dassendorf damit erheblich erhöht.

DASSENDORF UM 1994

Die auffälligste Veränderung der Landschaft gegenüber dem Zustand von 1954 ist die fast vollständige Beseitigung des vormals sehr dichten Knicknetzes im östlichen Teil des Gemeindegebietes. Auch von den Wiesenflächen sind nur noch kleinere Bereiche vorhanden. Vor allem die Niederung der Süsterbek ist durch Entwässerungen und Verrohrung des Gewässers in Ackerland überführt worden. Die Topographische Karte zeigt nochmals eine deutliche Zunahme der Siedlungsflächen im westlichen Teil des Gemeindegebietes. Zudem sind das Gewerbegebiet südlich der Ortslage bzw. der B 207 sowie der Golfplatz entstanden.

2.2 Naturräumliche Gliederung, Geologie und Relief

NATURRAUM UND GEOLOGIE

Dassendorf liegt im Bereich der "Schleswig-Holsteinischen Geest" in der Untereinheit "Lauenburger Geest". Im Bereich der Lauenburger Geest sind hauptsächlich Ablagerungen des Warthestadiums der Saale-Kaltzeit zu finden. Zum Teil sind deutlich entwickelte Stauchmoränen vorhanden, die zeigen, dass der Eisvorstoß aus nordöstlicher Richtung kam. Der nördliche Teil ist durch den Sachsenwaldsander stärker von jungen Schmelzwassersanden überlagert. Der Eisrand, der vorher eher in südlicher, z. T. südwestlicher Richtung verlief, biegt im Raum von Ahrensburg, Rahlstedt und Trittau wieder nach Osten um. Der Gletscher, dessen Zungenbecken in der Lübecker Bucht und dem Lübecker Becken lag, stieß nach Westen, Südwesten und Süden vor. Er überformte die älteren Ablagerungen des Warthestadiums und schüttete im Süden in Staffeln die Höhen der so genannten Stormarer Schweiz auf. Die Haupteisrandlage ist eine Aufeinanderfolge zahlreicher Endmoränen. Die saalekaltzeitlichen Ablagerungen wurden überformt, und das Relief wurde ausgeglichener, d. h. Senken wurden verfüllt oder vermoort, Höhen oder Kuppen wurden abgetragen. Das über dem gefrorenen Boden, der nur oberflächlich auftaute, abfließende Wasser schuf breite, flache Täler. Die äußersten Endmoränen verlaufen entlang der Linie Stellau - Witzhave - Rausdorf. Dieser Endmoränenzug wird nach Osten in Richtung Rausdorf immer ausgeprägter.

Dassendorf liegt südlich des Sachsenwaldes und südlich der Haupteisrandlage im Bereich saalekaltzeitlicher Ablagerungen in der ausgeglicheneren Altmoränenlandschaft. Die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung (vgl. Karte Blatt Nr. 3 "Boden") zeigen, dass die Hauptbodenart in Dassendorf Sand ist (Sand bis stark lehmiger Sand).

RELIEF

Der höchste Punkt ist der Steinberg mit 80,5 m ü. NN an der südöstlichen Gemeindegrenze. Weiter westlich erhebt sich eine weitere Höhe von 77,5 m ü. NN. Von diesen beiden Höhen zwischen Dassendorf und Hohenhorn fällt das Gelände relativ gleichmäßig in Richtung Nordosten ab. Der Wilkenberg ist die dritte kleine Erhebung von über 70 m Höhe ü. NN nordöstlich vom Steinberg und südlich der alten Ortslage. Östlich des Friedrichsruher Weges bzw. zwischen dem alten Dorf und den neueren Siedlungen im Westen ist eine deutlich erkennbare Mulde vorhanden, in der ein kleiner Vorfluter in Nord-Süd-Richtung verläuft. An der nördlichen Gemeindegrenze liegt das Gelände auf einer Höhe von 32 m ü. NN.

In Teilen des Gemeindegebietes ist das ursprüngliche Relief durch den erfolgten Bodenabbau - mit anschließender Verfüllung - verändert.

2.3 Abiotische Standortfaktoren

2.3.1 Boden

Dassendorf liegt in einem Bereich der Altmoränenlandschaft, in dem hauptsächlich Sande abgelagert worden sind, aus denen sich im Zuge der Bodengenese Rosterden bzw. Braunerde-Podsole und über Lehm auch Pseudogleye, d. h. stauwasserbeeinflusste Böden, entwickelt haben. In Dassendorf sind Ablagerungen der Grund- und Endmoränen überwiegend aus Geschiebelehmen und oft mit einer Überdeckung durch weichseleiszeitliche Periglazialablagerungen anzutreffen.

Die Auswertung der Reichsbodenschätzung (vgl. Karte Blatt Nr. 3 "Boden" M. 1:10.000 im Anhang) zeigt, dass im gesamten Gemeindegebiet Sande als Hauptbodenart vorkommen. Den größten Anteil nehmen lehmige Sande ein. Dazwischen liegen einzelne Flächen mit Sand und anlehmigem Sand. Westlich des Mühlenweges ist eine Fläche mit stark lehmigem Sand aufgenommen worden.

Bewertung

Bodengüte

Neben den ökologischen Funktionen (Lebensraum- und Regelungsfunktion) erfüllt der Boden eine Nutzungsfunktion als Produktionsstandort für die Landwirtschaft. Die durchschnittlich bereinigte Ertragsmesszahl (berechnet aus den Ackerzahlen der Reichsbodenschätzung) je ha beträgt 26-35 gemäß LRP. Die Reichsbodenschätzung liefert dazu folgende Angaben:

Hauptbodenart	Ackerzahl
Sand	32-35
anlehmiger Sand	37-40, vereinzelt 52
lehmiger Sand	43-50
stark lehmiger Sand	52

Besonders wertvolle und schützenswerte Bereiche

Ein Kriterium für die Bewertung des Bodens ist die Leistungsfähigkeit als Standort für die natürliche Vegetation (Lebensraumfunktion). Eine hohe Leistungsfähigkeit und damit eine besondere Schutzwürdigkeit haben Böden mit extremer Ausprägung der Standorteigenschaften (trocken, feucht/ nass, nährstoffarm). Sie bieten die Voraussetzungen für die Entwicklung besonders schutzwürdiger und damit oft spezialisierter und selten gewordener Pflanzengesellschaften. Ein weiteres Kriterium ist der Hemerobiegrad, d. h. der Grad der Veränderung als Folge menschlicher Eingriffe. Von hoher Bedeutung sind Böden mit einer geringen Hemerobiestufe, d. h. wenig beeinflusst, Böden, die eine hohe Puffer- und Speicherkapazität aufweisen, d. h. Schadstoffe aus dem Kreislauf entfernen, zurückhalten und ggf. abbauen sowie Standorte mit einem hohen Wasserspeichervermögen und damit einer Bedeutung für die Abflussverzögerung. Darüber hinaus zählen die Standorte von besonderer kulturhistorischer Bedeutung, also die archäologischen Denkmale und deren Umgebungsschutzbereiche, zu den besonders wertvollen Bereichen für das Schutzgut Boden. Im Gemeindegebiet zählen folgende Böden bzw. Standorte zu den besonders schützenswerten Bereichen:

- Alte Waldstandorte (hoher Natürlichkeitsgrad, d. h. Lebensraumpotential)
- Feuchte bis nasse Standorte, wie sie im Bereich der Bruchwälder zu finden sind
- Extrem nährstoffarme Standorte (Lebensraumpotential), wie sie auf der ehemaligen Kiesabbaufäche im Süden des Gemeindegebietes z. T. vorhanden sind

- Archäologische Denkmale bzw. deren Umgebungsbereiche.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

- **Versiegelung und Verdichtung**

Durch die Ausweitung der Siedlung ist der Anteil versiegelter Fläche insbesondere im Westen von Dassendorf stark gestiegen. Verdichtung und Versiegelung führen zu direkten und indirekten Beeinträchtigungen. Auf sandigen Böden kann von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung ausgegangen werden. Gegen Versiegelung sind alle Böden hochempfindlich.

- **Beeinträchtigungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen**

Im Süden der Gemeinde ist auf einigen Flächen Kies abgebaut worden. Die Flächen sind z. T. wieder verfüllt worden.

- **Bodenerosion**

Zu den durch Winderosion gefährdeten Flächen zählen die Flugsanddecken auf den Moränen-sanden der Saale-Kaltzeit. Als Bodentyp sind daraus Podsole (Braunerde-Podsol, Eisenhumus-Podsol, Gley-Podsol) entstanden. Gefährdet sind diese Flächen im Flachland, wenn sie ohne Bewuchs liegen. Nicht gefährdet sind die Grünlandflächen aufgrund der ganzjährigen Vegetationsbedeckung. Laut LRP sind in Dassendorf keine durch Winderosion gefährdeten Flächen vorhanden. Ein gefährdeter Bereich beginnt südlich des Gemeindegebietes und erstreckt sich bis nach Geesthacht.

- **Stoffeinträge**

Ein Nährstoffeintrag kann auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Weiterhin sind Schadstoffeinträge innerhalb von Siedlungsbereichen, auf Abstell- und Lagerplätzen und an Randstreifen von Straßen zu erwarten. Sande haben ein hohes mechanisches Filtervermögen; bei geringer Lagerungsdichte gilt dieses auch für sandige Lehme. Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist eher gering. Die physikalisch-chemischen Filtereigenschaften sind bei mittel bis stark lehmigen Sanden groß.

- **Altablagerungen**

Zu den Vorbelastungen zählen auch die bekannten Altablagerungen (vgl. Kap. 3.2.3). In Dassendorf sind dieses die verfüllten ehemaligen Kiesabbauf Flächen.

Allgemeine Entwicklungsziele und –massnahmen

Ausgehend vom Zustand, den Vorbelastungen und den wertvollen Bereichen für den Boden, können folgende Entwicklungsziele formuliert werden:

- Schutz sowie Sicherung wertvoller, naturbetonter Böden und landesweit seltener Bodeneinheiten, z. B. durch Schutzgebietsausweisungen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. Pflegekonzepte für naturnahe Flächen.
- Ausweisung von Schutzstreifen und Saumbiotopen insbesondere entlang von geschützten Landschaftsbestandteilen. Keine oder extensive landwirtschaftliche Nutzung auf Wege- und Gewässerrandstreifen.
- Schaffung von Ackerrandstreifen ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und ggf. ohne Düngung.
- Minimierung von Versiegelung und Flächeninanspruchnahme.
- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung natürlicher Standorteigenschaften, insbesondere auf Extremstandorten (trocken, nass, Moorböden). Derartige Standorte haben ein hohes Entwicklungspotential und sind Schwerpunkte für die Entwicklung spezialisierter sowie meist selte-

ner Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.

- Vermeidung bzw. Begrenzung von Schadstoffeinträgen. Eine derartige Verminderung ist im Rahmen des Landschaftsplanes nur durch Empfehlungen für Nutzungsextensivierungen oder Flächenmanagement, z. B. im Hinblick auf Nitratauswaschungspotentiale und daran angepasste Bewirtschaftung bzw. Nutzung, zu leisten. Ansonsten sind Maßnahmen an der Quelle zu ergreifen.
- Erhalt der Bodenstruktur: Schutz vor Erosion und Verdichtung durch Erhalt und Entwicklung erosionsvermeidender Vegetationsbestände (z. B. Knicks) und angepasste landwirtschaftliche Nutzungsweise.
- Schutz der archäologischen Denkmale, einschließlich ihrer Umgebungsbereiche.

2.3.2 Wasser

2.3.2.1 Grundwasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt im Planungsraum I ausschließlich aus Grundwasser. Im Kreis Herzogtum Lauenburg werden z. T. pleistozäne Grundwasserleiter mit vergleichsweise geringer Tiefenlage, Mächtigkeit und Ausdehnung zur Wassergewinnung herangezogen. Dassendorf bezieht sein Trinkwasser über eine Druckrohrleitung aus Aumühle.

Bewertung

- **Grundwasserneubildung**

Gemäß LRP gehört das Gemeindegebiet nicht zu den Gebieten im Planungsraum I mit hoher Grundwasserneubildungsrate. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate erfolgt insbesondere in Bereichen mit hoher Versiegelungsrate (Siedlungen). Bei neuen Baugebieten, insbesondere in Wohngebieten, sollte daher die Versickerung gefördert werden, z. B. durch Minimierung der Versiegelung und dezentrale Versickerung auf den Grundstücken (sofern dieses möglich ist).

- **Verschmutzungsempfindlichkeit**

Laut LRP liegt das Gemeindegebiet innerhalb eines Raumes mit großflächig geringer Empfindlichkeit. Die Bereiche östlich und südlich von Mölln und die Waldbereiche um Trittau (Hahnheide, Sachsenwald) sowie die Bereiche des nördlichen Elbufers zwischen Bergedorf und Lauenburg gehören zu den Gebieten mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung.

- **Absenkung des Grundwasserspiegels**

Intensive Entwässerungsmaßnahmen, z. B. für die landwirtschaftliche Nutzung oder umfangreiche Abgrabungen im Rahmen von Rohstoffabbau, können zu andauernden oder vorübergehenden Absenkungen des Grundwasserspiegels führen. Besonders gefährdet sind Böden mit hohem Grundwasserstand (z. B. Niedermoorböden in den Niederungen). Die Folgen sind eine Veränderung der natürlichen Bodeneigenschaften (Vererdung, Freisetzung von Nährstoffen) sowie der natürlichen Pflanzengesellschaften.

Allgemeine Entwicklungsziele und –massnahmen

Für das Grundwasser lassen sich folgende allgemeine Entwicklungsziele formulieren:

- Nachhaltige Sicherung der Grundwasserressource.
- Vermeidung von Stoffeinträgen.
- Erhalt von Flächennutzungen mit Schutzfunktion für das Grundwasser: Wald, Brachflächen, extensives Grünland.
- Sicherung der Grundwasserneubildung durch Verminderung/ Minimierung der Versiegelung bei Neubaugebieten, Schaffung von Versickerungsflächen, Förderung der dezentralen Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser.

2.3.2.2 Oberflächengewässer

STILLGEWÄSSER

In Dassendorf sind überwiegend anthropogen beeinflusste Gewässer vorhanden. Die meisten Kleingewässer und größeren Gewässer (so genannte Weiher), befinden sich auf dem Golfplatz. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind überwiegend artenarme und durch die angrenzende Nutzung beeinträchtigte Gewässer zu finden. Zudem gibt es eine Reihe von künstlichen Gewässern, wie z. B. Regenrückhaltebecken, Feuerlöschteiche oder Fischteiche.

FLIESSGEWÄSSER

In der Karte Blatt Nr. 4 "Höhenschichten + Gewässer" (siehe Anhang) sind die verrohrten und offenen Verbandsgewässer des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg dargestellt. In der Gemeinde Dassendorf sind lediglich im westlichen Gemeindegebiet Verbandsgewässer vorhanden. Aufgrund des Reliefs, das einen deutlichen Abfall in Richtung Norden aufweist, fließen die Gewässer nach Norden in die Süsterbek und entwässern über Bille und Elbe in die Nordsee.

Auch die Fließgewässer zeigen starke Beeinflussungen bzw. Beeinträchtigungen durch den Menschen. Im Bereich des Golfplatzes ist die Süsterbek im Zuge der Golfplatzanlage entrohrt bzw. renaturiert worden. Südlich des Golfplatzes ist sie weiterhin verrohrt. Die übrigen Verbandsgewässer im Gemeindegebiet verlaufen entlang von Straßen oder Wegen. Sie sind überwiegend grabenartig ausgebaut.

Quellige Standorte sind (vermutlich) z. T. innerhalb der Bruchwälder vorhanden.

2.3.3 Klima

Dassendorf liegt im kontinental geprägten östlichen Bereich von Schleswig-Holstein. Die Niederschlagsverteilung nimmt von Westen nach Osten deutlich ab. In Schleswig-Holstein erhält der Osten und Südosten erheblich weniger Niederschlag als der Westen. In Dassendorf fallen 700-750 mm Niederschlag im Jahr (Messreihe 1961-1990). Die mittleren Windgeschwindigkeiten/Jahr sind im Planungsraum I die niedrigsten in Schleswig-Holstein (2,5 bis 3,0 Beaufort (Bft)). Aussagen über das Meso- bzw. Geländeklima sind aufgrund fehlender Daten nur in allgemeiner Form (in Abhängigkeit von Relief, Exposition, Boden, Wasserhaushalt und Nutzung) möglich. Die positiven Wirkungen der Landschaft in Bezug auf das Klima liegen in den klimaökologischen Ausgleichsleistungen. Diese können ohne spezielle Messungen und Untersuchungen jedoch nicht quantitativ und räumlich exakt nachgewiesen werden. Zu den positiven klimatischen Leistungen zählen die Luftregeneration zum Ausgleich lufthygienischer Belastungen und die Kaltluftproduktion zum Ausgleich bioklimatischer Beeinträchtigungen. Die Initiierung lokaler und regionaler Luftbewegungen dient dem Ausgleich beider Belastungen.

Die größte Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion haben geschlossene Waldflächen in der Nähe starker Schadstoffemittenten. Wälder haben außerdem ein eigenes Waldinnenklima und daher eine besondere Bedeutung. Eine geringere Wirkung haben Kleingehölze und Baumreihen entlang von Hauptverkehrsstraßen. Sie können als Immissionsschutz für benachbarte Bereiche (Abstandsfläche) fungieren. Eine günstige klimatische Wirkung (bezüglich Temperaturengleich) haben feuchte Grünland- und Moorniederungen sowie Wasserflächen. Auf der meso- und mikroklimatischen Ebene sind die Knicks von Bedeutung. Ackerflächen sind in gewissem Maße Kaltluftproduktionsflächen. Eine positive lufthygienische und bioklimatische Wirkung ist aber nur dann gegeben bzw. von Bedeutung, wenn es zum Transport der Kaltluft in belastete Räume kommt. Dieser Aspekt spielt in Dassendorf eher keine Rolle.

Bewertung

- **Regional bedeutsame Strukturen**

Zu den Ausgleichsräumen, die aufgrund ihrer Landschaftsstruktur klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen erfüllen, gehören auf regionaler Ebene: Wälder, bodenfeuchte Bereiche, strukturreiche Bereiche, Trockenstandorte, größere Still- und Fließgewässer und Grünflächen in bebauten Bereichen. Zu den großflächigen Räumen mit besonderer Ausgleichsfunktion von regionaler Bedeutung im Planungsraum I gehören u. a. die Aubereiche der Bille, der Corbek und der Schwarzen Au mit dem Sachsenwald und die Waldflächen um Trittau.

- **Lokal bedeutsame Strukturen**

Im Gemeindegebiet Dassendorf sind folgende Strukturen von lokaler Bedeutung für das Klima:

- Die Waldflächen des Sachsenwaldes westlich und nördlich des Gemeindegebietes sowie die Waldflächen innerhalb der Waldsiedlung und aufgrund des hohen Waldanteils auch die Siedlungsbereiche der Waldsiedlung selber.
- Die Knicks und kleineren Gehölzbestände auf der Ebene des Lokalklimas und des Klimas der bodennahen Luftschicht.
- Die Niederungsbereiche am Flachsthumweg und am Worther Weg
- Trockene, wärmere, offene Standorte, wie sie im Bereich der ehemaligen Kiesgrube im Süden des Gemeindegebietes vorhanden sind.

Vorbelastungen/Beeinträchtigungen

Lufthygienische Belastungen sind von der B 207, der B 404 sowie der Landesstraße L 314 zu erwarten.

Allgemeine Entwicklungsziele und –maßnahmen

Für den Bereich Klima/Luft werden folgende allgemeine Entwicklungsziele formuliert:

- Erhalt bedeutender Bereiche mit Ausgleichswirkungen (z. B. Gehölzbestände, Grünlandniederungen, Baumbestand sowie Grün-/Freiflächen in der Ortslage),
- Erhalt der Waldbestände mit eigenem Waldinnenklima,
- Erhalt/Entwicklung von Vegetationsbeständen, die Immissionsschutzfunktionen erfüllen,
- Erhalt und Ergänzung des Knicknetzes.

2.4 Biotische Standortfaktoren

2.4.1 Übersicht über die durchgeführten Kartierungen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Vegetation zum Landschaftsplan wurden im Frühjahr/Sommer 2000 folgende Kartierungen durchgeführt:

- **Nutzungs- und Biotoptypenkartierung**

Diese Kartierung erfolgte flächendeckend im Maßstab 1 : 5.000. Neben dem Verteilungsmuster der Biotoptypen werden Nutzungswechsel deutlich. Die Einordnung der Nutzungs- und Biotoptypen erfolgte nach einem Entwurf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 1999. Die Ergebnisse sind in der Karte Blatt Nr. 5 "Nutzungs- und Biotoptypen" (siehe Anhang) dargestellt.

- **Selektive Biotopkartierung**

Diese Kartierung stellt eine vertiefende Untersuchung bestimmter Strukturen dar. Die Gesetzlich geschützten Biotope sowie weitere, für den Naturhaushalt bedeutende Flächen sind einzeln mit einer Nummer erfasst und in Biotopbögen detailliert beschrieben. Die aufgenommenen Biotope sind ebenfalls in der Karte Blatt Nr. 5 "Nutzungs- und Biotoptypen " dargestellt. Die Biotopbeschreibungen (einschließlich Bewertung und Entwicklungsempfehlungen) befinden sich im Anhang - Anlage 1 zum Landschaftsplan.

Im Jahr 2005 erfolgte eine grobe Nachkartierung durch die Planwerkstatt Holzer.

2.4.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation (pnV) sind Pflanzengesellschaften zu verstehen, die sich unter den heutigen Standortbedingungen auf der Grundlage des derzeitigen, regionalen Wildpflanzenbestandes einstellen würden, wenn alle menschlichen Einflussnahmen unterblieben. Das Wissen um die pnV lässt Aussagen über das biotische Potential von Flächen zu und kann Hinweise zur Pflanzenverwendung im Rahmen von landschaftspflegerischen Begleitplanungen und Grünordnungsplänen liefern.

Karten der pnV in einem für die kommunale Landschaftsplanung relevanten Maßstab liegen in Schleswig-Holstein nicht vor. Eigene Konstruktionen der pnV können im Rahmen des Land-

schaftsplanes nicht vorgenommen werden. Daher werden lediglich die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes (LRP) übernommen, der für das Gemeindegebiet einen trockenen Drahtschmielen-Buchenwald darstellt.

2.4.3 Reale Vegetation

Im Folgenden wird die Vegetation des Gemeindegebietes Dassendorf beschrieben. An die Bestandsbeschreibung schließt sich eine Bewertung des jeweiligen Vegetationstyps an. Grundlage für die Beschreibungen sind die Kartierungen zum Landschaftsplan, die 2000 durchgeführt wurden.

Die Angaben des Rote-Liste-Status der Pflanzen richtet sich nach MIERWALD & BELLER (1993) mit folgender Bedeutung:

RL 0 = Ausgestorben oder verschollen,

RL 1 = Vom Aussterben bedroht,

RL 2 = Stark gefährdet,

RL 3 = Gefährdet,

RL 4 = Potentiell gefährdet.

Die Einordnung der Nutzungs- und Biotoptypen erfolgt nach einem Entwurf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 1999, die Definitionen der Biotoptypen wurden in der Regel Standardliste der Biotoptypen (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT = LANU 2002) entnommen.

In den Beschreibungen und den Biotopbögen im Anhang wird, soweit zutreffend, der Schutzstatus nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) angegeben. Es werden die "Landesverordnung über Gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung)" vom 13. Januar 1998 und die Hinweise zur "Anwendung der Landesverordnung über Gesetzlich geschützte Biotope" vom 27.02.1998 zugrunde gelegt. Unabhängig davon, erfolgt die Angabe des Schutzstatus vorbehaltlich einer Übernahme der Flächen in das Naturschutzbuch des Landes durch das LANU.

2.4.3.1 Gehölzbestände

2.4.3.1.1 Laubwald

In Dassendorf sind unterschiedliche Laubwaldgesellschaften anzutreffen, die im Folgenden einzeln beschrieben werden. Ihre Verteilung ist der Karte Blatt Nr. 5 "Nutzungs- und Biotoptypen" M. 1 : 5.000 (siehe Anhang) zu entnehmen.

BODENSAURE EICHEN-BUCHENWÄLDER (WLq)

Pflanzensoziologisch als *Violo-Quercetum* bezeichnet, sind die Bodensauren Buchenwälder auf der Geest allgemein verbreitet und bilden (in weiten Bereichen) die potenzielle natürliche Vegetation. Sie stocken auf nährstoffarmen, podsolierten Böden.

Die Baumschicht wird in der Regel von Rot-Buche *Fagus sylvatica*, Trauben-Eiche *Quercus petraea* und Stiel-Eiche *Quercus robur* gebildet. Hinzu kommen Eberesche *Sorbus aucuparia* sowie Moor- und Hänge-Birke *Betula pubescens*, *B. pendula*. Die Strauchschicht ist durch Faulbaum *Frangula alnus* und Stechpalme *Ilex aquifolium* sowie durch sich verjüngende Arten der Baumschicht gekennzeichnet. In der Krautschicht finden sich vor allem säuretolerante Arten, so z. B. Schlängel-Schmiele *Avenella flexuosa*, Blaubeere *Vaccinium myrtillus*, Sauerklee *Oxalis acetosella*, Zweiblättrige Schattenblume *Maianthemum bifolium*, Pfeifengras *Molinia caerulea*, Rotes Straußgras *Agrostis tenuis*, Adlerfarn *Pteridium aquilinum*, Besenheide *Calluna vulgaris*, Wiesen-Wachtelweizen *Melampyrum pratense*, Maiglöckchen *Convallaria majalis* und Siebenstern *Trientalis europaea*. Hinzu kommen noch eine Reihe von häufigeren Waldarten: Flattergras *Milium effusum*, Große Sternmiere *Stellaria holostea*, Goldnessel *Lamium galeobdolon* und Vielblütige Weißwurz *Polygonatum multiflorum*. Die Deckung der Krautschicht nimmt mit steigendem Lichtangebot zu.

Da die Waldstücke im Untersuchungsgebiet sehr schmal und von Pfaden durchzogen sind, treten regelmäßig Arten der Waldsäume sowie Ruderalarten hinzu, so z. B. Kleinblütiges Springkraut *Impatiens parviflora*, Gemeine Nelkenwurz *Geum urbanum* und Brennessel *Urtica dioica*.

Die Biotope Nr. B2, Nr. B3 und Nr. B13 können diesem Waldtyp zugeordnet werden.

Darüber hinaus findet sich dieser Waldtyp auch auf einigen Waldrestflächen der Waldsiedlung im Westen der Gemarkung. Je nach Nutzung der Grundstücke sind diese Bereiche mehr oder weniger naturnah ausgebildet.

Der Eichen-Buchenwald ist in Schleswig-Holstein gefährdet (DIERSSEN et al. 1988). Er sollte, vor allem da er die natürliche Vegetation des Untersuchungsgebietes darstellt, erhalten bleiben.

SONSTIGE LAUBGEHÖLZBESTÄNDE (WFI)

Als sonstige Laubgehölzbestände werden Waldbereiche bezeichnet, die keinem der anderen Waldbiotypen zugeordnet werden können.

Nördlich eines Feuerlöschteiches (östlich Kreuzhornweg im Nordwesten der Gemarkung - vgl. Biotop Nr. B6) hat sich aus einer Brachfläche ein Laubgehölz entwickelt. Parallel zum Flachsthumweg ist ebenfalls ein Laubgehölz vorhanden, das sich z. B. durch Zitter-Pappel *Populus tremula*, Moor-Birke *Betula pubescens* und Schwarz-Erle *Alnus glutinosa* auszeichnet.

PIONIERWALD BIRKE/ZITTERPAPPEL (WPb)

Als Pionierwälder bezeichnet man Wälder, die sich durch natürliche, meist ungelentke Sukzession auf ungenutzten Standorten entwickelt haben.

Zwei Waldflächen des Gemeindegebietes lassen sich diesem Typ zuordnen. Auf dem Golfplatz ist ein Gehölz vorhanden (Biotop Nr. B25), das durch einen relativ jungen Moor-Birken-Aufwuchs *Betula pubescens* gekennzeichnet ist. Als Biotop Nr. B41 ist im Bereich des Gewerbegebietes ein von Hänge-Birke *Betula pendula* und Pappel *Populus spec.* dominierter Pionierwald erfaßt worden.

LAUBWALDAUFFORSTUNG (WFx)

Die Pflanzung von Waldbäumen auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen oder gerodeten Waldflächen wird als Aufforstungen bezeichnet.

Zwei kleinere Flächen, die überwiegend mit heimischen Laubbäumen bestanden sind, finden sich im Westen des Gemeindegebietes südlich bzw. nördlich der B 207.

NATURNAHES FELDGEHÖLZ (HGy)

Als Feldgehölz wird ein flächenhaft ausgebildetes Gehölz in der Feldflur mit waldähnlichen Strukturen bezeichnet, das (weitgehend) aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern aufgebaut ist.

Am Worther Weg befindet sich ein kleines, naturnah ausgeprägtes Feldgehölz (Biotop Nr. B45). Die Baumschicht wird von Stiel-Eiche *Quercus robur* dominiert, in der Krautschicht sind Wald-Flattergras *Milium effusum*, Busch-Windröschen *Anemone nemorosa*, Waldmeister *Galium odoratum* und Echte Sternmiere *Stellaria holostea* typisch.

Bewertung

Laubwälder gehören zur natürlichen Vegetation von Schleswig-Holstein. Naturnah ausgeprägt, bieten sie einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Wertbestimmend sind vor allem Alter und Naturnähe der Bestände. In Dassendorf sind vor allem die vermutlich bodenständigen Eichen-Buchenwälder von besonderer Bedeutung, da sie aufgrund der langen Entstehungszeit nicht oder nur schwer ersetzbar sind. Auch das Feldgehölz ist als naturnahes Element in der Landschaft von besonderer Bedeutung. Laubwaldaufforstungen und die relativ jungen Pionierwälder sind dagegen leichter ersetzbar, bilden aber gleichwohl einen wertvollen, naturnahen Lebensraum. Die Wälder stehen unter dem Schutz des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

2.4.3.1.2 Bruchwald

ERLENBRUCHWALD (WBe)

Als Bruchwälder werden von unterschiedlichen Feuchtgehölzen besiedelte und geprägte Wälder auf feuchten und nassen Böden mit organischer Bodenbildung bezeichnet.

Im Norden des Gemeindegebietes haben sich auf 2 Flächen, die etwas tiefer als die Umgebung liegen, Erlenbruchwälder entwickelt (Biotope Nr. B10 und Nr. B12). Die Bestände zeichnen sich durch nasse bis feuchte, z. T. quellige Standortbedingungen aus. In der Baumschicht dominiert die Schwarz-Erle *Alnus glutinosa*. Die Krautschicht ist typisch und artenreich ausgebildet. So konnten z. B. in der unter Biotop Nr. B10 erfassten Fläche das gefährdete Sumpf-Veilchen *Viola palustris* (RL 3) und der gefährdete Sumpffarn *Thelypteris palustris* (RL 3) gefunden werden.

Bruchwälder gehören zur natürlichen Vegetationsausstattung der Landschaft. Sie sind in der Regel arten- und strukturreich. Sie zeichnen sich durch eine Vielzahl von Feuchtezeigern, z. T. auch von Quellzeigern aus. Bruchwälder gehören aufgrund der in der Vergangenheit häufig durchgeführten Entwässerung zu den stark gefährdeten Biotoptypen in Schleswig-Holstein. Sie sind nach § 15 a LNatSchG geschützt und unterliegen den Regelungen des LWaldG.

SONSTIGER SUMPFWALD (WEy)

Als sonstiger Sumpfwald werden insbesondere Weiden- und Birken-Pionierwaldstadien auf dauer-nassen Böden bezeichnet.

An der Nordgrenze des Gemeindegebietes westlich des Mühlenweges befindet sich ein von Moor-Birken *Betula pubescens* dominierter Waldbestand (Biotop Nr. B13). Die Krautschicht wird von Heidelbeere *Vaccinium myrtillus* und Pfeifengras *Molinia caerulea* gekennzeichnet. Das Biotop ist von flachen, zum Aufnahmezeitpunkt ausgetrockneten Gräben durchzogen. 1990 wurden hier noch Torfmoospolster gefunden, daher wird der Bestand als Sumpfwald angesprochen. Allerdings kann er aufgrund der aktuellen Ausprägung nicht mehr als Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 15 a LNatSchG eingestuft werden.

Zusätzlich kann ein kleiner Teil des unter Biotop Nr. B2 erfassten Laubwaldes als sonstiger Sumpfwald angesprochen werden. Hier kennzeichnet Moor-Birke *Betula pubescens* die Baum-schicht; Pfeifengras *Molinia caerulea* und Torfmoose *Sphagnum spec.* sind in der Krautschicht zu finden. Dieser Feuchtbereich unterliegt den Regelungen des § 15 a LNatSchG.

Die Sumpfwälder stellen ebenfalls naturnahe und wertvolle Lebensräume dar, die erhalten und entwickelt werden sollten. Auch sie unterliegen den Regelungen des LWaldG.

Bewertung

Bruch- und Sumpfwälder gehören zur natürlichen Vegetationsausstattung der Landschaft. Auf-grund der unterschiedlichen Ausstattung erfolgte eine Bewertung dieser Strukturen im Anschluss an die Beschreibung der Biotoptypen.

2.4.3.1.3 Mischwald

MISCHWALD (WFm)

Als Mischwälder werden gepflanzte bzw. durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen entstandene Waldbestände bezeichnet, die mindestens 10 % Baumarten aufweisen, die nicht zur standort-gemäßen, natürlichen Vegetation gehören. Der größte Teil der Waldparzellen innerhalb der Wald-siedlung wird von Mischwald eingenommen. Hierbei handelte sich um Waldbestände, die neben den landschaftstypischen bodensauren Eichen-Buchenwäldern (vgl. oben) auch von nicht-heimischen Arten (zumeist der Fichte) gekennzeichnet werden. Entweder sind die Laub- und Na-delwaldbestände mosaikartig verteilt, oder es handelt sich um ältere Aufforstungen mit weniger dicht stehenden, sehr hohen, alten Fichten. Diese Bestände sind lichter; sie weisen z. T. eine wie vorab beschriebene Krautschicht des Buchen-Eichenwaldes und z. T. auch schon die typischen Gehölzarten in Strauch- und junger Baumschicht auf. Dieser Biotoptyp ist ebenso wie der bo-densaure Buchen-Eichenwald auch auf Waldparzellen in der Waldsiedlung zu finden.

MISCHWALDAUFFORSTUNG (WFy)

Dieser Biotoptyp bezeichnet Aufforstungen, die auch einen erheblichen Anteil an nicht standortge-rechten Arten aufweisen.

Im Norden des Gemeindegebietes sind Aufforstungen vorhanden, die neben Laubbäumen über-wiegend von Nadelbaumarten geprägt werden.

Bewertung

Die Bewertung der Mischwälder ist abhängig von der Ausprägung der Bestände. Wertbestimmend

sind sowohl die oben beschriebenen Charakteristika des Laubwaldes als auch die negativen Auswirkungen von nicht-heimischen Nadelbeständen. Mischwaldaufforstungen haben eine vergleichsweise geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Bestände sollten in naturnahen Laubwald umgebaut werden. Sie unterliegen den Regelungen des LWaldG.

2.4.3.1.4 Nadelwald (WFn)

Dieser Biotoptyp kennzeichnet gepflanzte bzw. durch forstliche Bewirtschaftung entstandene, oft strukturarme Nadelholzbestände.

Wie überall in Schleswig-Holstein sind auch im Bereich des Sachsenwaldes große Teile der Eichen-Buchenwald-Standorte mit Nadelhölzern (v. a. der Fichte *Picea abies*) aufgeforstet worden. Im Nordwesten der Gemeinde Dassendorf gibt es kleinflächig jüngere Aufforstungen - meist dichte, undurchdringliche Fichtenbestände. Aufgrund des Lichtmangels weisen sie keine oder nur eine sehr spärliche Krautschicht auf.

Bewertung

Nadelgehölze sind im Untersuchungsgebiet nicht-heimisch. Die schwer zersetzbare Nadelstreu führt zu Bodendegradierungen. Die Bestände bieten z. B. im Vergleich zu Laubgehölzbeständen nur wenigen Tierarten Lebensraum. Die Bestände sollten langfristig in naturnahen Laubwald umgebaut werden. Sie unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des LWaldG.

2.4.3.1.5 Gehölzgruppe (HGk)

Unter diesem Biotoptyp sind sonstige, durch Gehölze bestimmte Strukturen in der offenen Landschaft zu verstehen.

Im Planungsgebiet sind entlang von Wegen, um Kleingewässer oder als Spontan-Aufwuchs auf Ruderalflächen einige kleinere Baum- und Gebüschgruppen vorhanden. Kennzeichnend sind z. B. Hänge-Birke *Betula pendula*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra* und Eingrifflicher Weißdorn *Crataegus monogyna*.

Bewertung

Auch die Gehölzgruppen bieten wenn auch in geringerem Umfang als Wälder Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt.

2.4.3.1.6 Knick (HWt)

Als Knicks bezeichnet man mit Bäumen und Sträuchern bewachsene, z. T. aus Lesesteinen der Feldflur aufgebaute Wälle, die zur Einfriedung von landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen oder dienten. Einbezogen sind hierbei sowohl degradierte als auch neu angelegte Wallhecken.

Von dem ursprünglich sehr dichten Knicknetz in der Gemeinde Dassendorf ist noch eine Gesamtlänge von ca. 31 km vorhanden. Besonders im Ostteil der Gemeinde ist das Knicknetz stark ausgedünnt worden (vgl. Kap. 2.1 "Darstellung des Landschaftswandels"). Im Rahmen der Bearbeitungen für den Teillandschaftsplan im Nordostbereich der Gemeinde Dassendorf wurde ermittelt, dass ca. 60 % des ehemaligen Knicknetzes vernichtet worden sind.

Wie die Karte Blatt Nr. 2 "Landschaftswandel" M. 1 : 25.000 zeigt, waren die Waldbereiche im Westteil des Gemeindegebietes ebenfalls durch Knicks gegliedert. Sie grenzten die so genannten Buschkoppeln der Bauern ab. Im Bereich der Wälder sind noch Relikte dieser Knicks (zumeist die Wallstrukturen) vorhanden. Diese wurden aber nicht als Knicks erfasst und dargestellt.

Dassendorf liegt in der Region der Eichen-Birken-Knicks (EIGNER 1978). Entsprechend wurden überwiegend Knicks gefunden, die sich diesem Typ zuordnen lassen. Kennzeichnend für die Knicks im Untersuchungsgebiet sind Überhälter - in der Regel Stiel-Eichen *Quercus robur*. Insgesamt konnten folgende Knicktypen unterschieden werden:

- **Reichere Eichen-Birken-Knicks**

Dieser Knicktyp zeichnet sich durch eine reiche Gehölzflora aus. Neben den namensgebenden Arten Stiel-Eiche *Quercus robur* und Hänge-Birke *Betula pendula* sind Zitter-Pappel *Populus tremula* und Eberesche *Sorbus aucuparia* zu finden. Diese Gehölze bilden die charakteristische Bestockung der Eichen-Birken-Knicks. Zusätzlich treten noch eine ganze Reihe von Gehölzen auf - allerdings in wechselnder Zusammensetzung: Gemeiner Holunder *Sambucus nigra*, Rot-Buche *Fagus sylvatica*, Deutsches Geißblatt *Lonicera periclymenum*, Hasel *Corylus avellana*, Flieder *Syringa vulgaris*, Gemeiner Schneeball *Viburnum opulus*, Brombeeren *Rubus spp.*, Eingrifflicher Weißdorn *Crataegus monogyna*, Hainbuche *Carpinus betulus*, Feld-Ahorn *Acer campestre* sowie weitere Gehölze. Der Knicktyp ist kennzeichnend für ärmere Böden; er ist in der Gemeinde weit verbreitet.

- **Reichere Eichen-Birken-Knicks mit Feuchtezeigern**

Bei diesem Knicktyp kommen zu den Arten des vorherigen Typs noch Gehölze hinzu, die allgemein als Feuchtezeiger gelten: Faulbaum *Frangula alnus*, Schwarz-Erle *Alnus glutinosa*, Weiden-Arten *Salix spp.* Diese Arten gelangen jedoch in der Regel nicht zur Dominanz. Die Bodenverhältnisse geben keinen Hinweis auf feuchtere Verhältnisse, so dass das Auftreten dieser Arten hier nicht unmittelbar an den Wasserhaushalt gekoppelt ist. Der Knicktyp steht auf ähnlichen Standorten wie der reichere Eichen-Birken-Knick und ist besonders im Westbereich der Gemeinde häufig verbreitet.

- **Armer Eichen-Birken-Knick**

Die Gehölzflora dieses Knicktyps ist in der Regel von wenigen Arten geprägt. Neben Stiel-Eiche *Quercus robur* und Hänge-Birke *Betula pendula* sind Rot-Buche *Fagus sylvatica*, Gemeine Hasel *Corylus avellana*, Eberesche *Sorbus aucuparia*, Schlehe *Prunus spinosa* und Brombeeren *Rubus fruticosus agg.* häufig zu finden, meist aber nicht alle Arten in einem Knick. Der Knick ist charakteristisch für relativ trockene und arme Böden.

- **Reicher Schlehen-Hasel-Knick**

Dieser Knicktyp zeichnet sich durch eine artenreiche Gehölzflora aus. Bezeichnende Gehölze sind die namensgebenden Arten Schlehe *Prunus spinosa* und Gemeine Hasel *Corylus avellana*. Hinzu kommen z. B. Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*, Eingrifflicher Weißdorn *Crataegus monogyna*, Hainbuche *Carpinus betulus*, Stiel-Eiche *Quercus robur*, Rose *Rosa spec.*, Brombeere *Rubus fruticosus* und viele andere mehr. Der reiche Schlehen-Hasel-Knick kennzeichnet Böden mit guter Nährstoffversorgung und ist aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse nur zu einem relativ geringen Anteil im Gemeindegebiet vertreten.

- **Armer Schlehen-Hasel-Knick**

Der arme Schlehen-Hasel-Knick ist artenarm; er zeichnet sich durch Schlehe *Prunus spinosa*,

Gemeine Hasel *Corylus avellana* und Hainbuche *Carpinus betulus* aus. Hinzu treten u. a. Stiel-Eiche *Quercus robur*, Rot-Buche *Fagus sylvatica*, Eingrifflicher Weißdorn *Crataegus monogyna* und Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*.

Dieser Knicktyp ist im Gemeindegebiet relativ selten und zeigt eher Böden mit etwas besseren Nährstoff- und Basenverhältnissen an.

- **Knicks feuchter Standorte**

Knicks diesen Typs sind auf feuchten Standorten zu finden. Sie zeichnen sich durch die Dominanz von Feuchtezeigern aus (z. B. Schwarz-Erle *Alnus glutinosa*, Weiden-Arten *Salix spp.* und Faulbaum *Frangula alnus*). Häufig verläuft ein wasserführender Graben oder Bach neben diesen Knicks.

- **Knicks ohne Zuordnung**

Zudem gibt es im Gemeindegebiet Knicks, die keinem der oben beschriebenen Typen zugeordnet werden können. Dieses sind z. B. kurze Abschnitte einartiger Knicks mit Eingrifflichem Weißdorn *Crataegus monogyna* oder Rose *Rosa spec.*.

Bewertung

Die Knicks wurden anhand eines einfachen Bewertungsrahmens während der Kartierung in drei Wertstufen eingeteilt, die sich folgendermaßen definieren lassen:

Bewertungskategorie	Zustand
Knick geringer Wertigkeit	Häufig einartige Gehölzbestände Geringe Gehölzdichte Ebenerdige Anlage oder Wälle ohne Gehölze
Knick mittlerer Wertigkeit	Wenige dominante Gehölzarten Mittlere Gehölzdichte Wall z. T. degradiert (angepflügt) oder durchgewachsen zur Baumreihe
Knick hoher Wertigkeit	Hohe Artenvielfalt Typische Arten Guter Pflegezustand Ausgeprägter Wall

Von den aufgenommenen Knickabschnitten sind ca. 60 % (= 18.620 m) als mittelwertig eingestuft worden. 22 % sind gut (= 6.835 m) und ca. 18 % sind schlecht ausgeprägt (= 5.705 m).

Ein ausreichender Saum am Knickfuß fehlt oft bzw. ist zu schmal ausgebildet. Dieses gilt insbesondere bei angrenzender Ackernutzung. Zum Teil ist der Knickfuß durch Anpflügen zumindest einseitig stark geschädigt. Dieses beeinträchtigt die Funktion der Knicks erheblich, da gerade der zum Knickfuß gehörende Saum Lebensraum für viele Tiere darstellt und eine wesentliche Funktion in der viel zitierten Verbundfunktion der Knicks übernimmt.

Auch der Zustand der Gehölze ist z. T. stark beeinträchtigt. Nur ein Teil der Knicks wird ordnungsgemäß gepflegt. Häufig sind die Knicks geschlegelt, d. h. maschinell seitlich aufgeputzt. Dadurch werden z. B. die Nistmöglichkeiten für Vögel deutlich reduziert. Auch das Unterbleiben des turnusmäßigen Knickens beeinträchtigt die Gehölzstruktur der Knicks.

Aufgrund von direktem oder indirektem Nährstoffeintrag ist auf vielen Knicks die typische, durch Waldarten geprägte Knickflora von konkurrenzstarken, stickstoffliebenden Ubiquisten (weitverbreitete Arten, wie Brennessel, Kleb-Labkraut etc.) verdrängt worden. Dadurch ist in der schon stark ausgeräumten Landschaft ein weiterer Bestandteil naturnaher Biozönosen verloren gegan-

gen.

Die Knicks sind ein prägender Bestandteil der schleswig-holsteinischen Landschaft; sie bieten vielen Tieren und Pflanzen Lebensraum. Somit kommt ihnen in der durch die Intensivierung der Landwirtschaft, Zusammenlegung (Flurbereinigung) etc. inzwischen weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt zu. So bieten sie (nach HEYDEMANN 1997) z. B. ca. 7000 Tierarten in Schleswig-Holstein Lebensraum. Schon an einem Knickabschnitt von 1 km Länge können ca. 1.600-1.800 Arten auftreten. Zudem bieten sie vielen Insekten Überwinterungsmöglichkeiten und spielen als lokale Verbundstruktur im Biotopverbund eine wichtige Rolle.

Knicks unterliegen grundsätzlich dem Schutz des § 15 b LNatSchG. Die Beseitigung von Knicks ist verboten. Das gleiche gilt für alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Landschaftselemente führen können.

Knicks bedürfen der traditionellen Nutzung bzw. Pflege (Abschlagen = "Knicken") der Gehölze. Knicks sollen möglichst alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt (geknickt) werden (jedoch nicht in kürzeren Abständen als 10 Jahren). Beim Knicken sollen Überhälter stehengelassen werden.

Knicks umfassen die Wälle mit Ihrer gesamten Vegetation. Als Knicks gelten auch die zu demselben Zweck angelegten ein- oder mehrreihigen Gehölzstreifen zu ebener Erde; Wälle ohne Gehölze stehen einem Knick gleich.

Außerdem sind ausreichend breite Saumstreifen zum Schutz und zur Entwicklung von Knicks entscheidend. Weitergehende Hinweise gibt Kap. 4.5.1.4.

Alle Knicks sind gemäß § 15 b LNatSchG gesetzlich geschützt.

2.4.3.1.7 Baumreihe/Einzelbaum

BAUMREIHE (HGr)

Unter diesem Punkt werden Baumreihen, die in der Regel aus heimischen Baumarten bestehen, als linienhaftes Landschaftselement erfasst. Um die unterschiedliche Bedeutung alter und jung gepflanzter Baumreihen hervorzuheben, wurden diese mit unterschiedlicher Signatur in der Karte Blatt Nr. 5 "Nutzungs- und Biotoptypen" M. 1 : 5.000 dargestellt.

Baumreihen gibt es in Dassendorf vor allem entlang von Straßen und Wegen. An der B 207 stehen in unregelmäßigen Abständen alte Linden *Tilia spec.* mit Stammdurchmessern von über 60 cm. Zudem sind hier auf weiten Strecken junge Stiel-Eichen *Quercus robur* gepflanzt worden, die mittlerweile Stammdurchmesser um die 20 cm aufweisen. Stattliche Pappeln *Populus spec.* stehen entlang der Süsterbek auf dem Golfplatz.

EINZELBAUM (HGb)

Als prägendes Landschaftselement sind besonders markante Einzelbäume aufgenommen worden. Einzelbäume sind insbesondere innerhalb des Dorfes, an Straßen aber auch in der Feldmark, z. B.: nördlich des Bornweges, zu finden. Überwiegend handelt es sich um Stiel-Eichen *Quercus robur*.

Bewertung

Baumreihen und Einzelbäume gliedern die Landschaft, sobald sie eine gewisse Größe erreicht ha-

ben. Neben ihrem ästhetischen Wert bieten sie einer Reihe von Tieren Lebensraum, z. B. als Sing- und Ansitzwarten oder als Nahrungs- und Brutplatz für Vögel. Besonders wertvoll sind alte Baumbestände, die schon einen gewissen Totholzanteil aufweisen.

Die vorhandenen Einzelbäume sind vielfach als landschaftsprägende Einzelbäume einzustufen. Sie unterliegen ebenso wie die Baumreihen und Alleen den Regelungen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG.

2.4.3.1.8 Nadelgehölzhecke (HFx)

Erfasst wurden auch besonders hohe oder auffallende Nadelbaumhecken bzw. -reihen im Bereich der Ortslagen. Diese bestehen zumeist aus Fichten.

Bewertung

Nadelbaumreihen bieten in der Regel eher wenigen Tieren Lebensraum. Die nicht-heimischen Nadelgehölze sind ein untypisches Element der schleswig-holsteinischen Dörfer.

2.4.3.2 Gewässer und Feuchtflächen

2.4.3.2.1 Wasserflächen/Kleingewässer

TÜMPEL (FT)

Tümpel sind flache dauerhafte, aber einer zeitweiligen Austrocknung unterworfenen Stillgewässer ohne Tiefenzone bis zu einer Größe von ca. 1 ha.

In Dassendorf wurden ein kleiner flacher Weidetümpel im Norden des Gemeindegebietes (Biotop Nr. B17) sowie ein gehölzständiger Buschtümpel östlich der Ortslage (Biotop Nr. B38) diesem Biotoptyp zugeordnet.

Tümpel sind gemäß § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

ANDERE STEHENDE KLEINGEWÄSSER (FK) UND WEIHER (FW)

Als andere stehende Kleingewässer gelten Gewässer bis zu einer Größe von 1.000 m² mit dauernder Wasserführung und ohne ausgeprägten Verlandungsbereich, aber mit bewachsenen Ufer- bzw. Böschungszonen. Als Weiher werden größere natürliche Flachgewässer oder anthropogen entstandene Flachgewässer in naturnaher Ausprägung verstanden.

Der größte Anteil dieser Gewässer im Gemeindegebiet befindet sich auf dem Golfplatz, wo sie auch zur Gestaltung und Strukturierung des Spielgeländes angelegt wurden und erhalten werden. Oftmals handelt es sich um flache Gewässer mit gut ausgeprägter Submersvegetation, in denen z. B. verschiedene Armleuchteralgen und Klein-Laichkräuter vorkommen (vgl. Biotope Nr. B18, Nr. B20, Nr. B21, Nr. B23, Nr. B24 und Nr. B26 - Nr. B32).

Zudem befinden sich einige wenige Gewässer innerhalb der Feldflur (Biotope Nr. B15, Nr. B39, Nr. B40 und Nr. B48). Sie sind fast durchgängig durch Nährstoffeinträge beeinträchtigt.

Die Gewässer werden alle einzeln als Biotope (s. Anhang - Anlage 1) beschrieben.

Andere stehende Kleingewässer sind gemäß § 15 a LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen.

KÜNSTLICH GEPRÄGTES STILLGEWÄSSER (FX)

Dieser Biotoptyp beschreibt stark durch menschliche Nutzung geprägte Stillgewässer oder Stillgewässerteile ohne oder mit nur wenig naturnahen Strukturen. Oft ist keine oder nur eine spärliche Röhricht- und/oder Wasservegetation entwickelt. Zudem sind häufig steile, strukturarme, z. T. auch befestigte Ufer vorhanden. In Dassendorf können Feuerlöschteiche, ein Regenrückhaltebecken sowie Fischteiche diesen Biotoptypen zugeordnet werden (Biotope Nr. B6, Nr. B11, Nr. B34, Nr. B35 und Nr. B49). Nähere Beschreibungen zu den Gewässern sind den Biotopbögen im Anhang (Anlage 1) zu entnehmen.

Bewertung

Andere stehende Kleingewässer und Weiher gehören zu den artenreichsten Bestandteilen der Kulturlandschaft. Sie bieten auf kleinem Raum sehr vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und tragen zur Vielfalt der Landschaft bei. Sie haben daher für den Naturschutz eine besondere Bedeutung (als Lebensraum z. B. für Amphibien, Libellen und andere an Gewässer gebundene Wirbellose).

Kleingewässer sind aufgrund ihrer geringen Größe besonders empfindlich gegenüber Nährstoffeintrag. Bei Kleingewässern im Acker fehlt oft eine ausreichende Pufferzone, so dass es zu Stoffeinträgen und Bodenabschwemmungen kommt. Um die Funktion als Lebensraum zu erfüllen, ist aber eine möglichst naturnahe Ausgestaltung, wie z. B. flache Ufer und ungestörte Röhrichtbereiche sowie eine gute Wasserqualität, wichtig.

Die erfassten anderen stehenden Kleingewässer und Weiher sind größtenteils nach § 15 a LNatSchG geschützt.

Die künstlich geprägten Gewässer haben aufgrund der zumindest z. T. naturfernen Ausprägung oft eine deutlich geringere Bedeutung für den Naturhaushalt als die oben beschriebenen Kleingewässer und Weiher. Sie werden in der Regel auch nicht als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 a LNatSchG angesprochen. Grundsätzlich können Kleingewässer, auch die, die nicht Schutz des § 15 a LNatSchG erfaßt sind, als Lebensstätte besonders geschützter Arten nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sein. Eine Zerstörung dieser Gewässer ohne ausreichende Begründung ist verboten.

2.4.3.2.2 Fließgewässer (FB)

In Dassendorf sind nur wenige Fließgewässer vorhanden. Die Süsterbek (Biotop Nr. B33) ist im Zuge der Golfplatzanlage auf Teilabschnitten entroht bzw. naturnah gestaltet worden.

Die übrigen Fließgewässer verlaufen überwiegend ausgebaut entlang von Straßen und müssen als mehr oder weniger naturfern angesehen werden.

Bewertung

Die Süsterbek auf dem Golfplatz hat aufgrund ihrer eher naturnahen Ausprägung eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Die übrigen, ausgebauten Gewässer haben eine eher geringe Bedeutung.

2.4.3.2.3 Sumpf

Sümpfe sind auf nassen bis sehr nassen, mineralischen bis organischen Böden fußende Biotoptypen, die überwiegend durch baumfreie Vegetationsbestände charakterisiert werden.

STAUDENSUMPF (NSh)

Als Biotop Nr. B44 ist ein von Echtem Mädesüß *Filipendula ulmaria* gekennzeichneteter, gut ausgeprägter Staudensumpf erfasst worden.

SONSTIGER SUMPF (NSy)

Auf dem Golfplatz ist mit der Biotop-Nr. B22 eine Sumpffläche aufgenommen worden, die (neben ruderalisierten Bereichen) vor allem von Wald-Simsen-Dominanzbeständen *Scirpus sylvaticus* charakterisiert wird.

Bewertung

Sümpfe, auch die in Dassendorf vorhandenen kleineren Bestände, bieten einer Reihe von spezialisierten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum - insbesondere, da feuchte bis nasse Standorte in der heutigen Landschaft zunehmend seltener werden. Die Bestände sind nach § 15 a LNatSchG geschützt.

2.4.3.3 Ruderalflächen

Unter Ruderalfluren versteht man Flächen ohne wirtschaftliche oder sonstige regelmäßige (jährliche) Nutzung mit ein- oder mehrjährigen (überwiegend krautigen) Vegetationsbeständen. Auf anthropogenen oder anthropogen stark veränderten Standorten sind häufig hohe Anteile an Ruderalgesellschaften (mit Stickstoffzeigern und Arten stark gestörter Standorte) vorhanden.

SONSTIGE SUKZESSIONSFLÄCHE (RHm)

Sonstige Sukzessionsflächen bezeichnen mindestens fünf Jahre nicht genutzte Ruderalfluren, die ab einer Größe von 1.000 m² gemäß § 15 a LNatSchG geschützt sind. Die größte Fläche dieses Biotoptyps im Gemeindegebiet befindet sich auf einer ehemaligen Kiesabbaufläche im Süden des Gemeindegebietes (Biotop Nr. B42). Die Fläche ist gräserdominiert, hinzu kommen aber eine Vielzahl von oft buntblühenden Kräutern. Es sind z. B. folgende Arten kennzeichnend: Sand-Reitgras *Calamagrostis epigejos*, Rot-Straußgras *Agrostis tenuis*, Weiche Tespe *Bromus hordeaceus*, Wolliges Honiggras *Holcus lanatus*, Riesen-Goldrute *Solidago gigantea*, Weber-Karde *Dipsacus fullo-nium*, Rainfarn *Tanacetum vulgare*, Tüpfel-Johanniskraut *Hypericum perforatum* und Nachtkerze *Oenothera spec.*

Eine weitere Fläche befindet sich auf dem Golfplatz (Biotop Nr. B19). Die Fläche ist ebenfalls überwiegend gräserdominiert; im südlichen Teil kommen Feuchtezeiger hinzu. Kennzeichnend sind z. B. Gemeine Quecke *Agropyron repens*, Rot-Schwingel *Festuca rubra*, Wiesen-Flockenblume *Centaurea jacea* und Gemeiner Beifuß *Artemisia vulgaris* sowie für die feuchteren Bereiche Große Brennessel *Urtica dioica*, Flatter-Binse *Juncus effusus* und Wald-Simse *Scirpus sylvaticus*.

Zusätzlich sind kleinere Flächen im Gemeindegebiet vorhanden, z. B. auf ungenutzten Kleinflächen, Saumstreifen oder ähnlichen Standorten.

Bewertung

Ruderalflächen können wertvolle artenreiche Lebensräume darstellen, die auch einer Vielzahl von Tieren Lebensmöglichkeiten bieten. Insbesondere die Fläche im Süden des Gemeindegebietes ist abwechslungs-, struktur- und artenreich. Einige der Ruderalfluren unterliegen als Sonstige Sukzessionsflächen mit einer Größe von mindestens 1.000 m² den Bestimmungen des § 15 a LNatSchG.

Vertraglich brachliegende Flächen, z. B. im Rahmen von EU-Stilllegungsprogrammen, werden

nicht als Sonstige Sukzessionsflächen eingestuft und unterliegen damit auch nicht den Regelungen gemäß § 15 a LNatSchG.

2.4.3.4 Landwirtschaftliche Nutzflächen

2.4.3.4.1 Grünland

SONSTIGES MESOPHILES GRÜNLAND (GMy)

Dieser Biotoptyp beschreibt Wirtschaftsgrünland mehr oder weniger nährstoffreicher Standorte, das als Weide, Wiese oder Mähweide genutzt wird. Die Grasnarbe ist in der Regel artenreich und durch einen erheblichen Anteil an buntblühenden Kräutern sowie Unter- und Mittelgräsern gekennzeichnet. Die Nutzung ist nicht so intensiv wie die des übrigen Wirtschaftsgrünlandes.

In Dassendorf konnten 3 Grünlandparzellen diesem Typ zugeordnet werden. Eine Fläche liegt zwischen dem Golfplatz und dem Kleingartengelände, 2 Flächen befinden sich am Flachsthumweg.

UNGENUTZTES MESOPHILES GRÜNLAND (GMx)

Eine brachgefallene, relativ artenreiche Grünlandparzelle befindet sich am Worther Weg.

INTENSIVGRÜNLAND (GIt)

Zu dieser Kategorie wurde intensiv genutztes Grünland vorwiegend trockener Standorte gezählt, das durch mehrmalige Mahd (mit oder ohne Nachbeweidung) oder als Dauerweide genutzt wird. Da es sich bei der Kartierung um eine "Momentaufnahme" der Nutzungen im Jahr 2000 handelt, wurden auch solche Flächen als Grünland erfasst und bewertet, die nur zeitweilig (zum Zeitpunkt der Kartierung) als Grünland genutzt wurden und im Rahmen der Fruchtfolge auch wieder als Acker bewirtschaftet werden. Maßgeblich für die Einstufung war die Ausbildung einer geschlossenen, mit wenigstens einigen Kräutern durchsetzten Grasnarbe zum Zeitpunkt der Kartierung. Es handelt sich also bei der Darstellung in den Karten **nicht** um eine Darstellung von Dauergrünland. Die Vegetationsausprägung des Wirtschaftsgrünlandes ist sehr artenarm; es dominieren wenige, ertragreiche Grasarten, wie z. B. Deutsches Weidelgras *Lolium perenne*, Wiesen-Lieschgras *Phleum pratense* und Wiesen-Schwingel *Festuca pratensis*.

Bewertung

Aufgrund der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft und der immer verbreiteteren Nutzung von Flächen zur Grassilagegewinnung sind mesophile Grünlandbereiche in der heutigen Landschaft zunehmend bedroht. Aufgrund des hohen Anteils an Kräutern bieten sie sowohl Pflanzen als auch Tieren wertvollen Lebensraum.

Auf den als Intensivgrünland genutzten Flächen werden durch die hohe Nutzungsintensität (z. B. Umbruch, An- und Nachsaat, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, hohe Gülledüngung) natürliche standörtliche Unterschiede nivelliert. Intensivgrünland dient daher nur wenigen wildlebenden Pflanzen und Tieren als Lebensraum. Aus Sicht des Bodenschutzes ist es aber wegen der ganzjährigen Vegetationsdecke positiver als die Ackerflächen zu bewerten.

2.4.3.4.2 Feuchtgrünland

WECHSELFEUCHTE WIESEN (GFw)

Dieser Biotoptyp beschreibt relativ artenarme Wiesen auf wechsellässigen bis -feuchten Standorten unterschiedlicher Nährstoffversorgung. Die Standorte sind durch Düngung oder Entwässerung mehr oder weniger stark beeinträchtigt. Die Vegetation ist entsprechend in Richtung Wirtschaftsgrünland verändert und an typischen Arten der Sumpfdotterblumenwiesen verarmt.

Als Biotop Nr. B47 ist eine Feuchtwiese am Worther Weg erfasst worden. Während im südlichen Teil Grasarten dominieren, sind im nördlichen Teil der Fläche vermehrt Feuchtezeiger, wie Dominanzbestände der Zweizeiligen Segge *Carex disticha* oder die Kuckucks-Lichtnelke *Lychnis flos-cuculi* vorhanden.

FLUTRASSEN (GFf)

Als Flutrasen wird häufig überflutetes bzw. durch starke Beweidung geprägtes Feuchtgrünland mit einer Dominanz von Flutrasen-Arten bezeichnet. Es kommt z. B. im Überflutungsbereich von Gewässern und in zeitweise überstauten Senken vor.

Auf einer Parzelle am Flachsthumweg befindet sich eine kleine Flutrasenfläche. Sie zeichnet sich z. B. durch Arten, wie Weißes Straußgras *Agrostis stolonifera*, Flutender Schwaden *Glyceria fluitans* und Knick-Fuchsschwanz *Alopecurus geniculatus*, aus. Zum Teil sind aber auch noch weitere Feuchtezeiger, wie z. B. die Sumpf-Dotterblume *Caltha palustris* und die Quell-Sternmiere *Stellaria alsine*, vorhanden.

Bewertung

Feuchtgrünland ist ein typisches Element einer extensiv genutzten Kulturlandschaft und war früher der charakteristische Biotoptyp der Niederungsbereiche. Optimal ausgebildet, sind Feuchtgrünländer arten- sowie blütenreich und können daher einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten.

Das Feuchtgrünland gehört zu den meist gefährdeten Biotoptypen in Schleswig-Holstein; die Bestände sind landesweit im Rückgang begriffen. Sie sind einerseits durch Nutzungsintensivierung gefährdet; andererseits führt auch die Aufgabe extensiver Nutzungsformen zu einer Verarmung der Bestände. Durch Entwässerung, Nutzungsintensivierung und Düngung entwickeln sich immer mehr Flächen zu artenarmen Flutrasen oder Intensivgrünland, so dass der Schutz vorhandener Flächen Priorität haben sollte.

Die Bereiche mit Beständen der Zweizeilige-Segge *Carex disticha* auf dieser Fläche liegen an der unteren Erfassungsgrenze der gemäß § 15 a LNatSchG geschützten Binsen- und seggenreichen Nasswiesen.

Die Flutrasenfläche am Flachsthumweg ist relativ artenarm und degradiert. Sie besitzt aber ein hohes Entwicklungspotenzial.

Sowohl für die Fläche am Worther Weg, als auch für die Fläche am Flachsthumweg gelten die Verbote des § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG. Dazu gehört der Umbruch und die nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Feuchtgrünland. Solche Eingriffe bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen.

2.4.3.4.3 Acker (AA)

Diese Kategorie umfasst intensiv genutzte Ackerkulturen, wie Getreide, Hackfrüchte und Mais, sowie Ackergrasbestände, die jährlich umgebrochen werden.

Bei der Erfassung ist der Stand zum Zeitpunkt der Kartierung im Jahre 2005 dargestellt. Die Äcker werden in der Regel intensiv und konventionell bewirtschaftet. Die Ackerwildkrautflora ist dementsprechend artenarm entwickelt und weist oft nur geringe Deckungswerte auf. Häufig ist eine Wildkrautflora überhaupt nur an den Rändern der Felder, den Zufahrten und Wendeplätzen zu beobachten.

Bewertung

Die Uniformität der Wildkraut-Bestände ist Folge der Nivellierung der Standortverhältnisse durch Melioration, Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Die Flächen haben in der Regel einen eher geringen Wert für den Naturhaushalt.

2.4.3.4.4 Obstwiesen (AOs)

Als Obstwiesen bezeichnet man mit hochstämmigen Obstbäumen bestandene Grünlandflächen. Streuobstwiesen finden sich häufig zwischen im Übergangsbereich zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft. Sie können den dörflichen Charakter unterstützen und somit einen verträglichen Übergang von der Siedlung zur Landschaft fördern.

Die einzige Obstwiese in Dassendorf befindet sich westlich der Dorflage an der B 207.

Bewertung

Hochstämmige Obstbaumwiesen besitzen im Gegensatz zu halb- oder Viertelstämmen einen hohen Wert für den Naturschutz. Alte Streuobstwiesen können aufgrund der hier häufig anzutreffenden ökologischen Nischen Lebensräume oder zumindest Teillebensräume für viele gefährdete Tierarten bieten. Wertvoll sind z. B. Totholz und Höhlen in den Bäumen als Lebensraum für spezialisierte Insekten- und Vogelarten. Zudem sind sie als Elemente der historischen Kulturlandschaft von besonderem Interesse und haben meist positiven Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.3.4.5 Obstbaumplantage (AOo), Baumschule (ABb)

Als Obstbaumplantagen werden in der Regel intensiv bewirtschaftete, meist gespritzte, gedüngte und regelmäßig geschnittene mehrjährige Obstbestände aus in Reihen gepflanzten Niederstamm-, Spalier- oder Strauchobstbeständen in Monokultur eingestuft. Baumschulen kennzeichnen intensive, nach unterschiedlichen Verfahrensweisen für die Gehölzanzucht genutzte Flächen.

Der in Dassendorf ansässige Obstbaubetrieb bewirtschaftet eine Reihe landwirtschaftlicher Parzellen, die in der Mehrzahl am Mühlenweg liegen. Die Flächen sind mit niedrigwüchsigen Erwerbsobstbäumen bestanden und werden intensiv genutzt. Östlich der Ortslage befindet sich eine Baumschulfläche, die einem Gartenbaubetrieb zugeordnet ist.

Bewertung

Obwohl diese Flächen nicht regelmäßig umgebrochen werden, werden sie dennoch intensiv genutzt und vermutlich erfolgt auch eine regelmäßige Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln. Sie haben daher eine eher geringe Bedeutung für den Naturschutz, wenn auch eine höhere als Acker- und intensiv genutzte Grünlandflächen.

2.4.3.5 Biotope des Siedlungsbereiches

2.4.3.5.1 Grünflächen

Als Grünflächen werden meist nicht bebaute Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches bezeichnet, die z. B. einer Erholungs- oder Freizeitfunktionen dienen.

Gerade bei extensiver Nutzung können Grünflächen auch einen Rückzugsraum für Fauna und Flora darstellen.

Zu den Grünflächen zählen in Dassendorf die Kleingartenanlage im Norden des Gemeindegebietes, der Friedhof am Mühlenweg, die Sport- und Tennisplätze am Bornweg, der Hundesportplatz an der B 207 sowie der Golfplatz.

2.4.3.5.2 Siedlungstypen

Die Siedlungsbereiche der Gemeinde Dassendorf wurden als verschiedene Siedlungstypen gegeneinander abgegrenzt.

Die alte Dorflage von Dassendorf wird als dörfliches Siedlungsgebiet (SDs) angesprochen. Handelt sich um eine harmonische Mischung aus Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden, die in Teilbereichen durch Großbaumbestände (z. B. mächtige Eichen an der alten Feuerwehr) durchgrünt wird.

Charakteristisch für Dassendorf ist die sogenannte Waldsiedlung, in der auf großen waldartigen Grundstücken eine Bebauung (zumeist mit Einfamilienhäusern) erfolgt ist (SBx). Auf diesen Grundstücken sind z. T. typisch ausgebildete Laub- und Mischwaldbestände vorhanden (vgl. Kap. 2.4.3.1), einige Grundstücke haben eine "parkartigen" Charakter entwickelt.

Die nicht im Wald liegenden Siedlungsbereiche im Westteil der Gemeinde zeichnen sich überwiegend durch eine Einzelhausbebauung (SBe) mit dem typischen Nebeneinander von Rasenflächen und Ziergärten.

Um das neue Amtsgebäude gruppiert sich eine jüngere Blockbebauung (SBb) mit kleinen bis sehr kleinen, intensiv genutzten Frei- und Gartenflächen.

Öffentliche Gebäude mit Freiflächen (SBf) sind in Dassendorf in Form der Kirche und der Schule vorhanden.

Gewerbeflächen (Slg) liegen südlich der B 207. Kennzeichnend sind große gewerbliche Hallen oder Gebäude, große befestigte Verkehrs- und Stellplatzflächen, aber randlich z. T. auch gut eingewachsene, größere Gehölz-Rahmenpflanzungen.

Die Siedlungstypen sind durch Freiflächen wie Hausgärten, Brachflächen, kleineren Obstwiesen etc., die wiederum von floristischer und/oder faunistischer Bedeutung sein können, in unterschiedlichem Maße gegliedert.

2.4.4 Fauna

Die Tierwelt eines Lebensraumes bildet einen wichtigen Bestandteil des biotischen Faktorenkomplexes. Der Schutz der Tiergemeinschaften in ihrer typischen Artenzusammensetzung ist eine vorrangige Aufgabe des Naturschutzes. Der Artenschutz steht zwangsläufig in enger Beziehung zum Erhalt und zur Förderung der Landschaftsstrukturen (Biotopschutz) als Lebensgrundlage für die Tierwelt.

So ist es z. B. möglich, aufgrund bestimmter Biotop- bzw. Vegetationstypen Tiergruppen mit bestimmten Lebensraumansprüchen zu vermuten. Das tatsächliche Vorkommen dieser Tiergruppen und damit die Bestimmung des ökologischen Wertes der Fauna des Biotoptyps ist aber erst durch faunistische Kartierungen vor Ort genau feststellbar.

Faunistische Datenerhebungen wurden im Zuge des Landschaftsplanes Dassendorf nicht vorgenommen. Daher können Angaben zur Fauna nur anhand vorhandener Unterlagen erfolgen.

Dazu wurden die beim Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) vorliegenden Daten für das Gemeindegebiet abgefragt sowie vorhandene Verbreitungsatlanen und weitere Unterlagen ausgewertet. Dabei ist zu beachten, dass vor allem die Atlanten den Kenntnisstand zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem meist großräumigen Raster darstellen und die Angabe eines Fundes (insbesondere, wenn er länger zurückliegt) nicht zwangsläufig das aktuelle Auftreten dieser Art bedeutet. Umgekehrt bedeutet das Fehlen einer Art im Verbreitungsatlas für den betroffenen Raum nicht zwangsläufig, dass diese Art dort nicht vorkommt. Neben Bestandsschwankungen und -veränderungen können auch Kartierungslücken Grund hierfür sein.

Die Angabe des Rote-Liste-Status erfolgt nach der jeweils gültigen Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein. Dabei bedeutet:

RL 1 = Vom Aussterben bedroht,

RL 2 = Stark gefährdet,

RL 3 = Gefährdet,

RL R = Extrem selten,

RL V = Vorwarnliste.

Auf den besonderen Schutz der heimischen Vogelarten, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Libellen nach § 10 BNatSchG und den Schutz ihrer Lebensstätten nach § 42 BNatSchG sei hier hingewiesen.

2.4.4.1 Säugetiere

Angaben zur Verbreitung der Säugetierarten sind dem "Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins" (BORKENHAGEN 1993) entnommen. Da die Kartiereinheiten dieses Atlases über das Gemeindegebiet hinausgehen, kommen vermutlich nicht alle unten aufgeführten Arten in Dassendorf vor.

Für den Raum Dassendorf sind im oben genannten Atlas lediglich 23 Säugetierarten verzeichnet. Hierbei handelt es sich vermehrt um häufige und weit verbreitete Arten, wie Igel, Maulwurf, Wildkaninchen, Feldhase, Eichhörnchen, Rotfuchs, Dachs, Wildschwein und Reh. Aus den verschiedenen Mausgruppen sind nur Zwergmaus, Gelbhalsmaus, Rötelmaus und eine ältere Angabe für die Brandmaus im Atlas zu finden. Die Familie der Marder ist dagegen mit Hermelin, Mauswiesel, Waldiltis, Baum- und Steinmarder gut vertreten. Weiterhin kommen Rot- und Damhirsche im Sachsenwald vor, die auch im Gemeindegebiet von Dassendorf zeitweilig zu beobachten sind. Als ein-

gewanderte nicht-heimische Arten konnten im Raum Dassendorf Bisam und Waschbär beobachtet werden.

Fledermausvorkommen sind bekannt, jedoch nicht die vorkommenden Arten.

2.4.4.2 Vögel

Die Daten zur Vogelwelt konnten dem Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (BERNDT et al. 2002) entnommen werden. Da die Kartiereinheiten dieses Atlases über das Gemeindegebiet hinausgehen, kommen vermutlich nicht alle aufgezählten Arten in Dassendorf vor. Für Dassendorf und Umgebung sind insgesamt knapp 100 Brutvogelarten aufgeführt. Eine Reihe dieser Arten dürfte den geschlossenen Waldbeständen des Sachsenwaldes nördlich und westlich des Gemeindegebietes zuzuordnen sein.

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypenverteilung sind in Dassendorf und Umgebung viele Arten der Wälder zu finden, so z. B. 5 Spechtarten (Grün-, Schwarz-, Bunt-, Mittel- und Kleinspecht), Waldohreule, Waldkauz und Raufußkauz. Ebenso verbreitet und zum Teil auch sehr häufig sind Arten, die (neben Wäldern und naturnahen Gehölzen) auch Gärten und Parks besiedeln. Sie sind vermutlich vor allem innerhalb der Waldsiedlung zu finden. Zu nennen sind z. B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Amsel, Misteldrossel, verschiedene Grasmücken, Waldlaubsänger, Fitis, Zilpzalp, Winter- und Sommergoldhähnchen, verschiedene Meisenarten, Wald- und Gartenbaumläufer, Eichelhäher, Elster, Star, Hausspatz, Buch- und Grünfink sowie Goldammer.

An Raubvögeln werden für das Gebiet Rotmilan, Rohrweihe, Habicht, Sperber, Mäusebussard sowie Turm- und Baumfalke genannt.

Im Bereich des Golfplatzes sollen Eisvögel leben.

Darüber hinaus sind kaum Vögel der Gewässer und Niederungen vorhanden, da geeignete Gewässer und Niederungen im Gemeindegebiet kaum vorhanden sind.

2.4.4.3 Amphibien und Reptilien

Das landesweite Artenkataster, das sich im LANU in Aufbau befindet, enthält für die Artengruppen Amphibien und Reptilien einige ältere Angaben, die einen Wald östlich des Mastbruches betreffen, der südlich des Gemeindegebietes liegt. Die 1976 letztmalig bestätigten Angaben führen den gefährdeten Kammmolch (RL 3), den von Aussterben bedrohten Bergmolch (RL 1), Fadenmolch, Teichmolch sowie die Kreuzotter auf. Zudem existieren nördlich des Gemeindegebietes größere Bergmolch-Vorkommen. Im Rahmen der selektiven Biotopkartierung wurden im Biotop Nr. B11 im Norden der Gemeinde Kaulquappen gefunden. Auf dem Golfplatz konnten im Gewässer Biotop Nr. B30 Molche beobachtet, aber nicht bestimmt werden.

Vom BUND-Arbeitskreis Amphibien wurden 2006 folgende Angaben gemacht:

1. Das Amphibienvorkommen am Müssenweg, S-Kurve am Sachsenwald, ist in Dassendorf seit ca. 1986 nachweislich bekannt.
2. Die Naturschutzgruppe Dassendorf hat im Jahr 1988 eine Kartierung im o. g. Bereich beidseitig der Straße mit der Zaun-Eimer-Methode durchgeführt. Diese Kartierung ergab: 495 Erdkröten, 616 Braunfrösche, 32 Teichmolche.

3. Die aus der Naturschutzgruppe erwachsene BUND-Ortsgruppe Dassendorf führte im Jahr 1989 eine Kartierung durch. Diese Kartierung ergab: 584 Erdkröten, 406 Braunfrösche, 22 Teichmolche.

Sammlungen des NABU Geesthacht und Dassendorf sollen im Jahr 2005 am Riesenbett (Waldrand nördlich Golfplatz) in der Summe 649 Erdkröten, 29 Grasfrösche, 49 Kammmolche sowie 11 Teichmolche ergeben haben.

In der S-Kurve Kreuzhornweg wurden ebenfalls im Jahr insgesamt 902 Amphibien gezählt (834 Erdkröten, 8 Grasfrösche sowie 9 Teichmolche).

2.4.4.4 Fische

Keines der im Fischartenkataster "Süßwasserfische und Neunaugen in Schleswig-Holstein" (SPRATTE & HARTMANN 1998) betrachteten Gewässer liegt im Gemeindegebiet von Dassendorf.

Gemäß der Stellungnahme des NABU vom 23.12.2005 kommen in der Süsterbek Stichlinge vor. Weitere Informationen zum Fischvorkommen liegen nicht vor.

2.4.4.5 Wirbellose

Detaillierte Untersuchungen zu den Tiergruppen der Wirbellosen sind im Rahmen des Landschaftsplanes nicht durchgeführt worden. Die hier getroffenen Aussagen beziehen sich daher auf Literaturauswertungen, Zufallsbeobachtungen im Rahmen der Selektiven Biotopkartierung sowie Ableitungen aus den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen.

LIBELLEN

Während der selektiven Biotopkartierung konnten an den Gewässern in der Gemeinde Dassendorf vereinzelt Libellen nachgewiesen werden. Hierbei wurden häufige und weit verbreitete, euryöke Arten, wie Blaugrüne Mosaikjungfer *Aeshna cyanea*, Gemeine Pechlibelle *Ischnura elegans* und Heidelibelle *Sympetrum spec.*, gefunden. Im Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins (BROCK et al. 1997) werden ca. 18 Libellenarten für das die Gemarkung Dassendorf betreffende Raster des Verbreitungsatlasses angegeben. Da die Kartiereinheiten dieses Atlases sehr groß sind und weit über das Gemeindegebiet hinausgehen, kommt vermutlich nur ein Teil dieser Arten in Dassendorf vor.

HEUSCHRECKEN

Im Atlas der Heuschrecken Schleswig-Holsteins (DIERKING 1994) werden keine Angaben für das Gebiet der Gemeinde Dassendorf gemacht. Potenzielle wichtige Heuschreckenlebensräume sind z. B. Brachflächen und Säume, so dass auf den größeren Ruderalflächen der Gemeinde, wie z. B. der Kiesabbaufäche im Süden, zumindest häufige Arten zu erwarten sind.

WEICHTIERE

In Rahmen der Kartierungen für den Landschaftsplan wurden keine Weichtiere erfasst. Im Atlas der Land- und Süßwassermollusken in Schleswig-Holstein (WIESE 1991) sind eine Reihe von Arten in den entsprechenden Rastern gefunden worden. Diese Raster sind allerdings sehr groß, so

dass auf Grundlage des Atlases keine differenzierten Aussagen zur Molluskenfauna der Gemeinde Dassendorf getroffen werden können. Geeignete Lebensräume für diese Tiergruppe sind neben den Kleingewässern z. B. auch Gehölze, Ruderalfluren, Wiesen und Gärten.

2.4.4.6 Faunistisches Potenzial einzelner Biotoptypen

Zusätzlich zu den Angaben zu einzelnen Tiergruppen kann eine allgemeine Abschätzung des faunistischen Potenzials auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypen durchgeführt werden.

FAUNA DER WÄLDER

Viele Vogelarten sind auf Wälder als Nist- oder Nahrungshabitat angewiesen. Auch Insekten, so z. B. einige bedrohte Laufkäferarten oder holzbewohnende Arten, haben hier ihren Lebensraum. Hinzu kommen viele andere Arten, wie z. B. sonstige Wirbellose, Niederwild und Kleinsäuger. Zahl und Siedlungsdichte der Tierarten hängen sowohl von der Waldgesellschaft, als auch von der Waldstruktur ab. So ist z. B. die Anzahl der Tierarten in Nadelwäldern erheblich geringer als in Laub- oder Mischwäldern. Auch die Ausdehnung des Waldes ist von Bedeutung, denn zahlreiche Waldbewohner sind an einen ungestörten inneren Waldbereich (als Lebensraum) gebunden. Alt- und Totholzbestände sowie dicke Stämme haben wichtige ökologische Funktionen für die Kleintierwelt, für Spechte, Fledermäuse sowie staatenbildende Hummeln und Bienen.

In der Gemeinde Dassendorf ist die Lebensraumqualität der Wälder aufgrund der Zersiedlung (Waldsiedlung) geringer, als in naturnahem Laubmischwald zu erwarten wäre. Es wird zwar eine hohe Zahl an Waldarten erwartet, Tierarten mit sehr hohen Ansprüchen an naturnahe Waldbereiche sind aber (vermutlich) nicht anzutreffen. Vielmehr sind verstärkt Arten zu erwarten, die sich auch in Gärten und Parks aufhalten. Angrenzend an Dassendorf beginnen allerdings die großen zusammenhängenden Waldflächen des Sachsenwaldes, die ein hohes faunistisches Potenzial aufweisen.

FAUNA DER BRUCHWÄLDER

Bruchwälder bieten aufgrund der feuchten bis nassen Standortverhältnisse Tierarten Lebensraum, die an hohe Grundwasserstände, Röhrichte oder typische Pflanzenarten der Begleitvegetation angepasst sind. Aufgrund der naturnahen Ausprägung des Bruchwälder in Dassendorf dürften auch spezialisierte Tierarten zu erwarten sein.

Als Beispiele für eine typische Fauna von Bruchwäldern sind u. a. zu nennen:

- Tümpelbewohner (aquatische oder amphibisch):
z. B. Grasfrosch, Ringelnatter, Wildschwein, Sumpfspitzmaus, Siphonophanes grubei (Kiemenußkrebs), Laccornis oblonus (Schwimmkäferart),
- Arten, die eine Bindung an hohen Grundwasserständen haben:
z. B. Dolomedes fimbriatus (Spinnenart), Disopora languida (Kurzflügler-Art), Agonum micans (Laufkäferart), Acrotichis fratercula Zwergkäfer (Zwergkäfer), Ligidium hypnorum (Assel),
- Waldarten, die von bestimmten Baumarten abhängig sind:
z. B. der Erlenrüssler, Atomaria barani (Schimmelkäferart), der Erlenblattkäfer, der Erlenblattfloh,
- an Röhricht gebundene Arten:
z. B. die Bernsteinschnecke, der Rohrkäfer, der Zipfelkäfer.

FAUNA DER KNICKS

Den Knicks kommt in der intensiv genutzten Agrarlandschaft von Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum und Vernetzungselement für die Tierwelt zu.

Aufgrund des häufig nicht optimalen Pflegezustandes der Knicks sowie des oftmals fehlenden Saumes wird das faunistische Potenzial der Knicks in Dassendorf vermutlich nicht ausgeschöpft.

FAUNA DER FLIESSGEWÄSSER

Typische Lebensraumqualitäten von Fließgewässern sind u. a. abwechslungsreiches Fließverhalten mit verschiedenen Strömungsgeschwindigkeiten, gute Wasserqualität, hoher Sauerstoffgehalt, Bereiche mit kühl-gemäßigten Temperaturen sowie unterschiedliche Wassertiefen und Sedimente. Wichtige Begleitbiotope sind vegetationsarme bis -freie Uferzonen, Prall- und Gleitufer, Auwälder, Auwiesen mit Tümpeln und Überschwemmungsmulden, Röhrichte und Riede.

Wie oben aufgeführt, ist lediglich auf dem Golfplatz ein naturnah renaturierter Gewässerabschnitt vorhanden, der wertvoller Lebensraum für fließgewässertypische Arten, z. B. Fisch-, Steinfliegen-, Muschel- und Käferarten sein kann. Die übrigen Gewässer im Gemeindegebiet sind ausgebaut und weisen vermutlich kaum fließgewässertypische Arten auf.

FAUNA DER KLEINGEWÄSSER

Kleingewässer bieten vor allem limnischen Wirbellosen und Amphibien Lebensraum. An sonnigen Gewässern finden sich häufig Libellen ein. Die ungenutzten Säume (häufig Hochstaudenfluren) bieten Rückzugsräume für weitere Insekten und Kleintiere, die nicht unbedingt auf Gewässer angewiesen sind.

Auf das Vorkommen von Amphibien in der Umgebung von Dassendorf ist bereits hingewiesen worden.

FAUNA DER BRACHFLÄCHEN

Brachflächen haben in einer Agrarlandschaft, in der die Gras- und Krautvegetation durch ständige Eingriffe im Rahmen der Bewirtschaftung geprägt ist und sich nur bedingt entwickeln kann, eine hohe faunistische Bedeutung als Rückzugsraum. Sie dienen z. B. als Winterquartier und Nahrungsbiotop vieler blütenbesuchender Insektenarten und anderer Wirbelloser sowie wiederum von diesen Arten abhängigen Glieder höherer Positionen der Nahrungskette. Des Weiteren bilden sie Verstecke für bodenbrütende Vögel und Wildarten. Zu den Brachflächen zählen, neben flächenhaften Brachen, auch ungenutzte Säume an Gräben, Wegrändern oder am Knickfuß. Sie übernehmen wichtige vernetzende Funktionen.

FAUNA DER LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN

Äcker, und in etwas geringerem Maße, Grünlandflächen sind durch häufige Eingriffe, wie Bodenumbbruch, Ernte, Mahd, Vertritt durch Weidevieh und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, geprägt. Damit sind auch die Eingriffe in die Tierwelt erheblich. Es können sich zwar einige bodenbewohnende Arten auf den Bearbeitungsrhythmus einstellen, viele Tierarten werden jedoch verdrängt, da es an Blüten- und Altgrasbeständen sowie bei Äckern an ganzjährigen Vegetationsdecken fehlt. Insgesamt lässt sich für die landwirtschaftlichen Nutzflächen feststellen, dass sie ein relativ geringes Arteninventar beherbergen, wobei die Tierarten auf ergänzende naturnahe

Biotopstrukturen und Rückzugsräume, wie Knicks, Wegränder, Waldstücke, Feuchtgebiete oder extensiv genutzte Flächen, angewiesen sind.

2.4.4.7 Zielformulierungen aus faunistischer Sicht

Aus den bekannten Vorkommen verschiedener Tiergruppen lassen sich u. a. folgende Zielformulierungen ableiten:

Das hohe Amphibienaufkommen, das vom Sachsenwald in die Gemarkung Dassendorf zum abblauen wandert, ist auch künftig auf ausreichende intakte Laichgewässer angewiesen. Im Zuge künftiger Planungen ist somit Wert darauf zu legen, die vorhandenen Gewässer zu erhalten. Im Bereich der Waldsiedlung soll durch Änderungen diverser Bebauungspläne die Bebaubarkeit der Grundstücke im Verhältnis zu den bestehenden Bebauungsplänen zurückgenommen werden.

Die nahe am Sachsenwald gelegene Waldsiedlung dürfte neben den bekannten Vogelvorkommen auch eine Bedeutung als (Teil-)Lebensraum für verschiedene Fledermausarten aufweisen. Um diese Qualität auch künftig zu bewahren, sollten Bäume mit Specht- oder Fäulnishöhlen, Stammrissen, sowie Bäume mit abstehender Rinde bewußt erhalten werden. Bei Sanierungsvorhaben an Gebäuden sollten Belange des Fledermausschutzes berücksichtigt werden.

Um die Eignung der Süsterbek als Lebensraum für den Eisvogel (der gemäß einer Stellungnahme des NABU dort vorkommt) zu erhalten und zu verbessern, sollten weitere verrohrte Abschnitte des Baches entrohrt und naturnah gestaltet werden.

2.5 Landschaftsbild

Unter dem Begriff Landschaftsbild werden die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild hat eine Bedeutung für die Erholungswirksamkeit einer Landschaft sowie für die Identifikation des Menschen mit seiner Umgebung. Ein intaktes Landschaftsbild ist Voraussetzung für eine landschaftsbezogene Erholung.

Gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen als Voraussetzung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellt diese Forderung in § 1 Abs. 2 Nr. 16. Dem Schutz und der Entwicklung des Landschaftsbildes dient auch § 1 Abs. 2 Nr. 17 LNatSchG: "*Historische Kulturlandschaften (z. B. Knicklandschaften oder Gutslandschaften) und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sind zu erhalten.*" Das Landschaftsbild ist nur begrenzt objektiv zu bewerten, da die Bedürfnisse des Einzelnen hinsichtlich der Ansprüche an Erholung, Schönheit und Identifikation sehr individuell sind. Die Bewertung des Landschaftsbildes eines betrachteten Raumes ist daher eher durch die Eigenschaften Vielfalt und Eigenart, als durch den Begriff Schönheit zu erfassen.

VIELFALT

Die Vielfalt ist durch die Ausstattung eines Raumes mit Einzelstrukturen sowie deren Anordnung zueinander gekennzeichnet. Demnach sind folgende Kriterien bei der Bewertung zu berücksichtigen:

- Einzelelemente: Vegetationsbestände bzw. Biotope, wie Knicks, Feldgehölze, Kleingewässer, Waldbereiche, geomorphologische Einzelercheinungen (z. B. Sölle)
- Relief bzw. Reliefenergie
- Randeffekte, z. B. Wald- und Gewässerränder
- Nutzungsarten: Ein kleinflächiger Wechsel von Nutzungsarten trägt zu einer Belebung des Landschaftsbildes bei.

EIGENART

Eigenart bezieht sich auf die regionaltypische Erscheinungsform der Landschaft, die das Heimat- bzw. Identifikationsgefühl prägt, z. B. durch das Vorhandensein regionaltypischer und/ oder historisch bedingter Landschaftselemente und Nutzungsformen.

2.5.1 Landschaftsbildräume im Gemeindegebiet

Im Gemeindegebiet lassen sich unter Heranziehung der oben erläuterten Bewertungskriterien mehrere Landschaftsbildräume annähernd homogener Ausstattung abgrenzen.

Diese sind in Abbildung Nr. 4 dargestellt, beschrieben und bewertet.

1 = Waldsiedlung**Vielfalt**

Die Waldsiedlung ist ein historisch gewachsener Bereich mit einem Mosaik von verschiedenen Siedlungsflächen und unterschiedlich ausgeprägten Wald- und Gehölzbereichen. Insgesamt wird die Siedlung als besiedelter Wald wahrgenommen, die Vielfalt dieses Landschaftsbildraumes wird als hoch 1 eingestuft.

Eigenart

Durch die Entwicklung der Waldsiedlung in den letzten 70 Jahren ist die typische Eigenart dieses Bereiches entstanden.

2 = Niederung am Flachsthunweg

Vielfalt: Dieser kleine Niederungszug liegt zwischen Waldsiedlung und östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Neben Grünlandflächen sind ein kleiner Flutrasenbereich sowie ein Gehölzbestand vorhanden. Der Niederungszug ist von Knicks umgeben. Ihm wird eine mittlere bis hoher Vielfalt zugeordnet.

Eigenart: Der Raum besitzt die typische Eigenart eines kleinen Niederungszuges.

3 = Kleinstrukturierte Agrarräume

Dieser Landschaftsbildraum kommt in Dassendorf in drei Teilräume vor, die alle ein ähnliches Landschaftsbild aufweisen:

3 a = Agrarraum nördlich der Straße "Am Winkel"

3 b = Agrarraum am Mühlenweg

3 c = Agrarraum Heidekoppel.

Vielfalt: Die Räume zeichnen sich durch relativ kleine, von Knicks gegliederte landwirtschaftliche Nutzflächen aus, wobei, neben Acker und Grünland, auch Obstplantagen vorhanden sind. Hinzu kommen Stallungen, landwirtschaftliche Gebäude sowie im Raum 3a eine Kleingartenanlage und im Raum 3c ein Hundeplatz. Insgesamt kann den Räumen eine mittlere Vielfalt zugeordnet werden.

Eigenart: Aufgrund der Ausstattung weisen die Räume eine mittlere Eigenart auf.

4 = Golfplatz

Vielfalt: Der Golfplatz am Sachsenwald ist gekennzeichnet durch große Rasenflächen und intensiv genutzte Grüns, einige Knicks und Gehölze sowie relativ viele Gewässer.

Eigenart: Dieser Landschaftsbildraum hat die für einen Golfplatz typische Eigenart. Innerhalb der land- und forstwirtschaftlich geprägten Umgebung wird die Golfplatzanlage mit ihren Grüns und Sandhindernissen aber eher als landschaftsuntypisch empfunden.

5 = Siedlungsbereiche von Dassendorf

Auch in diesem Landschaftsbildraum können verschiedene Teilräume abgegrenzt werden:

5 a = Dorflage Dassendorf

5 b = Neue Dorfmitte

5 c = Siedlung am Mühlenweg

5 d = Gewerbegebiet.

Vielfalt: Die Siedlungsräume in Dassendorf zeichnen sich durch eine unterschiedliche Vielfalt aus. Die Dorflage, die in ihrer historischen Anlage gut erhalten ist, und sich durch eine Vielzahl von Strukturen, wie Einzelbäume und Gewässer sowie historische Gebäude auszeichnet, besitzt eine hohe Vielfalt.

Der Bereich "Neue Dorfmitte" ist durch Einfamilien- und Reihenhaussiedlungen, die Blockbebauung im Bereich des neuen Amtsgebäudes sowie öffentliche Gebäude und Grünflächen (Sportanlagen, Schule, Friedhof, Kirche) gekennzeichnet. Er besitzt eine mittlere Vielfalt.

Die überwiegend aus Einfamilienhäusern aufgebaute Siedlung am Mühlenweg besitzt aufgrund des relativ hohen Anteils an Gartenflächen und Gehölzen eine mittlere Vielfalt. Das Gewerbegebiet südlich der B 207 ist durch Gewerbeflächen mit großflächig versiegelten Bereichen sowie Einfamilienhausgrundstücken gekennzeichnet. Zudem ist ein Gehölzbestand vorhanden. Dem Gebiet wird eine geringe Vielfalt zugeordnet.

Eigenart: Das Ortsbild der Dorflage von Dassendorf ist noch sehr dörflich ausgeprägt und weist eine hohe Eigenart innerhalb des Gemeindegebietes auf.

Dem Bereich "Neue Dorfmitte" wird aufgrund seiner Ausstattung eine geringe Eigenart zugesprochen.

Die Siedlung am Mühlenweg, die größtenteils kurz nach dem 2. Weltkrieg angelegt worden ist, besitzt aufgrund ihrer an Grünstrukturen reichen und homogenen Ausstattung eine mittlere bis hohe Eigenart.

Das Gewerbegebiet besitzt eine für Gewerbegebiete typische Eigenart, die sich vor allem durch großflächige versiegelte Bereiche sowie große Lager- bzw. Betriebshallen auszeichnet und in der Regel als negativ empfunden wird.

6 = Weiträumige Agrarlandschaft

Vielfalt: Die stark ausgeräumte und intensiv genutzte Agrarlandschaft im Osten der Gemeinde ist durch eine mittlere Vielfalt gekennzeichnet.

Eigenart: Durch den Verlust eines Großteils seiner Kleinstrukturen (insbesondere des Knicknetzes) hat dieser Raum viel von seiner typischen Eigenart eingebüßt.

7 = Randbereiche vom Sachsenwald

Dieser Landschaftsbildraum betrifft nur den südwestlichen Zipfel des Gemeindegebietes direkt. Der Sachsenwald umgibt die Gemeinde aber an der gesamten West- und Nordgrenze, so dass dieser Landschaftsbildraum von einem Großteil des Gemeindegebietes aus wahrnehmbar ist.

Vielfalt: Die relativ homogenen Waldbestände weisen eine mittlere Vielfalt auf.

Eigenart: Als großer, alter Waldbestand besitzt der Sachsenwald eine typische Eigenart.

8 = Ehemaliger Kiesabbau

Vielfalt: Im Süden des Gemeindegebietes befinden sich Flächen, auf denen das Relief durch Kiesabbau verändert wurde. Neben einer Ackerfläche ist eine große Ruderalfläche in verschiedenen Sukzessionsstadien vorhanden. Der Raum besitzt eine mittlere bis hohe Vielfalt.

Eigenart: Dieser Landschaftsbildraum hat eine für ehemalige Kiesabbauflächen typische Eigenart. Innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Umgebung wird er aber nicht unbedingt als landwirtschaftstypisch empfunden.

9 = Niederung am Worther Weg

Vielfalt: Die kleine Niederung im Südosten des Gemeindegebietes besitzt aufgrund ihrer reichen Ausstattung (Sumpf, Feldgehölz, Brache, Feuchtgrünland sowie landwirtschaftliche Nutzflächen) eine hohe Vielfalt.

Eigenart: Aufgrund seiner Ausstattung besitzt der Raum eine typische Eigenart.

2.5.2 Beeinträchtigungen und Entwicklungsziele

Im Gemeindegebiet sind folgende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. grünplanerische Defizite zu nennen:

- Die Ackerbereiche ohne gliedernde Elemente.
- Die z. T. nur unzureichend eingegrünteten Ortslagen und Hofstellen.

Für das Landschaftsbild der Gemeinde lassen sich, unter Berücksichtigung der einzelnen Landschaftsbildräume und deren Ausstattung sowie der genannten Beeinträchtigungen, folgende Entwicklungsziele zur Aufwertung des Landschaftsbildes formulieren:

- Erhalt der durch Grünlandnutzung geprägten Niederungsbereiche
- Erhalt landschaftsbildprägender Einzelelemente mit z. T. kulturhistorischer Bedeutung, wie Einzelbäume, Haus- bzw. Hofbäume und Obstwiesen
- Erhalt des alten Gebäude- und Baumbestandes der Ortslage
- Erhalt und Entwicklung des Knicknetzes
- Eingrünung der Ortsränder
- Aufwertung des Landschaftsbildes in ausgeräumten, strukturarmen Bereichen, z. B. durch die Neuanlage von Knicks oder Baumreihen, naturnähere Gestaltung von Fließgewässern oder Nutzungsextensivierung.
- Erhaltung der Holzkoppeln bzw. Bauernwälder (Waldparzellen in der Waldsiedlung).

2.6 Landschaftsbezogene Erholung

Als landschaftsbezogene Erholungsformen sind in Dassendorf die extensiven Formen, wie Wandern, Spaziergehen, Radfahren und Reiten, vorhanden. Diese Erholungsformen benötigen abgesehen von den eigentlichen Wegeverbindungen keine speziellen Einrichtungen oder Anlagen. Dassendorf grenzt direkt an den Sachsenwald, das mit ca. 65 km² größte zusammenhängende Waldgebiet in Schleswig-Holstein, welches eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung hat. Im Sachsenwald besteht ein gut ausgebautes Netz von Forstwegen und gut begehbaren Schneisen. Aufgrund der ebenen Lage ist der Sachsenwald für das Fahrradwandern besonders geeignet. Darüber hinaus gibt es ein gesondertes Reitwegenetz. Wanderwegenlagen und Parkplätze sind in fast allen Randbereichen vorhanden.

Weitere Rundwandermöglichkeiten und Verbindungen zum Wanderwegsystem im Sachsenwald sind u. a. im Raum Dassendorf und Kröppelshagen ausgebaut. Von hier besteht auch Anschluss an das Wanderwegenetz im Naherholungsgebiet "Hohes Elbufer".

Die in der Gemeinde Dassendorf vorhandenen Rad-, Wander- und Reitwege sind in Karte Blatt Nr. 10 "Planung" dargestellt.

Als intensivere Erholungsanlage in der freien Landschaft ist der Golfplatz am Sachsenwald anzusprechen.

2.7 Vorhandene Raumnutzungen

2.7.1 Siedlungsflächen

In Dassendorf sind - wie schon mehrfach erwähnt - drei Siedlungsschwerpunkte vorhanden. Die als Angerdorf angelegte ursprüngliche Dorflage war bis Anfang des 20. Jahrhunderts der einzige Siedlungsbereich. Im Westbereich der Gemeinde, in und um die so genannte Waldsiedlung, liegt der heutige Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Südlich der B 207 bzw. Ortslage hat sich ein Gewerbegebiet, teilweise mit Wohnbebauung zugeordnet ist, angesiedelt.

Die unterschiedlichen Siedlungstypen wurden in Kapitel 2.4.3.5 beschrieben.

2.7.2 Verkehr

Die B 207 quert das Gemeindegebiet Dassendorf in Ost-West-Richtung und stellt die Verbindung zur Freien und Hansestadt Hamburg im Westen und dem Unterzentrum Schwarzenbek im Osten her. Von Schwarzenbek bis zur Kreuzung mit dem Mühlenweg ist dieses auch der Verlauf der B 404. Als Verbindungsstraße in Nord-Süd-Richtung innerhalb des Gemeindegebietes dient der Mühlenweg, die eine Anbindung nach Aumühle im Norden darstellt. Die B 404 führt als südliche Verlängerung des Mühlenweges über Hohenhorn nach Geesthacht. Innerhalb der Gemeinde sind darüber hinaus eine Vielzahl kleinerer Straßen und landwirtschaftlicher Wege vorhanden. Busverbindungen bestehen u. a. nach Hamburg, Geesthacht, Aumühle und Schwarzenbek.

2.7.3 Flächen und Einrichtungen für Freizeit und Erholung

Innerhalb des Planungsgebietes gibt es eine Reihe von Einrichtungen und Flächen für diese Nutzung.

Dazu gehören der Sportplatz hinter der Schule am Bornweg, das Sportzentrum mit Kampfbahn, Tennisplätzen sowie geplanter Sporthalle am Bornweg und eine Reithalle westlich vom Mühlenweg.

Im Bereich des B-Planes Nr. 18 ist eine Grünfläche festgesetzt, und nördlich davon befindet sich der Friedhof mit Erweiterungsflächen.

Eine bedeutende Rolle spielt in Dassendorf der Golfplatz (18-Loch-Anlage) östlich des Mühlenweges.

Auf vorhandene Wandermöglichkeiten im Planungsgebiet bzw. seinem Umfeld wurde bereits im Kapitel 2.6 "Landschaftsbezogene Erholung" näher eingegangen.

2.7.4 Ver- und Entsorgung

Während die Versorgung des Planungsgebietes mit Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen gesichert ist, gab es früher Probleme in der Trinkwasserversorgung über Einzelbrunnen bzw. Gemeinschaftsanlagen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt inzwischen über eine Druckrohrleitung aus Aumühle.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch den "Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden" (mit Sitz in Wentorf) über eine Druckrohrleitung mit anschließender Klärung in

Hamburg.

Die Entsorgung von Abfall- und Wertstoffen liegt in der Verantwortung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

2.7.5 Landwirtschaft

Das Gemeindegebiet hat eine Gesamtfläche von 795 ha, davon waren 1997 527 ha oder 66,3 % landwirtschaftliche Nutzfläche. Gemäß den Unterlagen vom STATISTISCHEN LANDESAMT gab es 1995 insgesamt 20 land- und forstwirtschaftliche Betriebe, davon 7 mit überwiegend betrieblichem und 6 mit überwiegend außerbetrieblichem Einkommen. Der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betriebe lag beim Futterbau. Es gab darüber hinaus 6 forstwirtschaftliche und einen Gartenbaubetrieb.

Bodengüte:

Gemäß LRP liegt Dassendorf in einem Bereich geringer Bodengüte mit einer bereinigten Ertragsmesszahl (pro ha) zwischen 26 und 35. Der Anteil des Dauergrünlandes ist mit 11-25 % relativ gering. Die historischen Karten zeigen, dass Grünlandflächen beschränkt waren auf den kleinen Niederungsbereich westlich der alten Dorflage (vgl. Karte Blatt Nr. 2 "Landschaftswandel" im Anhang). Eines der Hauptziele der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist es, die Bodenfruchtbarkeit und damit die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten bzw. zu steigern. Andererseits kommt der Landwirtschaft eine zentrale Rolle bei der Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu (vgl. § 1 Abs. 3 BNatSchG).

Die Umsetzung von im Landschaftsplan geplanten Maßnahmen kann nur auf freiwilliger Basis und im Einverständnis mit den jeweiligen Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten erfolgen.

2.7.6 Forstwirtschaft

In § 1 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes werden die Bedeutung und der Schutzstatus des Waldes definiert: *"Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist nachhaltig zu sichern."* Waldflächen unterliegen außerdem den Regelungen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG, der besagt, dass die Umwandlung von Wald einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Bruchwaldbestände unterliegen darüber hinaus dem Schutz des § 15 a LNatSchG.

Im Gemeindegebiet Dassendorf beträgt die Gesamtwaldfläche ca. 43 ha. Dieses entspricht einem Anteil von ca. 5,4 % am Gemeindegebiet.

In Dassendorf selber sind keine großen zusammenhängenden Waldflächen vorhanden. Es gibt lediglich die Waldparzellen innerhalb der Waldsiedlung sowie zwei Parzellen im Südwesten des Gemeindegebietes.

2.7.7 Wasserwirtschaft

Das Gemeindegebiet wird vom Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg betreut. Die Verbandsgewässer sind in der Karte Blatt Nr. 4 "Höhenschichten + Gewässer" dargestellt.

Da in der Gemeinde Probleme mit der Ableitung von Regenwasser bei Starkregen bestehen, gibt es Planungen für eine Retentionsfläche im Bereich des Niederungszuges am Flachsthumweg.

2.7.8 Jagd

Die Inhalte des Jagdrechtes sind im § 1 des Bundesjagdgesetzes geregelt. Im § 2 sind diejenigen Tierarten aufgezählt, die dem Jagdrecht unterliegen. Die Ziele der Hege (wie sie im Bundesjagdgesetz § 1 Abs. 2 dargestellt sind) widersprechen i. d. R. nicht den Zielen des Naturschutzes. Allgemein diskutierte Gemeinsamkeiten oder gegenteilige Meinungen zwischen Naturschutz und Jagd werden auf der Ebene des Landschaftsplanes nicht behandelt, da es sich nicht um eine gemeindespezifische Problematik handelt.

In Dassendorf gibt es einen Jagdbezirk. Gejagt wird vor allem Nieder- und Schwarzwild, insbesondere Rehwild, Wildschwein, Hase und z. T. Rebhuhn.

3. ZUSAMMENFASSENDE LANDSCHAFTSBEWERTUNG

3.1 Bewertung der Biotoptypen

METHODE

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme wurde für das Gemeindegebiet flächendeckend eine Biotoptypenbewertung durchgeführt. Die Ergebnisse der Bewertung sind in der Karte Blatt Nr. 6 "Bewertung" M. 1 : 10.000 (siehe Anhang) dargestellt.

Als Grundlage für das angewandte Bewertungsverfahren dient ein Bewertungsschema von KURZ (1991), das für Biotopkartierungen im Hamburger und Kieler Raum entwickelt wurde. Für den Landschaftsplan wurde es geringfügig modifiziert. Bewertungskriterien sind:

- Das Vorkommen gefährdeter Arten
- Die Ersetzbarkeit (Seltenheit, Alter, Wiederherstellbarkeit)
- Die Pflege- und Nutzungsintensität
- Die Nährstoffverhältnisse
- Der Feuchtigkeitsgrad des Biotops.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt in 5 Stufen von gering bis sehr hoch. Anhand der flächendeckenden Bewertung werden die für den Naturhaushalt sowie den Arten- und Biotopschutz wichtigen Gebiete herausgearbeitet. Kleinstrukturen (Knicks, Kleingewässer, Einzelflächen mit einer Größe von weniger als 1 ha) werden nicht einzeln bewertet, sondern in die Gesamtbewertung integriert. Angaben zur Wertigkeit einzelner Biotope sind den Aufnahmebögen in der Anlage 1 im Anhang zum Landschaftsplan zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass diese Bewertung biotoptypspezifisch ist, d. h., verschiedene Biotoptypen, z. B. Kleingewässer und Bruchwälder, können nicht miteinander, sondern nur untereinander verglichen werden.

1. Geringer Biotopwert

Intensiv genutzte Strukturen, von denen negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Stoffeinträge in Wasser, Boden und Luft ausgehen können. Dieses sind in Dassendorf vor allem die intensiv genutzten Ackerflächen.

2. Mäßiger Biotopwert

Diese Flächen sind für den Naturhaushalt als eher neutral einzustufen. Es handelt sich um meist intensiv genutzte Flächen mit relativ geringer Artenvielfalt. In Dassendorf werden die Grünlandbereiche, die Obstbauplantagen, die Nadelwaldflächen sowie der Golfplatz in diese Kategorie eingestuft.

3. Mittlerer Biotopwert

Dieses sind für den Naturhaushalt wertvolle Flächen, die meist extensiv genutzt werden. In Dassendorf sind dieses die Laub- und Mischwälder sowie Feuchtwiesen und Brachflächen.

4. Hoher Biotopwert

Hierbei handelt es sich um für den Naturhaushalt sehr wertvolle Flächen. In Dassendorf zählen hierzu lediglich zwei kleine Bruchwaldbereiche im Norden der Gemeinde.

5. Sehr hoher Biotopwert

Diese Kategorie beinhaltet naturnahe bis natürliche Biotope von herausragender, überregionaler oder landesweiter Bedeutung mit seltenen und gefährdeten Arten. Strukturen dieser Wertigkeit sind in Dassendorf nicht vorhanden.

ÖKOLOGISCHE SCHWERPUNKTBEREICHE

Die Bewertung verdeutlicht die im Gemeindegebiet vorhandenen ökologischen Schwerpunkte. Es sind dieses vor allem die vorhandenen Waldbereiche in der Waldsiedlung. Im räumlichen Bezug zu diesen Flächen liegen auch die einzigen hochwertigen Flächen, die Bruchwaldbereiche im Norden des Gemeindegebietes. Darüber hinaus sind nur kleinflächig mittelwertige Bereiche im Gemeindegebiet vorhanden, wie z. B. im Bereich der Niederung am Worther Weg sowie auf dem Golfplatz. Diese, im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung ermittelten Schwerpunktbereiche im Gemeindegebiet bilden das Grundgerüst für die im Entwicklungsteil des Landschaftsplanes erarbeitete Zielkonzeption, die die überregionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundflächen sowie die auf lokaler Ebene ergänzten Verbundflächen und -achsen zu einem naturschutzfachlichen Gesamtkonzept für das Gemeindegebiet zusammenfügt.

3.2 Konflikte und Defizite

Bestandsaufnahme und Bewertung ergaben eine Reihe von Nutzungskonflikten und grünplanerischen Defiziten innerhalb des Gemeindegebietes. Bei der Darstellung der Nutzungskonflikte handelt es sich um eine "Negativbewertung". Die dargestellten Konflikte ergeben sich aus den Ansprüchen des Naturschutzes und anderer Flächennutzungen. Es wird im Wesentlichen auf die lokalen Besonderheiten eingegangen. Mit der Darstellung der Konflikte wird nicht deren radikale Beseitigung gefordert. Es werden vielmehr Nutzungsformen und -bereiche aufgezeigt, die im Widerspruch zu den Belangen des Naturschutzes stehen, um Zusammenhänge zwischen Ursachen bzw. Wirkungen aufzuzeigen und um für Teilbereiche konfliktminimierende Maßnahmen vorzuschlagen. Beeinträchtigungen einzelner Biotope wie beispielsweise fehlende Pufferzonen, Stoffeinträge in Kleingewässer oder mangelhaft ausgeprägte Knicks sind in der Karte nicht verzeichnet. Die schematische Darstellung in der Karte Blatt Nr. 7 "Konflikte + Defizite" M. 1 : 10.000 (s. Anhang) beschränkt sich auf großräumige und generelle Konflikte. Die Beschreibung von Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Nutzungs- und Biotoptypen ist im Allgemeinen dem Bestandskapitel, die einzelner Biotope den Biotopbögen in der Anlage 1 im Anhang zu entnehmen.

3.2.1 Verkehr

V = Lärm- und Schadstoffemissionen + Zerschneidung

Die B 207 verläuft im Süden des Gemeindegebietes. Von ihr zweigt die B 404 gegenüber vom Mühlenweg nach Süden ab. Die Straßen zerschneiden die freie Landschaft, unterbrechen Wechselbeziehungen bzw. Sichtbeziehungen und stellen unüberwindbare Barrieren für viele Tierarten dar. Weitere Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergeben sich aus der Versiegelung und der Veränderung des Mikroklimas. Durch den Kfz-Verkehr werden Schadstoffe freigesetzt, die am Fahrbahnrand abgelagert werden und in einem Abstand von bis zu 50 m eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Die an die Luft abgegebenen Stickoxide tragen u. a. zur Eutrophierung der Landschaft über den Luftpfad bei. Weitere Schadstoffbelastungen im Straßenbereich ergeben sich durch die Freisetzung von Reifenabrieb, Öl, Blei und Auftausalzen. Lärmemissionen beeinträchtigen sowohl die Bevölkerung als auch die Tierwelt. Gleiches gilt, wenn auch in geringerem Umfang, auch für den Mühlenweg.

3.2.2 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

L₁ = Intensive landwirtschaftliche Nutzung

Insbesondere der Ostteil des Gemeindegebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Landschaft ist in einigen Bereichen ausgeräumt und weist kaum noch gliedernde Strukturen auf. Ein Großteil der hier früher vorhandenen Knicks ist beseitigt worden. Die Flächen bieten nur bedingt Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Negative Auswirkungen können sich durch Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in angrenzende wertvolle Biotope oder das Grundwasser ergeben.

L₂ = Verrohrte Fließgewässer

Im Gemeindegebiet sind fast die Hälfte der Fließgewässer verrohrt. Damit sind wichtige Verbundstrukturen für die Tier- und Pflanzenwelt verloren gegangen. Im Rahmen der Flurbereinigung ist zusätzlich zu den in Karte Blatt Nr. 4 "Höhenschichten + Gewässer" dargestellten verrohrten Verbandsgewässern ein Abzweig der Süsterbek nach Osten verrohrt worden, der ebenfalls in die Konfliktkarte mit aufgenommen wurde, da durch diese Maßnahmen ein ehemaliger Niederungsbereich fast vollständig entwertet wurde.

L₃ = Nicht-heimischer Nadelwald

Zwei der Waldparzellen innerhalb der Waldsiedlung werden von nicht-heimischem Nadelwald bestanden. Artenarme Nadelwälder haben (als Lebensraum) eine wesentlich geringere Bedeutung für die heimische Tierwelt als Laubmischwälder. Aufgrund ihrer sauren Nadelstreu können sie die Bodenversauerung fördern.

3.2.3 Altablagerungen

A = Altablagerungen

Innerhalb des Gemeindegebietes werden vom Kreis Herzogtum Lauenburg insgesamt 7 Altablagerungsflächen registriert.

Die zugehörigen Erfassungsbögen sind dem Anhang des Erläuterungstextes beigelegt.

Anmerkung:

Die Altablagerungen in Dassendorf wurden vom Kreis Herzogtum Lauenburg z. T. eingehender untersucht. Dies gilt insbesondere für die Altablagerungen südlich und nördlich der Straße Bargkoppel (westlich des Gewerbegebietes).

Die dazu erarbeiteten Unterlagen sind sehr umfangreich und würden bei vollständiger Wiedergabe den Rahmen des Landschaftsplans sprengen. Aus diesem Grund sei zusammenfassend darauf hingewiesen, dass Teilflächen der Altablagerungen auf der Prioritätenliste des Kreises Herzogtum Lauenburg mit einer sehr hohen Priorität eingestuft werden, da stellenweise eine Deponiegasproblematik erkennbar ist.

4. PLANUNG

Zur Formulierung der Ziele für den Naturschutz sind **Leitbilder** für den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft aufzustellen, die sich an den übergeordneten Planungen anlehnen können (Kap. 4.1).

Anschließend wird auf Grundlage der Leitbilder eine **naturschutzfachliche Zielkonzeption** (Kap. 4.2) erarbeitet, in der die überregionalen, regionalen und lokalen Entwicklungsflächen für den Naturschutz benannt werden.

In der anschließenden (teilraumbezogenen) Zielkonzeption bzw. **Raumgliederung** (Kap. 4.3) werden flächendeckend für Teilräume des Gemeindegebietes Entwicklungsziele im Hinblick auf alle relevanten Raumnutzungen formuliert.

In Kap. 4.4 erfolgt die **räumliche Zuordnung der Nutzungen und Minimierung von Konflikten**. Es wird versucht, die Raumnutzungen so zu ordnen, dass Konflikte mit den Ansprüchen des Naturschutzes vermieden oder zumindest minimiert werden.

Die sich daraus ergebenden konkreten **Maßnahmen** für das Gemeindegebiet werden in Kap. 4.5 ausgeführt.

Die eigentliche **Planungskarte** (Karte Blatt Nr. 10 "Planung" M. 1 : 5.000) stellt sowohl die Zuordnung der wichtigsten Nutzungen als auch die konkreten Maßnahmen dar. Sie dient als Handlungskonzept für die Gemeinde.

Grundsätzlich gilt, dass alle im Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen des Naturschutzes nur in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten, Verbänden und sonstigen Institutionen realisiert werden können.

4.1 Leitbilder

Die ökologischen Zielvorstellungen für ein Gebiet können als Leitbilder formuliert werden. Dabei werden u. a. folgende Punkte berücksichtigt:

Die Bewahrung oder Wiederherstellung der charakteristischen Eigenarten der Naturräume, ihrer typischen Fauna und Flora sowie ihrer natürlich Güter, also der Schutz der belebten und unbelebten Natur zu Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage (auch für den Menschen).

Da sich Leitbilder sinnvoller Weise an naturräumlichen Gegebenheiten orientieren, werden sie für Gebiete formuliert, die weit über einzelne Gemeindegrenzen hinaus gehen. Sie können daher den übergeordneten Planungsebenen entnommen werden. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I gibt für den Naturraum Hamburger Ring, Barmstedt-Kisdorfer Geest und Lauenburger Geest folgende naturraumspezifische Leitbilder an:

- *Naturnahe, große Waldgebiete bzw. Wald-Agrarlandschaftskomplexe, in denen naturnahe größere Wälder mit umgebenden kaum oder nicht genutzten Übergangsflächen in Kontakt stehen zu einer durch Knicks, Kleingewässer, streifenförmigen Sukzessionsflächen und Feldgehölzen reich strukturierten Grünland-Acker-Landschaft.*
- *Großflächige naturgeprägte Komplexlandschaften mit Mooren, flächen- und linienhaften Magerbiotopen und lichten Wäldern sowie extensiven Grünländereien.*
- *Hochmoorlandschaften mit um die im Zentrum gelegenen Hochmoore im eigentlichen Sinne angeordneten weitgehend ungenutzten Niedermoorbiotopen und anderen von Wald geprägten Umgebungsflächen.*

- *Naturnahe Fließgewässersysteme mit der weitgehend ungenutzten, sich natürlich entwickelnden Fließgewässern in ausgeprägten, engen Talräumen und naturnahen bis großflächig extensive als Grünland genutzten weiten Talniederungen.*

Aufgrund der im Dassendorf vorhandenen naturräumlichen Situation sind für die Gemeinde der erste und der letzte Punkt der Leitbildbeschreibung relevant.

4.2 Zielkonzeption

Die Zielkonzeption des Naturschutzes wird anhand des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT), welches bereits in den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) übernommen wurde, entwickelt. Die in Karte Blatt Nr. 8 "Zielkonzeption" M. 1 : 25.000 dargestellten regional bedeutsamen Schutzgebiete und Verbundflächen werden im Landschaftsplan durch lokale Strukturen ergänzt, um ein engmaschiges Verbundsystem zu schaffen. Die Verbundflächen/-elemente des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sollten langfristig als Vorrangige Flächen für den Naturschutz gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG ausgewiesen werden, sobald sie für eine entsprechende Entwicklung verfügbar bzw. geeignet sind.

4.2.1 Gebiete mit regionaler bis überregionaler Bedeutung für den Naturschutz

Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT) weist so genannte Schwerpunktbereiche, Hauptverbundachsen sowie Flächige und Sonstige Nebenverbundachsen aus. Die Karte Blatt Nr. 8 "Zielkonzeption" enthält eine, über die Grenzen des Gemeindegebietes hinausgehende und damit den regionalen Verbund aufzeigende Darstellung.

SCHWERPUNKTBEREICHE

Schwerpunktbereiche sind die Hauptpfeiler des Biotopverbundsystems. Hier befinden sich Hauptlebensräume gefährdeter Arten- und Lebensgemeinschaften. Sie sollen als Ausbreitungszentren für die Wiederbesiedlung verarmter bzw. neu zu entwickelnder Lebensräume fungieren. In Dassendorf sind keine Schwerpunktbereiche dargestellt. Der Schwerpunktbereich Nr. 111 "Schwarze Au" befindet sich nördlich des Gemeindegebietes. Dabei handelt es sich um geschlossenes Bachökosystem mit typischen Bruchwald- und Auwaldfragmenten, offenen Waldwiesen und strukturreichen Südrändern des Sachsenwaldes.

Der Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung (LANU 2003) beschreibt das Gebiet wie folgt:

Bestand: Das System der Schwarzen Au ist neben der Bille das letzte vergleichsweise naturnahe, zusammenhängende Bachökosystem der Lauenburger Geest mit typischen Bruchwald- und Auwaldbildungen, offenen Waldwiesen und strukturreichen, südexponierten Waldrändern.

Entwicklungsziel: Regeneration der Fließgewässer; Umbau standortfremder Waldbestände insbesondere entlang der Bäche; Erhaltung der offenen Bereiche; Lenkung der Erholungsnutzung.

Der Bereich ist über eine Nebenverbundachse entlang der Süsterbek mit dem Gemeindegebiet Dassendorf verbunden.

NEBENVERBUNDACHSEN

Die schmalere, meist regional bedeutsamen Nebenverbundachsen binden weitere, meist isoliert liegende Biotope in das Flächensystem ein. Ihre Breite soll auf der Ebene der kommunalen Landschaftsplanung konkretisiert werden und sollte eine Breite von 100 m nicht unterschreiten. In Dassendorf ist eine Nebenverbundachse an der westlichen Gemeindegrenze, zwischen Siedlungsbe- reich und Sachsenwald, dargestellt, die den Sachsenwald bzw. die Schwarze Au mit dem Bistal bei Escheburg verbindet.

STRUKTURARME GEBIETE

Zusätzlich weist das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem für den östlichen Teil der Gemeinde sowie die daran anschließenden Flächen ein strukturarmes Gebiet aus. Diese Bereiche müssen aufgrund der Strukturarmut als stark verarmt angesehen werden, so dass eine Anreicherung mit Kleinstrukturen, wie z. B. Knicks, Saumstreifen, Kleingewässern, Gehölzinseln, wünschenswert wäre.

4.2.2 Gebiete mit lokaler Bedeutung für den Naturschutz

Zusätzlich zu den im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gekennzeichneten Bereichen wer- den in der Karte Blatt Nr. 8 "Zielkonzeption" Flächen und Strukturen dargestellt, für die sich im Laufe der Bearbeitung des Landschaftsplanes eine lokale Bedeutung für den Naturschutz heraus- kristallisierte. Sie ergänzen die oben genannten Biotopverbundflächen auf örtlicher Ebene, also auf Ebene des Landschaftsplanes, durch lokale Verbundstrukturen, wie Knicks, Raine, Gewässer, Wege- und Straßenrandstreifen. Auch lokal bedeutsame Flächen, z. B. Wälder, werden aufgeführt. Die lokalen Verbundachsen orientieren sich an bestehenden Elementen, die erhalten, weiterent- wickelt und eventuell ergänzt werden sollten. Die dazu erforderlichen Schutz-, Pflege- und Ent- wicklungsmaßnahmen (beispielsweise die Anlage von Knickabschnitten) sind in der Karte Blatt Nr. 10 "Planung" M. 1 : 5.000 dargestellt. Eine Kennzeichnung als lokale Verbundachse bzw. lokal bedeutsamer Bereich erfolgt nur in der Karte Blatt Nr. 8 "Zielkonzeption" M. 1 : 25.000.

WALD

Die Waldflächen innerhalb der Waldsiedlung besitzen eine hohe Bedeutung für den lokalen Bio- topverbund sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen innerhalb des Gemeindegebietes. Sie sollten daher erhalten und nicht bebaut werden. Zudem ist eine Ausweisung als Landschafts- schutzgebiet sinnvoll, um ihren Status zu sichern. Vorhandene Nadelwaldbereiche sollten in natur- nahen Laubwald umgebaut werden.

FLIESSGEWÄSSER

Die renaturierte Süsterbek im Bereich des Golfplatzes stellt eine wichtige lokale Verbundachse dar, die sich direkt an die Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems nördlich des Gemeindegebietes anschließt.

LOKALE VERBUNDACHSEN

Innerhalb des Gemeindegebietes sind überwiegend entlang vorhandener Wege lokale Verbund- achsen vorhanden bzw. können entwickelt werden. Wie die Karte Blatt Nr. 8 "Zielkonzeption" zeigt, sind dieses fast die gesamten landwirtschaftlichen Wege innerhalb der Agrarflächen. Eine Auf-

wertung dieser Strukturen ist durch Anlage von Saum- oder Gehölzstreifen sowie Knicks relativ leicht möglich.

FLIESSGEWÄSSERACHSEN

Weiterhin könnten die verrohrten Abschnitte der Süsterbek, die nordwestlich des alten Dorfes liegen, als wichtige lokale Verbundachsen wiederbelebt werden. In diesem Bereich befand sich früher ein als Grünland genutzter Niederungszug entlang der Gewässer, wie auf den historischen Karten (vgl. Karte Blatt Nr. 2 "Landschaftswandel") zu sehen ist.

4.3 Raumgliederung

In der Raumgliederung werden flächendeckend für Teilräume des Gemeindegebietes die Funktionen und Empfehlungen für die Raumnutzungen formuliert. Grundlage sind alle bisher erarbeiteten Bestandsaufnahmen und Bewertungen (Kap. 2 und 3), die in Kapitel 4.1 und Kap. 4.2 entwickelten Vorgaben (Leitbilder, Zielkonzeption) sowie die Planungen der Gemeinde. Für jeden Raum werden, neben einer kurzen Charakterisierung und Funktionsbeschreibung, die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wünschenswerten Entwicklungsziele aufgezeigt als (Empfehlung). Damit entsteht ein flächendeckendes Handlungskonzept für das Gemeindegebiet. Es können nicht alle in der Raumgliederung enthaltenen Zielvorstellungen in die Planungskarte übernommen werden. Die formulierten Ziele bleiben jedoch durch die Darstellung in der Karte Blatt Nr. 9 "Raumgliederung" erhalten und können als Grundlage für eine spätere Fortschreibung des Landschaftsplanes dienen.

I = Waldsiedlung Dassendorf

- Charakteristik: Bebauung auf Waldgrundstücken, häufig mit charakteristischem, waldtypischem Baumbestand auf den Grundstücken im Wechsel mit Waldparzellen.
- Funktionen/Potenziale: Teilflächen Gesetzlich geschützter Biotop (§ 15 a LNatSchG); Wohnen; Forstwirtschaft; Naherholung.
- Ziele/Empfehlungen: Wohnen innerhalb eines naturnahen Waldbereichs; keine weitere Zersiedlung und Nachverdichtung; Umbau der Nadelwaldflächen in Laubmischwald; Erhalt des Waldcharakters der bebauten Grundstücke.

II = Siedlungsbereiche von Dassendorf

- Charakteristik: Überwiegend durch Einfamilienhausbebauung mit Zier- und Nutzgärten geprägte Siedlungsbereiche; im Umfeld des neuen Ortszentrums auch Blockbebauung; Grünflächen, wie Sportanlagen und Friedhof; einzelne landwirtschaftliche Nutzflächen.
- Funktionen/Potenziale: Wohnen; Arbeiten; Nahversorgung; landwirtschaftliche Nutzung.
- Ziele/Empfehlungen: Wohnen und Arbeiten innerhalb von durchgrünten und strukturreichen Siedlungsbereichen.

III = Angerdorf Dassendorf

- Charakteristik: Als typisches Angerdorf ausgeprägte Ortslage; hoher Anteil an historischen Gebäuden und Gebäudekomplexen; charakteristischer Großbaumbestand.
- Funktionen/Potenziale: Wohnen; Landwirtschaft; Naherholung; Element der historischen Kulturlandschaft.
- Ziele/Empfehlungen: Erhalt des typischen Dorfcharakter mit historischen Gebäuden und Großbaumbestand; Erhalt, Verbesserung oder Entwicklung der Hof- und Ortsrandeingrünung.

IV = Gewerbegebiet von Dassendorf

Charakteristik: Durch gewerbliche Nutzung geprägte, wenig strukturierte Bereiche sowie durch Einfamilienhausbebauung mit Zier- und Nutzgärten geprägte Siedlungsbereiche sowie z. T. noch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Funktionen/Potenziale: Arbeiten; Landwirtschaft; Wohnen.

Ziele/Empfehlungen: Von naturnahen Verbundstrukturen umgebenes und durchgrüntes Gewerbe- sowie Wohngebiet; insbesondere Erhaltung des kleinen Niederungsbereichs an der B 207.

V = Golfplatz

Charakteristik: Golfplatz mit einer Reihe von z. T. hochwertigen Kleingewässern sowie einem renaturierten Bachabschnitt.

Funktionen/Potenziale: Teilflächen Gesetzlich geschützter Biotop (§ 15 a LNatSchG); Golf.

Ziele/Empfehlungen: Golf; Erhalt und Förderung einer reich strukturierten Landschaft.

VI = Gebiet südlich der B 207

Charakteristik: Von Aufforstungen, Waldflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie einzelnen Siedlungsstellen geprägter Bereich.

Funktionen/Potenziale: Landwirtschaft; Forstwirtschaft; Wohnen.

Ziele/Empfehlungen: Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Bereichen unter Beibehaltung der vorhandenen Siedlungsstrukturen; Suchraum für potenzielle Ausgleichsflächen.

VII = Siedlungsnaher Agrarraum

Charakteristik: Von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Obstplantagen und einzelnen Siedlungsstellen geprägter Raum. Am Bornweg befinden sich ein Regenrückhaltebecken und ein Übungsplatz der Freiwilligen Feuerwehr.

Funktionen/Potenziale: Landwirtschaft; nach § 15 b LNatSchG geschütztes Knicknetz; Naherholung.

Ziele/Empfehlungen: Landwirtschaftliche Nutzung innerhalb einer strukturreichen Landschaft, z. B. durch Pflege und Entwicklung des Knicknetzes und Entrohrung von Fließgewässern; Naherholung; Wohnen, Suchraum für Ausgleichs- bzw. Biotopverbundflächen.

VIII = Agrarlandschaft im Ostteil der Gemeinde

Charakteristik: Der Ostteil des Gemeindegebietes ist durch relativ große, wenig strukturierte Ackerflächen geprägt. Einige Redderstrukturen sowie einige Knicks und Kleingewässer gliedern die Landschaft. Vereinzelt sind Siedlungsstellen vorhanden.

Funktionen/Potenziale: Landwirtschaft; die Kleingewässer sind z. T. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 15 a LNatSchG); nach § 15 b LNatSchG geschütztes Knicknetz; Naherholung; potenzielle Flächen für eine Erweiterung des Golfplatzes; Forstwirtschaft; Naturschutz.

Ziele/Empfehlungen: Landwirtschaftliche Nutzung innerhalb einer strukturreichen Landschaft, z. B. durch Pflege und Entwicklung des Knicknetzes, der Kleingewässer sowie Entrohrung von Fließgewässern; Naherholung; Wohnen; Golfplatzenerweiterung auf intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen; Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften in Anlehnung an den Sachsenwald; Entwicklung von Ausgleichs- und Biotopverbundflächen.

IX = Niederungsbereich am Flachsthumweg

Charakteristik: Kleiner Niederungsbereich mit randlichen Knicks, überwiegend als Grünland bewirtschaftet.

Funktionen/Potenziale: Teilfläche § 7 Abs. 2 LNatSchG; Landwirtschaft; Naherholung; Naturschutz.

Ziele/Empfehlungen: Extensiv genutzte Grünlandniederung mit Feuchtwiesenbereichen sowie Retentionsflächen; Suchraum für potenzielle Ausgleichs- bzw. Biotopverbundflächen.

X = Niederungsbereich am Worther Weg

- Charakteristik: Kleiner Niederungsbereich am Worther Weg; neben Grünland und Acker sind ein Feldgehölz, eine Feuchtwiese mit Kleingewässer sowie ein Staudensumpf vorhanden.
- Funktionen/Potenziale: Teilflächen Gesetzlich geschützter Biotop (§ 15 a LNatSchG); Teilfläche § 7 Abs. 2 LNatSchG; Naturschutz; Naherholung; Landwirtschaft.
- Ziele/Empfehlungen: Entwicklung eines naturnahen, extensiv genutzten Niederungsbereichs unter Integration der vorhandenen Biotope. Anzustreben ist eine extensive Grünlandnutzung der bislang noch intensiv bewirtschafteten Flächen; Suchraum für potenzielle Ausgleichs- bzw. Biotopverbundflächen.

XI = Ehemalige Kiesgrube am Steinberg

- Charakteristik: Arten- und strukturreiche, von Ruderalgesellschaften geprägte Fläche einer ehemaligen Kiesgrube mit westlich angrenzender Ackerfläche.
- Funktionen/Potenziale: Teilfläche Gesetzlich geschützter Biotop (§ 15 a LNatSchG); sichergestellte Ausgleichsfläche.
- Ziele/Empfehlungen: Erhalt bzw. Weiterentwicklung einer arten- und strukturreichen Fläche; langfristig Überführung der Ackerfläche in einen naturnahen Bereich; Entwicklung als Biotopverbundfläche entlang der Gemeindegrenze.

4.4 Räumliche Zuordnung der Nutzungen und Minimierung von Konflikten

Auf der Grundlage der in den vorangegangenen Kapiteln erarbeiteten Zielkonzeption und Raumgliederung ergibt sich die Möglichkeit, die Raumnutzungen so zu ordnen, dass Konflikte zwischen diesen und den Ansprüchen des Naturschutzes vermieden oder zumindest minimiert werden. Für die im Gemeindegebiet von Dassendorf relevanten Nutzungen lassen sich dazu aus landschaftsplanerischer Sicht die nachfolgenden Aussagen treffen.

4.4.1 Entwicklungsräume für den Naturschutz

Die Entwicklungsräume für den Naturschutz leiten sich aus den Ausführungen der Kapitel 4.1 bis 4.3 ab.

4.4.1.1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**4.4.1.1.1 Vorrangige Flächen für den Naturschutz**

Der Gesetzgeber hat im §15 des LNatSchG mit der Flächendefinition "**Vorrangige Flächen für den Naturschutz**" eine Schutzkategorie geschaffen, mit der bestimmten Teilen der Natur ein besonderer Schutz zugewiesen werden kann. Im Rahmen des Kapitels 1.5 "Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben" wurde bereits ausführlich auf diese Vorrangflächen und die damit z. T. verbundene Problematik hingewiesen. Zu diesen Flächen gehören im Gemeindegebiet folgende Bereiche:

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE GEMÄSS § 15 A LNATSchG

Im Gemeinde konnte eine ganze Reihe von Biotopen erfaßt werden, die gemäß § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützt sind. Es handelt sich hierbei um Bruchwald, Sumpf- und Ruderalflächen sowie Kleingewässer. Diese sind in den Karten Blatt Nr. 5 "Nutzungs- und Biototypen" sowie

Nr. 10 "Planung" zeichnerisch dargestellt.

SICHERGESTELLTE FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHS- BZW. ERSATZMASSNAHMEN

Im Gemeinde Dassendorf wurden im Zuge früherer Projekte Ausgleichsflächen und –maßnahmen festgesetzt. Im folgenden wird nachrichtlich das "Ausgleichsflächenkataster des Kreises Herzogtum Lauenburg (2005) wiedergegeben. Im Plan "Planung" werden diese als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt.

Fläche A 1:

Lage: südwestlich Reiterhof, Flurstück 6/1, Flur 3; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: 3.528 m²;

Beschreibung/Entwicklungsziel: Weide, Gehölz; keine Nutzung.

Fläche A 2:

Lage: südlich Dorf Dassendorf/Steinberg, Flurstücke 18/2, 40, Flur 5; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: ca. 16 ha (geschätzt);

Beschreibung/Entwicklungsziel: Entfernung des Bauschutts und Hausmülls, an westl. Grenze Aufsetzung eines Knickwalls aus dem auf der Fläche befindlichen Aushub- und Mutterboden, 4-reihige Bepflanzung; im Osten Abgrenzung durch Koppelzaun, keine Nutzung.

Fläche A 3:

Lage: südöstliche Gemeindegrenze, Flurstück 11/6, Flur 5; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: 1.430 m²;

Beschreibung/Entwicklungsziel: Graseinsaat, Drainage, Gehölzanpflanzung.

Fläche A 4:

Lage: nördlich Sportplatz/Gebiet des B-Planes Nr. 1.6. Änderung; diverse Flurstücke, Flur 1; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: ca. 11 ha;

Beschreibung/Entwicklungsziel: Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf diversen Baugrundstücken.

Fläche A 5:

Lage: südlich Kleingartenanlage, östlich B 404; diverse Flurstücke des Bebauungsplan-Gebietes Nr. 7 a, Flur 2; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: 4.700 m²;

Beschreibung/Entwicklungsziel: Pflicht zum Anpflanzen und Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern.

Fläche A 6:

Lage: nördlich Kirche, östlich B 404; diverse Flurstücke des Bebauungsplanes Nr. 7 b, Flur 3; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: 1.000 m²;

Beschreibung/Entwicklungsziel: Pflicht zum Anpflanzen und Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern.

Fläche A 7:

Lage: westlich Schule, diverse Flurstücke des Bebauungsplanes Nr. 7 d; Flur 7; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: ca. 1.800 m²;

Beschreibung/Entwicklungsziel: ca. 1.800 m² Pflanzen von Bäumen und Sträuchern (Schallschutz), ca. 930 lfdm Erstellen von Hecken und deren Erhalt.

Fläche A 8:

Lage: südwestlich Dorf Dassendorf, diverse Flurstücke des Bebauungsplanes Nr. 10; Flur 5; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: ca. 2,3 ha;

Beschreibung/Entwicklungsziel: Bindung zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern.

Fläche A 9:

Lage: südwestlich Dorf Dassendorf, diverse Flurstücke des Bebauungsplanes Nr. 10/1. Änderung; Flur 5; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: ca. 28.500 m²;

Beschreibung/Entwicklungsziel: Sukzessions- und Pflanzflächen für Bäume und Sträucher.

Fläche A 10:

Lage: südwestlich Dorf Dassendorf, diverse Flurstücke des Bebauungsplanes Nr. 10/2. Änderung; Flur 5; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: ca. 7.600 m²;

Beschreibung/Entwicklungsziel: Sukzession sowie Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Fläche A 11:

Lage: westlich Reiterhof, Flurstücke 40/30, 42/2 (Bebauungsplan Nr. 11) Flur 2; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: ca. 300 lfdm;

Beschreibung/Entwicklungsziel: Knickerhaltung.

Fläche A 12:

Lage: Golfplatz, nördliche Gemarkungsgrenze, Flurstücke 9/20, 9/22, 10/1, 10/2 (B-Plan Nr. 15) Flur 2; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: ca. 2.800 m²;

Beschreibung/Entwicklungsziel: Bindung für Erhaltung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern.

Fläche A 13:

Flurstück 39/10, Flur 7; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: 1.200 m²;

Beschreibung/Entwicklungsziel: Nutzungsaufgabe und Anpflanzung Baumreihe.

Fläche A 14:

Flurstück 35/5, Flur 7; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: 1.000 m²; (B-Plan Nr. 18 a). Beschreibung/Entwicklungsziel: Entwicklungsziel ist eine natürliche Vegetationsstruktur mit einem Nebeneinander von gras- und hochstaudenbetonten Pflanzengemeinschaften sowie Gehölzbeständen unterschiedlicher Entwicklungsstadien. Gelegentliche Mahd im Turnus von 3-4 Jahren ist zulässig (nach dem 1. September).

Fläche A 15:

Flurstück 35/5, Flur 7; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: 380 m²; (B-Plan Nr. 8/1. Änd.)

Beschreibung/Entwicklungsziel: wie A 14

Fläche A 16:

Flurstück 48/7, Flur 7; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: 1.080 m²; (B-Plan Nr. 8/2. Änd.)

Beschreibung/Entwicklungsziel: Anlage eines 10 m breiter Knicksaumstreifen. Ziel ist die natürliche Entwicklung einer artenreichen Saumgesellschaft aus Kräutern und Gräsern. Eine vollständige Verbuschung ist nicht erwünscht, vereinzelt Gehölze sind hingegen wünschenswert.

Fläche A 17:

Flurstück 20/27, Flur 7; Gemarkung Dassendorf; Flächengröße: 300 m²; (B-Plan Nr. 7 e)

Beschreibung/Entwicklungsziel: Anlage eines 3 m breiten Knickschutzstreifens mit extensiver Unterhaltung (Mahd im 2-3-jährigen Turnus im September).

Hinweis: Die Ausgleichsfläche A 17 für den Bebauungsplan Nr. 7 e wird bisher von der Unteren Naturschutzbehörde nicht anerkannt!

4.4.1.1.2 Sonstige besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "SACHSENWALD-BILLETAL" (§ 18 LNATSCHG)

Der Kreis Herzogtum Lauenburg plant die Neuausweisung des durch Gerichtsbeschluss vom 23.02.1994 für nichtig erklärten Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Sachsenwald-Billetal". Die im Landschaftsrahmenplan vorgeschlagene Abgrenzung des Gebietes ist der Karte Blatt Nr. 1 " Bindungen + Vorgaben" M. 1 : 10.000 zu entnehmen. In der Karte Blatt Nr. 10 "Planung" M. 1 : 5.000 ist ein von der Gemeinde vorgenommener Abgrenzungsvorschlag für das LSG dargestellt. Dieser sieht vor, die in der Waldsiedlung vorhandenen Waldflächen als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

4.4.1.2 Sonstige Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.4.1.2.1 Eignungsflächen für den Biotopverbund

Es handelt sich um Flächen, die für Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung haben, und die sich durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufwerten sowie entwickeln lassen. Da in Dassendorf keine Flächen des landesweiten Schutzgebiets und Biotopverbundsystems liegen, sind lokale Schwerpunkte als Eignungsflächen für den Biotopverbund herangezogen worden. Die Flächen sind zum einen Suchräume für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen, die durch andere Planungen ausgelöst werden (z. B. die gemeindliche Bauleitplanung), zum anderen stellen sie Bereiche dar, in denen zukünftig schwerpunktmäßig Förderungsmaßnahmen z. B. im Rahmen der Programme zum Vertrags-Naturschutz durchgeführt werden sollten. Diese Flächen sollten mit der Kennzeichnung "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. PlanzV in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Im Einzelnen sind folgende Eignungsflächen für den Biotopverbund in der Karte Blatt Nr. 10 "Planung" M. 1 : 5.000 dargestellt:

- **Grünlandfläche innerhalb der Waldsiedlung**

Im Norden des Gemeindegebietes (innerhalb der Waldsiedlung am Kreuzhorn Weg) befindet sich eine Grünlandfläche, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geeignet ist.

Für die Fläche ist eine Nutzung als Extensivgrünland sinnvoll. Zudem kann der östlich der Fläche verlaufende Bach mit in ein Konzept einbezogen werden.

- **Niederungsbereich am Flachsthumweg**

Die Niederung zeichnet sich durch höherwertiges mesophiles Grünland, Gehölzbestände und einen kleinen Flutrasenbereich aus. Sie ist von Knicks umgeben. Dieser Bereich sollte weiterhin als Grünlandniederung erhalten bleiben, allerdings unter Extensivierung der Nutzung. Zudem sollten vorhandene Flächendränagen entfernt werden. Für den nördlichen Teil der Fläche existieren Planungen für eine Retentionsfläche zur Rückhaltung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen.

- **Niederung am Worther Weg/Ehemalig Kiesgrube**

Die Niederung am Worther Weg stellt eine der wenigen (aus naturschutzfachlicher Sicht) höherwertigen Bereiche im Osten des Gemeindegebietes dar. Die Niederung sollte erhalten bleiben und durch Anlage eines Knicks an der nördlichen Grenze vor Nährstoffeinträgen aus den angrenzenden Nutzflächen geschützt werden. Zudem sollten die innerhalb der Niederung vorhandenen landwirtschaftliche Nutzflächen in eine extensive Grünlandnutzung überführt werden. Auch hier sollten vorhandene Flächendrängungen entfernt werden, so dass eventuell größere Feuchtgrünlandbereiche entstehen können. Weiterhin ist auf diesen Flächen die Anlage von Kleingewässern als Amphibienlebensraum (vgl. Kap. 2.4.4.3 und Kap. 4.5.3) wünschenswert. Die Flächen am Worther Weg sollten im Sinne eines Biotopverbundes in westlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze erweitert werden, um einen Verbund zu den festgesetzten Ausgleichsflächen auf der ehemaligen Kiesgrube herzustellen. Die bisher als Acker genutzten Flächen sollten zu extensiv genutzten Grünlandflächen entwickelt werden, partiell sind auch Gehölzpflanzungen oder Laubwaldaufforstungen denkbar. Auch eine natürliche Vegetationsentwicklung über freie Sukzession ist zu befürworten.

- **Verbundflächen am Gewerbegebietes**

Empfohlen wird eine erweiterte landschaftliche Einbindung des vorhandenen sowie des geplanten Gewerbegebietes. Als Entwicklungsziele kommen vor allem lineare Gehölzpflanzungen, extensive Grünlandnutzung sowie eine naturnahe Entwicklung des Laubwaldes in Frage.

4.4.1.2.2 Erhalt und Entwicklung lokaler Verbundachsen

In der Karte Blatt Nr. 8 "Zielkonzeption" sind eine Reihe von lokalen Verbundachsen dargestellt, die überwiegend entlang vorhandener Wege verlaufen. Insbesondere im Ostteil der Gemeinde ist eine Aufwertung dieser Strukturen wünschenswert. Lokale Verbundstrukturen verbessern, neben den positiven Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, auch das Landschaftsbild. Eine Realisierung ist durch Anlage von Saum- oder Gehölzstreifen sowie Knicks relativ leicht umzusetzen. Die Konkreten Maßnahmen hierzu werden in Kap. 4.5.1.3 erläutert.

4.4.2 Entwicklung von Denkmälern und historischen Kulturlandschaften

ARCHÄOLOGISCHE DENKMALE/KULTURDENKMALE

Nachrichtlich sind in der Karte Blatt Nr. 10 "Planung" M. 1 : 5.000 die archäologischen Denkmale und die Kulturdenkmale übernommen worden. Es handelt sich bei den archäologischen Denkmälern um Gräberfelder und Grabhügel, die im Kapitel 1.5.1.2 näher beschrieben werden.

Als einfaches Kulturdenkmal ist eine Hofanlage mit Backhaus an der Bundesstraße 6 dargestellt.

HISTORISCHEN KULTURLANDSCHAFTEN

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen können gleichzeitig auch dem Erhalt der historischen Kulturlandschaften dienen. Dazu gehören unter anderem:

- Erhalt der Grünlandflächen in den Niederungen
- Erhalt des Knicknetzes
- Erhalt und Pflege von Einzelbäumen.

4.4.3 Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung

Das Gemeindegebiet ist vor allem für die Naherholung bzw. die "Feierabenderholung" von Bedeutung. Der Sachsenwald wird auch von Nicht-Ortsansässigen zur Erholung genutzt. Es stehen insbesondere die Erholungsformen Wandern/Spaziergehen und Radfahren sowie Reiten im Vordergrund. In der Karte Blatt Nr. 10 "Planung" M. 1 : 5.000 sind neben den vorhandenen Rad-, Wander- und Reitwegen auch geplante Wegeverbindungen dargestellt:

- **Geplante Wanderwege:** Zur Ergänzung des Wanderwegenetzes ist eine Verbindung nach Brunstorf in Verlängerung des Worther Weges vorgesehen.
Zudem ist es sinnvoll an der Südkante des Sachsenwaldes eine durchgängige Wegeverbindung zu entwickeln, die in den Sachsenwald mündet.
- **Geplante fußläufige Verbindungen:** Innerhalb der Ortslage sind zwei fußläufige Verbindungen geplant, die zum einen ein schnellere und sichere Verbindung zwischen der "neuen Ortsmitte" am Amtsgebäude und der Umgebung darstellen, zum anderen aber auch für die "Feierabenderholung" genutzt werden können.
Geplant ist eine Verbindung von der "neuen Ortsmitte" zu den Sportanlagen an Wendelweg im Westen. Diese Verbindung wurde durch den Bebauungsplan Nr. 18 a konkretisiert und bauleitplanerisch festgesetzt.
Darüber hinaus wird ein Weg am Friedhof entlang nach Norden zum Bornweg geplant.

Der Golfplatz soll, langfristig gesehen, von einer 18-Loch-Anlage auf 27 Spielbahnen erweitert werden. Denkbar ist eine Erweiterung in südlicher sowie in östlicher Richtung. Dabei würde gänzlich auf derzeit als Acker bewirtschaftete Flächen zurückgegriffen werden.

4.4.4 Bauliche Entwicklung

Der Regionalplan sieht für die Gemeinde Dassendorf eine bauliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfes vor. Unter der Berücksichtigung, dass die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Infrastruktur entstehen, kann im Planungszeitraum 1995 bis 2010 eine Erweiterung von bis zu 20 % des vorhandenen Wohnbestandes angestrebt werden. Ende 1994 waren in Dassendorf 1.143 Wohneinheiten vorhanden. Es können demnach im o. g. Planungszeitraum ca. 230 neue Wohneinheiten errichtet werden.

In der Karte Blatt Nr. 10 "Planung" M. 1 : 5.000 sind die Möglichkeiten für die bauliche Entwicklung der Gemeinde Dassendorf dargestellt. Diese Flächen wurden so angeordnet, dass eine Bebauung nur zu relativ geringen, vertretbaren Eingriffen in Natur und Landschaft führt. Es wurden bewusst mehr Flächen dargestellt, als in den nächsten 10-15 Jahren bebaut werden können, um Bodenspekulationen vorzubeugen. Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollte bei der Umsetzung geplanter Bebauungsgebiete parallel zum B-Plan ein Grünordnungsplan erstellt werden. Zudem ist nach der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahr 2004 zu jeder Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die möglichen Beeinträchtigungen unterschiedlichster Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen beleuchtet und bewertet.

MITTELFRISTIGE SIEDLUNGSERWEITERUNG

Flächen für die mittelfristige Siedlungserweiterung liegen im Zusammenhang mit den bereits besiedelten Bereichen der Gemeinde. Da es bei der Eignung als Baugebiete bei den in Frage kommenden Flächen (aus naturschutzfachlicher Sicht) keine nennenswerten Unterschiede gibt, wird bei der Nennung der Gebiete keine Priorität angegeben. In mehreren Flächen handelt es sich um Flächen, die schon jetzt fast vollständig von vorhandener Bebauung umgeben sind.

Für alle Flächen gilt, daß bei einer zukünftigen Entwicklung neuer Bauflächen ein besonderes Augenmerk auf die Erhaltung und Entwicklung vorhandener Knickstrukturen zu legen ist.

Folgende Flächen sind für eine potenzielle Bebauung geeignet. Die Darstellung erfolgt auf Blatt Nr. 10 "Planung":

- **Fläche Ecke nördlich Schlangenweg/Ecke Mühlenweg (Fläche A)**

Auch diese Fläche ist bereits vollständig von Bebauung und Straßen umgeben. Im Norden der Fläche befindet sich ein gemäß § 15 a LNatSchG geschütztes Kleingewässer.

Bei einer Bebauung dieser Fläche ist besonderer Wert auf den straßenbegleitenden Knick am Schlangenweg sowie auf eine wirksame Eingrünung gegenüber dem Mühlenweg zu achten. Das Kleingewässer ist dauerhaft zu erhalten, ein Bereich um das Gewässer ist freizuhalten. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Gegebenenfalls sind Lärmschutzmaßnahmen am Mühlenweg erforderlich.

- **Fläche südlich Schlangenweg/westlich Reiterhof (Fläche B)**

Vorgesehen ist hier eine einzeilige Bebauung in einer Bautiefe. Dabei soll ausreichend Abstand zur westlich angrenzenden Grünlandniederung gewahrt werden. Die Fläche für eine bauliche Entwicklung wird bewußt klein gehalten, um ausreichend große Freiflächen für die künftige Nutzung und Entwicklung des Reiterhofes zu erhalten.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich in Form eines Weidegrünlandes intensiv genutzt und zur Straße hin durch einen Knick mittlerer Wertigkeit gesäumt. Bei einer Realisierung des Vorhabens ist der gesetzliche Knickschutz zu berücksichtigen und auf eine knickschonende Erschließung hin zu wirken.

- **Flächen zwischen Mühlenweg und Golfplatz, nördlich angrenzend an die Bebauung "Im Winkel" (Fläche C)**

Die mittlere Fläche wird derzeit als Kleingartenkolonie genutzt, die beiden angrenzenden Flächen als Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität.

Eine Bebauung an dieser Stelle würde die begonnene bauliche Entwicklung östlich des Mühlenweges aufgreifen und fortsetzen. Ausgespart werden müßte mindestens eine Teilfläche im Nordosten, da hier ein Kleingewässer sowie ein vernäbter Bereich anzutreffen ist. Bei einer Bebauung der Fläche sollte ein Pufferbereich um das Gewässer von Bebauung freigehalten werden. Gegebenenfalls sind hier in größerem Umfang Ausgleichsflächen für die Gesamtfläche zu entwickeln. Mehrere vorhandene Knicks unterschiedlicher Wertigkeit müßten unter Einhaltung des gesetzlichen Knickschutzes in eine künftige Bebauung eingebunden werden, hier sind möglichst breite Grünstreifen zu entwickeln.

Im Bereich der Kleingartenkolonie sind aktuell nur wenige erhaltenswerte Gehölze vorhanden, gleichzeitig ist hier eine gewisse "bauliche Vorprägung" vorhanden.

Aufgrund der allgemeinen Bedeutung des Bereiches C soll bei einer künftigen Bebauung der Fläche versucht werden, einen möglichst großen Grünanteil zu erhalten.

- **Fläche zwischen Mühlenweg und Flachsthumweg, nördlich angrenzend an Stemmenkamp (Fläche D)**

Die Fläche wird z. Z. als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zur südlich angrenzenden Bebauung ist sie durch einen Knick mittlerer Wertigkeit getrennt. Die Fläche ließe sich vom südlichen Baugebiet aus erschließen, ohne dass eine weitere Anbindung an den Mühlenweg erforderlich wäre (ein Durchstich ist vorhanden).

Vorgesehen ist ein ausreichender Abstand zum westlich angrenzenden Niederungsbereich.

Bei Realisierung einer Bebauung werden ggf. Lärmschutzmaßnahmen zum Mühlenweg hin erforderlich.
- **Fläche Ecke nördlich Bornweg/Mühlenweg (Fläche E)**

Nördlich des Bornweges an der Kreuzung mit dem Mühlenweg soll eine derzeit als Grünland genutzte Fläche einer Bebauung zugeführt werden. Sie ist bereits von zwei Seiten durch Bebauung und von den anderen beiden Seiten durch die genannten Straßen umgeben.
- **Flächen nördlich der B 207 (Fläche F)**

Die Flächen zwischen B 207 und der Schule am Bornweg werden derzeit größtenteils als Grünland genutzt. Im Westteil befindet sich ein Wäldchen. Eine Teilfläche im Osten (unmittelbar am Wendelweg gelegen) ist durch die Ergänzungssatzung Nr. 1 bereits als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. An der B 207 sind zwei bebaute Außenbereichsgrundstücke vorhanden. Bei einer Bebauung sollten die vorhandenen Knickstrukturen (insbesondere der Redder am Wendelweg) nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Bei einer künftigen baulichen Entwicklung wird ein ausreichender Schutzstreifen zur B 207 zu berücksichtigen sein.
- **Flächen nördlich der B 207 (Fläche G)**

Die Flächen zwischen B 207 und den Sportanlagen am Bornweg werden derzeit als Grünland genutzt. Sie weisen eine mittlere Gliederung auf gegliedert und enthaltenen schon Ansätze von Besiedlung durch ältere Häuser, die hier mit den damals üblichen großen zugeordneten Ländereien gebaut worden sind. Bei einer Bebauung sollten die vorhandenen Knickstrukturen (insbesondere der Redder am Wendelweg) nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Bei einer künftigen baulichen Entwicklung wird ein ausreichender Schutzstreifen zur B 207 zu berücksichtigen sein.
- **Fläche westlich des Gewerbegebietes/nördlich Bargkoppel (Fläche H)**

Für eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes sind Flächen nördlich der Straße Bargkoppel (westlich des vorhandenen Gewerbegebietes) vorgesehen. Gegenüber dem vorangegangenen Entwurf des Landschaftsplans (2002) sind die Flächen flächenmäßig verringert worden. Zu prüfen ist, ob im Zuge einer künftigen Bebauung vorhandene Gehölzstrukturen erhalten werden können. Auch aufgrund der sehr exponierten Lage am Kreuzungspunkt zweier Bundesstraßen sowie in unmittelbarem Blickfeld des Verwaltungsgebäudes des Amtes Hohe Elbgeest ist bei einer Realisierung an dieser Stelle eine gute landschaftliche Einbindung zwingend erforderlich (z. B. durch Gehölzpflanzungen). Zur Straße Bargkoppel ist ebenfalls eine rahmende Gehölzpflanzung anzustreben.

- **Fläche westlich des Gewerbegebietes/südlich Bargkoppel (Fläche J)**

Bereits bauleitplanisch gesichert ist eine Fläche für die westliche Erweiterung des Gewerbegebietes für eine Fläche südlich der Straße Bargkoppel. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche, die derzeit als Acker intensiv genutzt wird. Bei einer Umsetzung einer Bebauung sollten die vorhandenen Gehölzbestände an den oberen Böschungskanten als landschaftliche Einbindung erhalten werden. Gegenüber dem vorangegangenen Entwurf des Landschaftsplan (2002) werden Flächen in deutlich reduziertem Umfang gekennzeichnet. Auf eine bauliche Entwicklung der westlich angrenzenden, unmittelbar an der B 404 gelegenen Fläche, wird aufgrund von "Ausgasungen" der darunter liegenden Deponie bewußt verzichtet.
- **Fläche östlich Steinbergsweg (Fläche K)**

Eine schmale, beiderseits von Bebauung eingebundene Grünlandparzelle am Steinbergsweg soll als Baufläche ausgewiesen werden, um an dieser Stelle eine geringfügige schlüssige Erweiterung des Gewerbegebietes zu erreichen.
- **Fläche südlich der B 207/westlich der Straße "Pappelallee" (Fläche L)**

Denkbar ist an dieser Stelle die Entwicklung von Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen. So könnte der bisher etwas isoliert gelegene Siedlungsteil östlich der Pappelreihe an den bebauten Dorfbereich angebunden werden. Aus landschaftsplanerischer Sicht hat die betreffende Fläche keine besondere Wertigkeit. Sie wird als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Randlich sind Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung ohne hohe Wertigkeiten vorhanden, die es aber dennoch zu erhalten gilt. Bei einer künftigen Bebauung an dieser Stelle werden höchstwahrscheinlich Lärmschutzmaßnahmen zur B 207 erforderlich.
- **Fläche östlich des Kreuzungspunktes Dorfstraße und Hauskoppel in der alten Dorflage (Fläche N)**

Es handelt sich um eine schmale Grünlandlächchen mit einigen Bäumen, die aber beiderseits in die dörfliche Bebauung eingebunden ist. Die Fläche besitzt aufgrund ihrer geringen Breite keine nennenswerte Funktion für das Orts- bzw. Landschaftsbild. Auch sind keine nennenswerten ökologischen Funktionen erkennbar. Hier könnte eine Arrondierung mit einem Grundstück erfolgen.
- **Fläche südlich Hauskoppel in der alten Dorflage (Fläche O)**

Die Fläche wird derzeit als Weidegrünland genutzt. Vorgesehen ist eine Ergänzung der Bebauung südlich bzw. östlich der Straße Hauskoppel. Auf diese Weise könnte der Lückenschluß zwischen Ortslage und einem bebauten Außenbereichsgrundstück erfolgen. Die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits durchgängig bebaut. Vorhandene Gehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten. Da dieser Bereich unmittelbar an die alte, historisch gewachsene Dorflage angrenzt, ist hier in besonderem Maße darauf zu achten, dass die künftige Bebauung harmonisch in das Dorfbild eingebunden wird. Auch hier ist eine ortstypische landschaftliche Einbindung geboten.
- **Fläche östlich Karpfenteich/Im Wald**

Aufgrund der Ausweisung als Sonderbaufläche "Wochenendhausgebiet" im wirksamen Flächennutzungsplan, wurden auf der Fläche, obwohl ein rechtskräftiger Bebauungsplan nicht existiert, in den 60-er Jahren und in der Folge insgesamt 8 Wochenendhäuser errichtet, von denen z. Z. nur einige genutzt werden.

Es handelt sich um eine heterogen bewaldete Fläche, die überwiegend von Nadelbäumen geprägt und mit zahlreichen Gartengehölzen durchsetzt ist. Im Norden wird die Fläche von einem

Erlenbruchwald begrenzt, der aufgrund seiner Ausprägung als Biotop gemäß § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützt ist.

Im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, daß eine Beeinträchtigung des Biotops ausgeschlossen wird.

Auf der Ebene des Landschaftsplanes erfolgt für die Siedlungsentwicklung eine gesamträumliche Beurteilung von potenziellen Bauflächen, wobei es um die Frage geht, ob und wo diese aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar sind. Die vorab beschriebenen Flächen für eine Siedlungsentwicklung sind – jeweils für sich betrachtet – aus landschaftsplanerischer Sicht geeignet.

Mit der Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind in der Regel erhebliche Eingriffe in Natur sowie Landschaft verbunden. Um die örtlichen Erfordernisse von Natur sowie Landschaft zu berücksichtigen und die Thematik von Eingriff - Ausgleich/Ersatz abzuarbeiten, wird daher in der Regel gemäß § 6 LNatSchG ein Grünordnungsplan bzw. ein Grünordnerischer Fachbeitrag parallel zum Bebauungsplan erforderlich.

Zudem ist nach der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahr 2004 zu jeder Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die möglichen Beeinträchtigungen unterschiedlichster Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen beleuchtet und bewertet.

4.4.5 Verhältnis der baulichen Entwicklung zu Natura 2000-Gebieten

4.4.5.1 Natura 2000; allgemeine Vorbemerkung

Im folgenden sollen Aussagen zu den möglichen Auswirkungen verschiedener baulicher Planungen auf an die Gemarkung angrenzende Natura 2000-Gebiete gemacht werden. Diese Aussagen werden auf der Maßstabsebene des Landschaftsplanes nur sehr grob gehalten. Es werden keine Summationswirkungen mit anderen Planungen berücksichtigt.

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere wurde vom Rat der Europäischen Gemeinschaft die FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/1992 vom 21. Mai 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997) verabschiedet. Die FFH-Richtlinie ist am 09. Mai 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

Demnach sind alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, zur Erhaltung der in den Richtlinien aufgeführten Lebensräume und Arten beizutragen sowie Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse zu benennen. Diese Gebiete werden - nach Prüfung durch die Europäische Kommission- in ein europäisches ökologisches Netz mit der Bezeichnung "NATURA 2000" eingliedert und aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG als Schutzgebiete ausgewiesen. Zum Schutzgebietsnetz "NATURA 2000" gehören zudem auch alle nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (VRL) ausgewiesenen Gebiete (Vogelschutzgebiete).

In der Gemeinde Dassendorf liegen keine Gebiete, die das Land Schleswig-Holstein zur Eintragung in die Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie gemeldet hat.

4.4.5.2 Vogelschutzgebiete

Nördlich und westlich grenzt das gemeldete Vogelschutzgebiet "Sachsenwaldgebiet" (2428-402) direkt an das Gemeindegebiet an.

Als Arten des Anhanges I VRL werden genannt:

Rauhfußkauz, Eisvogel, Uhu, Schwarzstorch, Wasserramsel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Neuntöter, Rotmilan, Gebirgsstelze, Wespenbussard und Waldwasserläufer. Für das Gemeindegebiet Dassendorf ist von den aufgelisteten Arten lediglich der Eisvogel bekannt (Hinweis auf ein Vorkommen des Eisvogels in der Süsterbek im Bereich des Golfplatzes in der Stellungnahme des NABU Geesthacht).

Artikel 4 Abs. 4 VSR (EU-Vogelschutzrichtlinie) führt aus:

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Dieses "Verschlechterungsverbot" gilt somit auch für Planungen, die außerhalb des Schutzgebietes stattfinden. Zur Auswirkung von Wohnbebauung in der 150m-Zone hat sich das MUNF mit Schreiben vom 18.8.2004 geäußert.

4.4.5.3 FFH-Gebiete

Das vorgenannte Vogelschutzgebiet ist teilweise gleichzeitig als FFH-Gebiet mit der Bezeichnung "Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au" (2428-3919) ausgewiesen. Die Gebietsgrenze liegt jedoch mind. 750 m nördlich des Gemeindegebietes Dassendorf.

Als übergreifende Erhaltungsziele für das Gebiet gelten:

Erhaltung großer strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Waldgebiete des Sachsenwaldes auf historischem Waldstandort, mit einem standorttypischen Mosaik aus verschiedenen naturnahen Laub- und Mischwaldkomplexen, Fließgewässersystemen sowie strukturreichen Waldinnen- und -außenrändern, insbesondere auch als Lebensraum von Kammmolch, Laub- und Moorfrosch sowie einer vielfältigen Vogelfauna.

Für den Lebensraumtyp alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen an Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Als Ziele für die Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung wird ausgeführt:

Hainsimsen-Buchenwald

Waldsimsen-Buchenwald

Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen oder Eichen-Hainbuchenwald

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- naturnaher Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder sowie naturnaher Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- einer, je nach Lebensraumtyp, natürlichen standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden altersgemäßen Anteils an Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlen- und Horstbäume,

- der Sonderstandorte (u. a. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, feuchte Senken), Randstrukturen (u. a. Waldmäntel und Säume) und eingestreuter Offenflächen sowie der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z. B. Brüche, Sümpfe, Kleingewässer, Staudenfluren,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen, insbesondere Wasserstand und Basengehalt,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

Für den Kammmolch werden folgende Ziele formuliert:

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen und strukturreiche Gehölzlebensräume (u. a. liegendes und stehendes Totholz sowie Wurzelteller),
- geeigneter Sommerlebensräume, u. a. extensive Grünlandbereiche, Saumstrukturen und Lichtungen,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen, insbesondere zu den Reproduktionsgewässern,
- bestehender Populationen.

4.4.5.4 Grobeinschätzung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet

Im Nahbereich des Vogelschutzgebietes sind folgende flächengreifenden Planungen vorgesehen:

1. geplante Siedlungsentwicklung zwischen Mühlenweg und Golfplatz, nördlich angrenzend an die Bebauung "Im Winkel" (Fläche C),
2. Fläche östlich Karpfenteich/Im Wald,
3. geplanter Wanderweg an der nordöstlichen Gemeindegrenze.

zu 1.: Gegen erhebliche Beeinträchtigungen des Eisvogels an der Süsterbek spricht u. a., daß das geplante Baugebiet einen Mindestabstand von 80 m zur Süsterbek einhält (zuzüglich vorgesehener Pufferzonen/Grünzonen im Osten des Baugebietes). Darüber hinaus bleibt festzuhalten, daß das Eisvogelvorkommen "trotz intensiver Golfplatznutzung" vorhanden ist, also eine gewisse Störung für den Eisvogel tolerierbar scheint. Auch für die übrigen Arten wird durch die geplante Bebauung die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten.

zu 2.: Über ein Vorkommen der geschützten Arten im Randgebiet des Vogelschutzgebietes liegen keine Erkenntnisse vor. Bezogen auf die Fläche des Vogelschutzgebietes ist eine Beeinträchtigung nicht zu erkennen.

Das MUNF S-H äußerte sich mit S. vom 18. August 2004 zu den Beeinträchtigungen, die von einer baulichen Entwicklung im Randbereich des Vogelschutzgebietes ausgehen, folgendermaßen:

"Ich bin gerne bereit, Ihnen zu bestätigen, dass in den beiden genannten Fällen" (gemeint ist der Bereich östlich der K 67 und in Dassendorf die nordwestliche Siedlungsgrenze der Waldsiedlung an den Sachsenwald)

"bei einer baurechtlich zulässigen Änderung der Nutzung der an das Vogelschutzgebiet angrenzenden Grundstücke in aller Regel eine Verträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten sind. Dies betrifft auch eine baurechtlich zulässige Nachverdichtung der baulichen Nutzung der Grundstücke."

zu 3.: Mit der geplanten Wanderwegeverbindung ist nur in einem kleinen Teilbereich eine Neuanlage verbunden, die, in Anpassung an die Örtlichkeit, nicht in befestigter Bauweise beabsichtigt ist. Allerdings ist keine stärkere Frequentierung des Sachsenwaldes als bisher zu erwarten, da es sich nicht um eine gänzliche Neutrassierung, sondern vielmehr um eine Verbesserung einer vorhandenen Wegeverbindung handelt. Zudem wurde sie bewußt vom aktuellen Waldrand abgerückt und der hier vorgesehenen Waldneubildung vorgelagert. Eine Beeinträchtigung der aufgelisteten Vogelarten im Vogelschutzgebiet ist nicht zu erwarten.

4.4.5.5 Grobeinschätzung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet

zu 1.: Mit dem Vorhaben wird ein Mindestabstand von ca. 850 m zur FFH-Gebietsgrenze eingehalten. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens sind keine Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung (gemäß Erhaltungszielformulierung) vorhanden. Aus Sicht der Gemeinde ist keine unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung von Wald- oder Flussgesellschaften oder ein Zerschneidungseffekt durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

zu 2.: Für das geplante Vorhaben kann nach bisherigem Erkenntnisstand schon aufgrund der räumlichen Distanz von fast einem Kilometer ausgeschlossen werden, daß unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigungen für die Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes entstehen.

zu 3.: Die geplante Wanderwegeverbindung wird aufgrund der geringen Dimension hinsichtlich des FFH-Verträglichkeit als unerheblich eingestuft.

4.4.6 Entwicklung des Verkehrs

Abgesehen von notwendigen Erschließungsstraßen und -wegen im Zusammenhang mit der Erschließung künftiger Bauflächen sind von Seiten der Gemeinde keine größeren Verkehrsbauten im Planungsgebiet vorgesehen.

In seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2005 weist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein darauf hin, daß *"der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage zum 5. Gesetz des Fernstraßenausbaugesetzes vom 04.10.2004 die Weiterführung der Bundesstraße 404 (A 21) östlich von Dassendorf als Maßnahme des weiteren Bedarfes"* vorsieht. *"Das Untersuchungsgebiet für die zwischenzeitlich eingeleitete Umweltverträglichkeitsstudie zur Ortsumgehung Geesthacht (B 5) berührt das Gemeindegebiet von Dassendorf im Osten und Süden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, "daß entsprechend der vorläufigen Raumwiderstandsanalyse für den erweiterten Untersuchungsraum im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie der Ortsumgehung Geesthacht eine mögliche Korridorfläche für die Weiterführung einer Trasse (A 21) zur Bundesstraße 207 das Gemeindegebiet im äußersten Südosten berührt (siehe beigefügten Planausschnitt)."*

Die Gemeinde möchte sich im Rahmen des Landschaftsplanes nicht vertiefend mit dieser Thematik auseinandersetzen, sondern hält es für ausreichend, im Rahmen der zum konkreten Vorhaben vorgesehenen Beteiligungsverfahren Stellung zu beziehen.

4.4.7 Entwicklung der Ver- und Entsorgung

Zur Abpufferung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen ist auf der nördlichen Fläche der Niederung am Flachsthumweg die Anlage einer Retentionsfläche geplant.

4.4.8 Entwicklung der Landwirtschaft

Aussagen über zukünftige Entwicklungen sind nur sehr schwer zu treffen. Gleichwohl wird auch in Zukunft die landwirtschaftliche Nutzung im Osten der Gemeinde landschaftsprägend sein. Die konventionell betriebene Landwirtschaft wird durch Ergebnisse der Wissenschaft, die Gesetzgebung und weitergehende Beratungen immer umweltverträglicher.

In Kapitel 4.5.1 werden zahlreiche Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung einzelner Biotoptypen sowie Biotope genannt. Eine Umsetzung ist nur auf freiwilliger Basis und mit Zustimmung der Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten und bei entsprechender Finanzierung möglich. Viele dieser Maßnahmen betreffen in erster Linie die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zur langfristigen Entwicklung der Eignungsflächen für den Biotopverbund wären folgende Maßnahmen denkbar, bei denen es sich jedoch lediglich um langfristig anzustrebende Zielvorstellungen handelt, die ebenfalls nur mit Zustimmung der Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu realisieren sind:

- Erhalt der Grünlandnutzung in den Niederungsbereichen am Flachsthumweg und Worther Weg. Langfristig ist eine extensive Grünlandnutzung wünschenswert.
- Schonende, naturnahe Gewässerunterhaltung.
- Schutz, Pflege und Entwicklung des Knicknetzes im Sinne des § 15 b LNatSchG.
- Schutz, Pflege und Entwicklung der Kleingewässer.
- Anlage von Ackerrandstreifen.

Da die Kosten nicht der Landwirtschaft angelastet werden können, müssen bereits vorhandene Entschädigungs- und Förderungsmodelle genutzt werden. Hinweise zur Förderung und Realisierung von Maßnahmen enthält das Kapitel 4.8.1.

4.4.9 Entwicklung der Forstwirtschaft

Hinsichtlich der Forstwirtschaft werden folgende Maßnahmen im Landschaftsplan vorgeschlagen:

- Ausweisung von Flächen für die Neuwaldbildung
- Umbau von Nadelwald in Laubmischwald bzw. Ersetzen nicht-heimischer Gehölzbestände innerhalb der Wälder.

Im Kapitel 4.5.1.1 wird auf diese Maßnahmen näher eingegangen.

4.4.10 Entwicklung der Wasserwirtschaft

Öffnung verrohrter Gewässerabschnitte

In der Karte Blatt Nr. 10 "Planung" M. 1 : 5.000 wird als konkrete Einzelmaßnahme für diesen Komplex die Öffnung eines weiteren Teilabschnittes der Süsterbek beschrieben (vgl. Kap. 4.5.1.5). Im Rahmen des Landschaftsplanes dokumentiert die Gemeinde Dassendorf die planerische Absicht, den verrohrten Bach von der B 207 bis zum Golfplatz zu entrohren und als offenes Fließgewässer zu entwickeln.

Aufgrund der intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, die durch dieses Vorhaben zerschnitten werden müssten, sieht die Gemeinde keine Handhabe für eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme. Da die Gemeinde die ökologische Wirkung einer Öffnung der Süsterbek als Verbundstruktur als besonders wichtig einstuft, möchte Sie diese Maßnahme trotz der fraglichen Realisierung im Landschaftsplan darstellen.

Aufwertung der Süsterbek-Quelle

Um die Süsterbek innerhalb des Gemeindegebietes vollständig von der Quelle an zu entwickeln, beabsichtigt die Gemeinde Dassendorf, die unmittelbar südlich der B 207 gelegene Süsterbek-Quelle aufzuwerten. Der unmittelbare Umgebungsbereich soll daher der Bedeutung der Quelle entsprechend gestaltet werden.

Weitere Maßnahmen

Wie in Kap. 4.4.6 erwähnt, ist zudem eine Retentionsfläche am Flachsthumweg vorgesehen.

4.4.11 Entwicklung der Jagd

Allgemeine Grundsätze sind, dass auf das Einbringen nicht-heimischer Tierarten verzichtet werden sollte, und dass selten gewordene heimische Bestände gefördert werden sollten. Seitens der Jägerschaft gibt es zur Zeit keine Planungen zur gravierenden Entwicklungen/Änderungen der Jagd.

4.5 Maßnahmenkonzept

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind erforderlich, um eine Umsetzung der in den Kapiteln 4.1 bis 4.3 genannten Zielsetzungen bzw. Empfehlungen langfristig zu ermöglichen.

4.5.1 Vorschläge für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft beschrieben. Diese sind größtenteils in der Karte Blatt Nr. 10 "Planung" M. 1 : 5.000 dargestellt. Einige weitere Maßnahmen werden textlich als Vorschläge formuliert. Daneben folgen noch einige weitere, lediglich textlich formulierte Vorschläge. Es erfolgt jeweils ein Hinweis, wenn die Maßnahme nicht in der Planungskarte dargestellt ist.

4.5.1.1 Neuwaldbildung

Flächen für die Neuwaldbildung sind südlich der B 207 sowie im Nordosten der Gemarkung vorgesehen. Die dort liegenden landwirtschaftlichen Parzellen haben z. T. direkten Kontakt zum angrenzenden Sachsenwald, dienen also einer Arrondierung von Waldflächen.

Ziel der Neuwaldbildung ist die Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes, möglichst entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation. Neben einer aktiven Aufforstung sollte ein Teil der Flächen der Sukzession überlassen bleiben. Aufforstungen bedürfen der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde.

Die Untere Forstbehörde weist darauf hin, dass grundsätzlich eine Erstaufforstung auch auf den übrigen landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich ist, soweit keine Versagungsgründe dem entgegenstehen oder die Gemeinde im Landschaftsplan Flächen als "vom Wald freizuhaltende Flächen" (Ausschlußflächen gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 Landeswaldgesetz) ausweist.

In Abbildung 5 stellt die Gemeinde die Teile des Gemeindegebietes dar, für die sie eine Neuwaldbildung ausschließen möchte.

Die Ausschlußflächen für eine Neuwaldbildung werden von der Gemeinde wie folgt begründet:

- Zwischen den besiedelten Teilen Dassendorfs sollen keine zusätzlichen Wälder entstehen, da der Ort bereits in hohem Maße durch die Wälder des Sachsenwaldes geprägt ist und bauliche Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich nicht verhindert werden sollen.
- Die landwirtschaftlichen Flächen östlich der L 314 sollen ebenfalls weiträumig von einer Neuwaldbildung freigehalten werden, da hier weitläufige Blickbeziehungen bestehen, deren Erhalt im Interesse der Gemeinde liegt. Ein weiteres Herandrängen von Waldflächen an den Ort ist bewußt nicht gewünscht. Darüber hinaus soll der dörfliche, durch die Landwirtschaft geprägte Charakter des Gebietes sowie die Betriebsgrundlage für die örtlichen Landwirte erhalten werden.

Abb. 5: Ausschlußflächen für eine Neuwaldbildung

4.5.1.2 Umbau von Nadelwald in Laubmischwald

Einige Waldparzellen in Dassendorf zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Nadelgehölzen aus. Innerhalb dieser Wälder sollten die Nadelwaldbestände langfristig durch heimische Laubgehölze ersetzt werden. Der Umbau von Nadelwald in Laubmischwald kann im Zuge einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfolgen. Zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (insbesondere im Anschluss an Ackerflächen) ist ein gestufter Waldrand zu entwickeln aus einem Waldsaum (Hochstauden) und einem Waldmantel (Bäume und Sträucher). Selbstverständlich ist auch eine solche Maßnahme nur freiwillige und in Abstimmung mit den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten möglich. In der Planungskarte sind nur die größeren Nadelwaldbestände der Gemeinde für einen Umbau gekennzeichnet; Gleiches gilt natürlich auch für alle übrigen Nadelholzbestände.

4.5.1.3 Anlage linearer Grünstrukturen (Knicks, Baumreihen, Saumstreifen)

Das Knicknetz ist in seiner aktuellen Ausdehnung sowie Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Zur Ergänzung des aktuellen Knicknetzes wurde in der Karte Blatt Nr. 10 "Planung" M. 1 : 5.000 als Maßnahme die "Anlage linearer Grünstrukturen" dargestellt. Dabei kann es sich um Knicks, Gehölzstreifen oder Baumreihen sowie Saumstreifen handeln. Vorschläge für Neuanlagen dieser Strukturen über größere landwirtschaftliche Nutzflächen oder in Bereichen, in denen auch zu einem früheren Zeitpunkt kein Knick vorhanden war, wurden (weitestgehend) vermieden. Neben Ergänzungen im vorhandenen Knicknetz wird die Einfassung der potenziellen Baugebiete (z. B. als Abgrenzung zur freien Landschaft) und die Eingrünung von Straßen vorgeschlagen.

Die Entscheidung, ob ein Knick, eine Baumreihe, eine ebenerdige Baum- und Strauchreihe oder ein Saumstreifen angelegt werden soll, ist im Einzelfall bei einer möglichen Realisierung zu treffen. Im Folgenden werden Hinweise zur Ausgestaltung der einzelnen Elemente gegeben.

KNICKNEUANLAGE

Bei einer Knickneuanlage sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Artenzusammensetzung kann benachbart liegenden naturnahen Wäldern, Feldgehölzen und vorhandenen Knicks oder der potenziellen natürlichen Vegetation (vgl. Kap. 2.4.2) entnommen werden. Dassendorf liegt im Verbreitungsgebiet der Birken-Eichen-Knicks (EIGNER 1978). Die häufigsten Gehölzarten sind Hänge-Birke *Betula pendula* und Stiel-Eiche *Quercus robur*. Hinzu kommen Eberesche *Sorbus aucuparia* und Zitter-Pappel *Populus tremula* sowie Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*. Weitere Arten sind z. B. Roter Holunder *Sambucus racemosa*, Brombeere *Rubus fruticosus* und Himbeere *Rubus idaeus*. Auf feuchten Standorten sind folgende Arten zu verwenden: Schwarz-Erle *Alnus glutinosa*, Grau-Weide *Salix cinerea*, Moor-Birke *Betula pubescens* und Faulbaum *Frangula alnus*.

Der Kern eines neuen Knickwalles kann aus Bodenaushub bestehen. Der Mantel sollte mit humosem Oberboden aufgetragen werden - sofern dieser nicht durch vorangegangene Bewirtschaftung zu nährstoffreich ist. In der Krone wird eine Pflanzmulde angelegt. Die Bepflanzung erfolgt am besten im Spätherbst, 3-reihig, mit einem durchschnittlichen Pflanzenabstand von 100 cm. Das Profil sollte sich an der folgenden Abbildung orientieren:

Abb. 6: Anlage eines Knickwalles

Knickneuanlagen können z. B. im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz oder als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durchgeführt werden.

Ergänzend sollten Knicks geringerer Wertigkeit aufgewertet werden. Dies kann durch ergänzende Wallaufschüttungen im Falle degradierter Wälle erfolgen. Handelt es sich um lückige Knicks, können die für den Naturraum typischen Gehölzarten nachgepflanzt werden. Handelt es sich um durchgewachsene Knicks, sollten diese unter gezielter Erhaltung geeigneter Überhälter "auf den Stock gesetzt" werden.

EBENERDIGE GEHÖLZPFLANZUNG

Anstelle von Knicks ist auch die Anlage ebenerdiger Gehölzpflanzungen möglich, die eine Breite von ca. 3 m Pflanzung, zuzüglich einem beidseitigen Saum von je 1 m, haben sollten. Die Artenauswahl sollte sich an der für die Knicks orientieren.

BAUMREIHEN

Für die Bepflanzung von Straßen eignen sich folgende Laubbäume: Feld-Ahorn *Acer campestre*, Spitz-Ahorn *Acer platanoides*, Berg-Ahorn *Acer pseudoplatanus*, Zweigriffliger Weißdorn *Crataegus laevigata*, Wild-Apfel *Malus sylvestris*, Stiel-Eiche *Quercus robur*, Hänge-Birke *Betula pendula*, Eberesche *Sorbus aucuparia* und Sommer-Linde *Tilia platyphyllo*. Soweit möglich, sollten bereits vorhandene Baumreihen in gleicher Weise ergänzt und ggf. fortgeführt werden.

SAUMSTREIFEN

Die Einrichtung von ungenutzten Randstreifen ist vorwiegend entlang von Knicks oder entlang wenig befahrener Wege (z. B. Sommerwege) sinnvoll. Wünschenswert ist eine Breite von mindestens 3 m, besser 5 m. Auf den Randstreifen sollten ein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie eine mechanische "Unkraut"bekämpfung vermieden werden.

Im Gemeindegebiet sollten Saumstreifen (in erster Linie) entlang der als lokale Verbundstrukturen zu entwickelnden Knicks und Redder angelegt werden (vgl. Karte Blatt Nr. 8 "Zielkonzeption" M. 1 : 25.000).

Die Anlage von Randstreifen ist im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen (z. B. verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde oder Wegebau) oder der Programme zum Vertrags-Naturschutz möglich.

4.5.1.4 Knickpflege

Da Knicks wichtiger und prägender Bestandteil der schleswig-holsteinischen Landschaft sind, sollen im Folgenden einige Hinweise zur notwendigen Knickpflege gegeben werden, obwohl diese Maßnahme nicht in der Karte Blatt Nr. 10 "Planung" M. 1 : 5.000 dargestellt ist.

Folgende Maßnahmen sind geeignet, um das Knicknetz langfristig in seiner Struktur und in seinen ökologischen Funktionen zu sichern und zu verbessern:

- Keine permanente maschinelle Knickpflege (Schlegeln), da so die Entwicklung zu durchgewachsenen Baumreihen bzw. zu einfachen Hecken degradiert werden. Die Knicks sollen alle 10- 15 Jahre auf den Stock gesetzt werden.
- Um Ausweichmöglichkeiten für die Tierwelt zu bieten, sollten nicht alle Knicks in einem Gebiet zur gleichen Zeit geknickt werden.
- Stehenlassen von Einzelbäumen als "Überhälter" im Abstand von ca. 30-50 m.
- Knicken sowie Fällen von Überhältern nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 1. Oktober bis 14. März.
- Lücken im Gehölzbestand sollten mit standortgerechten Baum- und Straucharten (entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation) nachgepflanzt werden.
- Degradierete Knickwälle sollten mit geeignetem Bodenmaterial ausgebessert werden.
- Entlang von Knicks sollten (im Sinne von § 15 b Abs. 4 LNatSchG) Randstreifen entwickelt werden, die entweder nicht oder eingeschränkt (keine Düngung, Verzicht auf Schädlingsbekämpfung) bewirtschaftet werden. Bei beweidetem Grünland sollten diese Randstreifen abgezäunt werden. Entwickeln sich hier (z. B. aufgrund bereits erfolgter Eutrophierung) viele Nitrophyten, wird eine gelegentliche Mahd des Saumes empfohlen.

4.5.1.5 Öffnung verrohrter Fließgewässerabschnitte

Das Gewässernetz von Dassendorf ist zum Teil verrohrt. Die Verrohrung eines Fließgewässers bedeutet den Verlust eines Lebensraumes für viele Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig werden durch die Verrohrung bereits kurzer Fließgewässerabschnitte die Wanderbewegungen vieler Tierarten und gleichzeitig die Biotopverbundfunktionen erheblich beeinträchtigt.

Vorgesehen ist die Öffnung eines verrohrten Teilabschnittes der Süsterbek im südlichen Anschluß an die Flächen des Golfplatzes. Damit soll die Durchgängigkeit des Gewässers verbessert werden. Gleichzeitig kann sowohl die Qualität der Verbundstruktur als auch die Selbstreinigungskraft des Gewässers erhöht werden. Um die natürliche Gewässerdynamik zu fördern, ist für den zu öffnenden Teilabschnitt ausreichend Raum zu schaffen. Ergänzend ist eine abschnittsweise Bepflanzung vorzunehmen.

Insbesondere um die Biotopverbundfunktion der Süsterbek zu verbessern, aber auch um genügend Raum für eigendynamische Prozesse vorzuhalten, sollten beidseitig des zu öffnenden Gewässers breite Saumstreifen geschaffen und lediglich extensiv bewirtschaftet werden.

Die Bereitstellung von mind. 5 m breiten Streifen wird auch aus Gründen der Gewässerunterhaltung erforderlich.

Grundsätzlich unterliegen Pflege, Unterhaltung, ebenso wie der Rückbau, dem zuständigen Gewässerpflegeverband. Vor einer Entrohrung müssen die Auswirkungen auf die angegliederten Nutzflächen geprüft werden. Die Gewässerentrohrung kann eventuell über biotopgestaltende Maßnahmen oder Maßnahmen zum naturnahen Gewässerumbau finanziert werden.

Eine darüber hinausgehende Öffnung weiterer verrohrter Gewässerabschnitte erscheint aufgrund der z. T. sehr tiefen Sohllage nicht sinnvoll.

4.5.1.6 Pufferzonen um Kleingewässer/Pflege von Kleingewässern

Für die im Gemeindegebiet vorhandenen Kleingewässer werden nachfolgend Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschlagen. Auf den Biotopbögen in der Anlage 1 im Anhang zum Landschaftsplan sind zudem spezielle Hinweise zu den Einzelgewässern vorhanden. Die Einrichtung von Pufferzonen ist in der Karte Blatt Nr. 10 "Planung" M. 1 : 5.000 dargestellt. Die übrigen Maßnahmen werden lediglich textlich erwähnt. Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

EINRICHTUNG VON PUFFERZONEN

Einrichtung einer ca. 5-10 m breiten Pufferzone, in der ein Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Verringerung von Stoffeinträgen unterbleibt. Dieses bedeutet nicht, dass alle Gewässer (weiträumig) abgeäunt werden sollen. Die Nutzung des Pufferstreifen, z. B. als Grünland, ist bei einigen Gewässern durchaus gewünscht, ebenso wie die Nutzung einiger Gewässer als Tränke. Pufferstreifen können z. B. im Rahmen von biotopgestaltenden Maßnahmen im Rahmen der Programme zum Vertrags-Naturschutz angelegt werden.

PFLEGE VON KLEINGEWÄSSERN

Neben der Anlage von Pufferzonen kann die Entwicklung naturnaher, artenreicher Kleingewässer z. B. durch folgende Pflegemaßnahmen gefördert werden:

- Weitere Maßnahmen zur Verringerung von Nährstoffeinträgen: Entfernen von Ablagerungen, z. B. Steine, Holz, Dreschrückstände, Entfernen von Entenhäusern bzw. Nisthilfen sowie die Einstellung der Fütterung.
- Naturnähere Gestaltung der Ufer bzw. von Teilbereichen, Entfernen der Uferbefestigung oder Abflachung von Uferbereichen, Schaffung neuer offener Wasserflächen und schonende Räumung. Der Aushub sollte abgefahren werden, und bei der Räumung ist ein Teil der Feuchvegetation (Röhricht- und Seggenbestände) als Regenerationspotenzial zu erhalten. Zusätzlich sollten Flachwasserzonen geschaffen werden.
- Extensive Teichwirtschaft bzw. keine intensive Fischhaltung oder Reduzierung des Fischbesatzes, um den Nährstoffeintrag zu vermindern.
- Anzustreben ist eine Vielfalt von Kleingewässertypen mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien.

Bei der Pflege von Kleingewässern werden die geltenden gesetzlichen Rahmbedingungen einge-

halten. Sollten für die gewünschten Verbesserungsmaßnahmen Eingriffe gemäß des Naturschutzgesetzes erforderlich werden, werden Befreiungen von den geltenden Verboten beantragt.

4.5.2 Anlage eines Ökokontos und Ausgleichsflächenkatasters

Der § 135 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit ein (so genanntes) Ökokonto anzulegen. Dadurch erhalten die Gemeinden die Chance, eine offensive und vorsorgende Politik bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen zu betreiben. Die Gemeinde kann auf (aus naturschutzfachlicher Sicht) geeigneten eigenen Flächen oder zu diesem Zweck erworbenen Flächen Ausgleichsmaßnahmen durchführen und diese dem Ökokonto gutschreiben lassen. Von diesem Konto können dann bei Bedarf, z. B. bei Ausweisung von Baugebieten, Ausgleichsleistungen quasi abgebucht werden. Aus Sicht des Naturschutzes ist es durch dieses Vorgehen leichter möglich, sinnvolle Konzepte für größere zusammenhängende Gebiete zu realisieren.

Als Eignungsfläche für Ausgleichsmaßnahmen wird insbesondere die Fläche westlich der B 404/südlich Bargkoppel von der Gemeinde eingestuft. Von dieser Fläche sind bereits Teilflächen als Ausgleichsflächen für bereits realisierte Maßnahmen in Anspruch genommen worden (1.080 m² für 2. Änd. Bebauungsplan Nr. 8 und 1.200 m² für Bebauungsplan Nr. 10).

4.5.3 Erfassung und Entwicklung der Amphibienlebensräume in der Gemeinde

Die Auswertung der vorhandenen faunistischen Unterlagen hat ergeben, dass in der Umgebung von Dassendorf seltene und gefährdete Amphibienarten vorhanden waren.

Darüber hinaus liegen auch jüngere Amphibienzählungen an der nördlichen Gemeindegrenze (Übergangsbereich zum Sachsenwald) vor, bei denen eine hohe Gesamtzahl erfaßt wurde (vgl. Punkt 2.4.4.3).

Klare Aussagen zur Entwicklung der Bestände in den letzten Jahren lassen sich daraus allerdings nicht ableiten.

4.5.4 Vorschläge für grünplanerische Maßnahmen

4.5.4.1 Geplante Grünfläche

Die Gemeinde plant die Ausweisung einiger Freiflächen im Bereich südlich der B 207, im Südwesten der Gemarkung als Grünflächen.

4.5.4.2 Ergänzung von Ortsrand- und Hofeingrünungen

In der Planungskarte wird auch der Erhalt, die Verbesserung bzw. die Entwicklung von Hofeingrünungen im Außenbereich vorgeschlagen. In Gemeindegebiet sind die Hofstellen und Wohngrundstücke im Außenbereich zum Teil gut eingegrünt und in die Landschaft eingebunden. In Teilbereichen sollte diese Eingrünung verbessert werden, z. B. durch die Anlage von Baumreihen, Knicks oder ebenerdigen Gehölzpflanzungen. Auch die Anlage von - früher - für die Ortsrandlagen typischen Obstwiesen kann eine Maßnahme zur Ortsrand- oder Hofeingrünung darstellen. Die betriebliche Entwicklung sollte durch die Schaffung einer Hofeingrünung allerdings nicht eingeschränkt werden. Auch neu zu entwickelnde Siedlungsbereiche oder Abrundungen vorhandener Siedlungen sollten durch eine Ortsrandeingrünung harmonisch in die Landschaft integriert werden.

4.6 Übernahme von Inhalten in die Bauleitplanung

Da der Landschaftsplan keine eigene Rechtswirkung entfaltet, können seine Inhalte nur durch Übernahme in die Bauleitplanung eine gewisse Verbindlichkeit erlangen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung muss dieses durch eine Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) erfolgen. Gemäß § 5 BauGB kommen zur Übernahme vor allem folgende Inhalte in Frage:

- Das geplante **Landschaftsschutzgebiet**.
- Die sichergestellten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als "**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**" (BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 10).
- Die Eignungsflächen für Biotopverbund als "**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**" (BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 10).
- Nachrichtlich die gemäß § 15 a LNatSchG **Gesetzlich geschützten Biotope**. Diese sind in der Karte Blatt Nr. 10 "Planung" M. 1 : 5.000 dargestellt.
- Nachrichtliche Übernahme der vorhandenen **Kulturdenkmale** sowie der **Archäologischen Denkmale** (§ 5 Abs. 4 BauGB).
- Die vorhandenen **Landwirtschaftsflächen**.
- Die vorhandenen und geplanten **Waldflächen**.
- Die vorhandenen und geplanten **Bauflächen** (BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 1).
- Nachrichtlich die vorhandenen **Altlasten**.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die Inhalte des Landschaftsplanes durch die Aufstellung von qualifizierten Grünordnungsplänen oder Grünordnerischen Fachbeiträgen, z. B. bei der Neuaufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen, eingebracht werden. Die Aussagen des Landschaftsplanes sind dabei weiter zu detaillieren.

4.7 Hinweise auf Folgeplanungen und -untersuchungen

Über die Folgeplanungen im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sowie die bereits erwähnten Gutachten (vgl. Kap. 4.5.3) hinaus, sind in Dassendorf folgende vertiefende Planungen oder Untersuchungen sinnvoll:

1. Erstellung eines Ausgleichsflächenkatasters.
2. Anlage eines Ökokonto.

4.8 Realisierungshinweise und zeitliche Abfolge der Maßnahmen

4.8.1 Realisierungshinweise

Zur Realisierung und finanziellen Förderung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Land Schleswig-Holstein unterschiedliche Förderprogramme zur Verfügung. Hinweise sind u. a. im Internet unter www.landesregierung.schleswig-holstein.de zu finden. Die folgende Tabelle versucht die wichtigsten Programme kurz darzustellen und führt die entsprechenden Ansprechpartner für Informationen sowie Anträge auf.

Viele der aufgeführten Förderprogramme laufen im Rahmen durch die EU genehmigten und kofinanzierten Programmes "Zukunft auf dem Land" (ZAL). Eine große Maßnahmengruppe umfasst Agrarumwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen in der Forstwirtschaft.

Tabelle 3 Übersicht über die aktuellen Förderprogramme

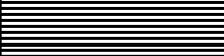
FÖRDERPROGRAMME	INHALTE	INFORMATIONEN/ ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE
Vertrags-Naturschutz (Extensivierungsförderung), u. a. <ul style="list-style-type: none"> • Amphibienschutz • Wiesenvogelschutz • Nahrungsgebiete für Gänse und Enten • Sumpfdotterblumenwiesen • Kleinseggenwiesen • Trockenes Magergrünland • Zwanzigjährige Stilllegung 	Der Schwerpunktbereich liegt in der Förderung des Grünlandes, wobei es die Qualität der jeweiligen Flächen hinsichtlich ihrer biotoptypischen Eigenschaften durch spezifische Nutzungsaufgaben zu erhalten und zu verbessern gilt. Alle Verträge enthalten die Verpflichtung, dauerhaft biotopgestaltende Maßnahmen auf mindestens 2 % der Vertragsfläche zuzulassen.	Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH Fabrikstraße 7 24103 Kiel Tel. 0431 / 97 96 02 oder MLUR (s. u.)
Vertragsnaturschutz im Wald	Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen mit freiwilligen Vereinbarungen, insbesondere in bedeutsamen Waldflächen in FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten aber auch im Bereich von Biotopverbundsystemen (Laufzeit i. d. R. 30 Jahre).	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – Abteilung Forstwirtschaft - Hamburger Straße 115 23795 Bad Segeberg Tel.: 0451 / 9598-0
Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen	Waldvermehrung durch Aufforstung und natürliche Bewaldung, Überführung von Nadelbaum-Reinbeständen sowie Umbau von nicht standortgerechten Beständen in standortgerechte und stabile Mischbestände.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – Abteilung Forstwirtschaft - Hamburger Straße 115 23795 Bad Segeberg Tel.: 0451 / 9598-0
Förderung konventioneller, extensiver Grünlandnutzung	Extensive Grünlandnutzung durch nährstoffarme Bewirtschaftung (Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Beweidung mit max. 1,4 GV/ ha, reduzierter Mineraldüngereinsatz).	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) Mercatorstraße 1-3 24106 Kiel Tel.: 0431/ 988-50 81 (Herr Rainer Thode)
Ankauf von Flächen durch die Stiftung Naturschutz	Flächenankauf zur dauerhaften Ablösung von Nutzungsansprüchen auf naturnahen oder zu natürlichen Biototypen zu entwickelnden Lebensräumen bzw. alternativ langfristige Pacht von entsprechenden Flächen.	Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Eschenbrook 4 24113 Molfsee Tel. 0431/ 21090-90 www.stiftung-naturschutz-sh.de

FÖRDERPROGRAMME	INHALTE	INFORMATIONEN/ ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE
Entwicklung von Fließgewässern und Wiedervernässung von Niedermooren	Naturnahe Entwicklung von Gewässern und ihrer oberen Talräume sowohl durch biotopverbessernde Maßnahmen als auch durch den Erwerb von Flächen. Wiedervernässung von Niedermooren	Staatliches Umweltamt Außenstelle Lübeck, Schwartauer Landstraße 11 23554 Lübeck Flensburger Tel.: 0 45 12 / 47 06 02
Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege	Förderfähige Maßnahmen sind biotopgestaltende Maßnahmen und der Grunderwerb zum Zwecke des Naturschutzes. Förderfähig sind insbesondere die Schaffung, Wiederherstellung, Entwicklung und Vernetzung naturnaher Landschaftsbestandteile in der freien Landschaft beispielsweise durch die Anlage von Feldgehölzen, Knicks, Hecken oder durch gezielte Vernässung sowie Maßnahmen in bestehenden oder vorgeschlagenen Schutzgebieten.	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) Mercatorstraße 1-3 24106 Kiel
Förderung des ökologischen Landbaus	Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb. Die Förderung ist an eine Reihe von Auflagen gebunden, die in erster Linie die Tierhaltung betreffen. Voraussetzung ist u. a. eine artgerechte Tierhaltung, die Beschränkung des Viehbesatzes auf zwei Großvieheinheiten pro Hektar sowie der Einsatz von Getreide und Leguminosen in der Fütterung. Dauergrünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden.	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) Mercatorstraße 1-3 24106 Kiel Tel.: 0431/ 988-50 57 (Herr Andreas Hoppe)
Ländliche Entwicklung - Flurneuordnung	Gefördert werden vielfältige Maßnahmen zur Gestaltung des ländlichen Raumes, insbesondere: - Maßnahmen zur naturnahen Gewässergestaltung, - Naturschutz- und Umweltmaßnahmen, - der ländliche Wegebau, - Maßnahmen zur Herrichtung getauschter Flächen, - Maßnahmen zur Dorfentwicklung.	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsterbrooker Weg 92, 24105 Kiel Tel.: 0431/ 988 – 49 82
Ausgleichs- und Ersatzflächen	Für Eingriffe in Natur und Landschaft muss gemäß LNatSchG Ausgleich bzw. Ersatz geleistet werden. Verursacher können dabei sowohl die Gemeinde (z. B. im Rahmen der Bauleitplanung), die öffentliche Hand (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) als auch private Träger (z. B. Bauträger, Kiesabbau) sein.	Maßnahmen sollten mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt werden.

4.8.2 Prioritäten und zeitliche Abfolge der Maßnahmen

Die Realisierung des Großteils der genannten Maßnahmen ist von verschiedenen, nicht oder nur sehr schwer vorhersehbaren Bedingungen abhängig. Dazu gehören die Möglichkeit des Grunderwerbs durch den Träger der Maßnahme, Finanzausstattung, Förderungsmittel und -programme, Personalausstattung für Pflegemaßnahmen etc. Die folgende Tabelle zeigt Prioritäten, d. h. Dringlichkeit und Dauer einzelner Maßnahmen, auf. In den Fällen, in denen eine zeitliche Priorität angegeben ist, ist es wünschenswert, die Maßnahme innerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen - der wenigstens zu beginnen. Aufgrund der genannten Unwägbarkeiten ist eine längere Dauer jedoch nicht auszuschließen.

Tabelle 4 Prioritäten und zeitliche Abfolge von Maßnahmen

	Kurzfristig/sofort 1-5 Jahre	Mittelfristig 5-10 Jahre	Langfristig 10-15 Jahre
Nutzungen und Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Biotopen			
Erstellung bzw. Umsetzung von Gewässerpflege- und -entwicklungsplänen			
Umbau von Nadelwald- in Laubmischwald			<input type="checkbox"/>
Neuwaldbildung			
Anlage linearer Grünstrukturen, z. B. Knicks, Baumreihen, Saumstreifen (gesamtes Gemeindegebiet)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflege und Entwicklung des Knicknetzes			<input type="checkbox"/>
Öffnung verrohrter Fließgewässerabschnitte		➔	
Anlage von Pufferstreifen um Kleingewässer			➔
Pflege von Kleingewässern			➔
Erhalt und Extensivierung von Grünlandflächen		➔	
Aufbau eines Ökokontos und Ausgleichflächenkatasters			

- Maßnahme innerhalb des Zeitraumes abschließen
- Maßnahme über längeren Zeitraum fortsetzen
- ➔ Maßnahme bei Bedarf fortsetzen
- Turnusgemäße Pflegemaßnahmen
-  Zeitrahmen für die Maßnahme
-  Zeitliche Priorität für die Maßnahme

5. ZUSAMMENFASSUNG

Neben der grundsätzlichen Verpflichtung der Gemeinde, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten, waren in Dassendorf verschiedene Anlässe ausschlaggebend für die Erstellung eines Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet (Kap. 1.3). Der Landschaftsplan ist die Grundlage für eine naturverträglichere Bauleitplanung und Gemeindeentwicklung.

Im Kapitel 1 erfolgt eine allgemeine Definition der Aufgabenstellung des Landschaftsplanes, die Beschreibung der Lage im Raum, die Darstellung der örtlichen Zielvorstellungen des Naturschutzes (Kap. 1.4) sowie die Erfassung der rechtlichen Bindungen und planerischen Vorgaben für das Gemeindegebiet (Kap. 1.5). Es wird deutlich, dass durch die bereits auf verschiedenen Ebenen entwickelten Planungen ein rahmengebendes Konzept für die örtliche Landschaftsplanung vorliegt. Als bestehende rechtliche Bindungen sind z. B. die gesetzlich geschützten Biotope zu nennen. Darüber hinaus gibt es archäologische Denkmale sowie ein Kulturdenkmal.

Eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie die genannte Selektive Biotopkartierung bilden, in Verbindung mit vorhandenen Unterlagen sowie mündlichen und schriftlichen Auskünften von Behörden und Privatleuten, das Grundgerüst des Kapitels 2. Zunächst erfolgt die Kurzcharakterisierung des Naturraumes (Kap. 2.1) sowie eine Darstellung des Landschaftswandels für die letzten 120 Jahre in drei Zeitstufen (Kap. 2.2).

Die Beschreibung und Bewertung der abiotischen Faktoren Boden, Relief, Wasser und Klima (Kap. 2.3), der realen Vegetation (Kap. 2.4.3) sowie Aussagen zur Fauna (Kap. 2.4.4) dienen der Darstellung des Zustandes und der Abschätzung des Potenzials des Naturhaushaltes. Im Gemeindegebiet herrschen lehmige Sande als Bodenart vor. Das Relief fällt von Süden nach Norden hin ab. Als wichtigste Biotoptypen sind die Wälder und Bruchwälder sowie Gewässer und Brachflächen zu nennen.

Anschließend wird auf das Landschaftsbild (Kap. 2.5) und die Eignung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung (Kap. 2.6) eingegangen. Dassendorf besitzt, neben der Nah- und Feierabenderholung für die ortsansässige Bevölkerung, durch die Nähe zum Sachsenwald auch eine Bedeutung als Erholungsgebiet für den Großraum Hamburg, nicht zuletzt durch den Golfplatz am Sachsenwald.

Im Rahmen der Darstellung der vorhandenen und geplanten Raumnutzungen wird in erster Linie auf deren Wirkungen auf den Naturhaushalt eingegangen. Bei den in Dassendorf relevanten Nutzungen (Kap. 2.7) handelt es sich um Bebauung, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie Jagd. Die Bebauung ist durch den alten Dorfkern von Dassendorf sowie durch den neuen Siedlungsschwerpunkt im Westen des Gemeindegebietes und das Gewerbegebiet südlich der B 207 gekennzeichnet. Die Landwirtschaft ist die prägende Nutzungsart im Osten des Gemeindegebietes.

Im Kapitel 3 erfolgt eine zusammenfassende Landschaftsbewertung der Biotoptypen. Dieser "Positivbewertung" des Bestandes werden - quasi als "Negativbewertung" - vorhandene Konflikte und Defizite gegenübergestellt.

Im Kapitel 4. "Planung" wird zunächst auf Grundlage übergeordneter Planungen ein Leitbild entwickelt (Kap. 4.1). Anschließend wird mit Hilfe des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems die naturschutzfachliche Zielkonzeption über die Grenzen des Gemeindegebietes hinaus dargestellt und durch Ergänzungen auf lokaler Ebene vervollständigt (Kap. 4.2).

In der anschließenden flächendeckenden und teilraumbezogenen Zielkonzeption (Raumgliederung, Kap. 4.3) werden Entwicklungsziele für Teilräume des Gemeindegebietes formuliert. Anschließend werden Aussagen zur Entwicklung der relevanten Nutzungen (Kap. 4.4) getroffen, so dass ein flächendeckendes Handlungskonzept entsteht. Es werden die Entwicklungsräume für den Naturschutz (Kap. 4.4.1) genannt, zu denen die Vorrangigen Flächen für den Naturschutz und die Eignungsflächen gehören. Zu Ersteren zählen im Gemeindegebiet vor allem die gesetzlich geschützten Biotopverbünde. Eignungsflächen für den Biotopverbund sind überwiegend im Bereich der Niederungen am Flachstumweg, am Worther Weg sowie entlang der südwestlichen Gemeindegrenze dargestellt.

Für eine bauliche Entwicklung sind eine Reihe von Flächen in bzw. angrenzend an die vorhandene Bebauung in Dassendorf dargestellt (vgl. Kap. 4.4.4). Zur Entwicklung der Landwirtschaft (Kap. 4.4.7) werden allgemeine Maßnahmen vorgeschlagen, die nur mit Zustimmung der Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten und bei entsprechender Finanzierung realisiert werden können. Für die Forstwirtschaft werden der langfristige Umbau von Nadel- in Laubmischwald sowie eine Neuwaldbildung in Anlehnung an den Sachsenwald vorgeschlagen (vgl. Kap. 4.4.8).

Die Suchräume für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffen, z. B. durch Ausweisung von Baugebieten, sind u. a. die "Eignungsflächen für den Biotopverbund". Darüber hinaus sind aber auch die meisten der geplanten Einzelmaßnahmen prinzipiell als Ausgleichsmaßnahmen denkbar.

Der Realisierung der genannten Entwicklungsziele für die Teilräume und die Nutzungen dienen die Maßnahmenvorschläge im anschließenden Kap. 4.5. Zahlreiche Gewässer und Gehölzbestände (Knicks bzw. Redder und Baumreihen) sollten, z. B. durch die Entwicklung von Saumstreifen oder entsprechende Pflegemaßnahmen (ordnungsgemäße Knickpflege, schonende Gewässerunterhaltung), als lokale Verbundstrukturen entwickelt und verbessert werden. Kleingewässer und einige andere Kleinstrukturen sollten durch die Einrichtung und Entwicklung von Pufferzonen aufgewertet und gegenüber Beeinträchtigungen geschützt werden. Zur Ergänzung des Knicknetzes, zur Ortsrand- und Straßenbegrünung sowie zur Entwicklung des Biotopverbundes wird die Anlage linearer Grünstrukturen vorgeschlagen. Als eine für das Gemeindegebiet zentrale Maßnahme wird die vollständige Entrohrung der Süsterbek einschließlich aufwertender Maßnahmen im Quellbereich vorgeschlagen.

Angaben zur Übernahme von Planungsinhalten des Landschaftsplanes in die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Kap. 4.6), Hinweise auf wünschenswerte Folgeplanungen (Kap. 4.7) sowie Realisierungsmöglichkeiten und eine Übersicht über Prioritäten und zeitliche Abfolgen der vorgeschlagenen Maßnahmen (Kap. 4.8) schließen den Entwicklungsteil ab.

Mit dem Landschaftsplan erhält die Gemeinde Dassendorf die Grundlage für eine umweltverträgliche Bauleitplanung bzw. Gemeindeentwicklung.

6. QUELLEN

6.1 Literatur

- BAUERNBLATT SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG (1998): Das neue Programm zum Vertragsnaturschutz in Schleswig-Holstein - Sechs Hauptverträge im Angebot, 38. Heft vom 19.09.1998, Rendsburg.
- BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE (1990): Teillandschaftsplan zur Gewerbegebietserweiterung in der Gemeinde Dassendorf, Kiel.
- BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE (1997): Teillandschaftsplan für den Nordwestbereich der Gemeinde Dassendorf, Kiel.
- BERNDT, R.K., KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5, Brutvogelatlas. Wachholz Verlag, Neumünster.
- BROCK, V., HOFFMANN, J., KÜHNAST, O. PIPER, W. & VOSS, K. (1996): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Hrg. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, 65 S., Kiel.
- DEHUS, P. (1990): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Süßwasserfische und Neunaugen, Hrg. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, 20 S., Kiel
- DIERKING-WESTPHAL, U.(1990): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Amphibien und Reptilien,- Hrg. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, 14 S., Kiel.
- EIGNER, J. (1978): Ökologische Knickbewertung in Schleswig-Holstein. In: Die Heimat, Nr. 10/11, 85. Jg., Oktober/November 1978, Neumünster.
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer Biologischer Atlas Schleswig-Holstein - Lebensgemeinschaften des Landes, Neumünster.
- KNIEF, W.; BERNDT, R.; GALL, T.; HÄLTERLEIN, B.; KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (1995): 14 S., Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Hrg. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, 60 S., Kiel
- KOLLIG, D. (1998): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Hrg. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, 68 S., Kiel.
- KURZ, H. 1991: Biotopkartierung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kiel. Unveröff. Gutacht. des Büros für Biologische Bestandsaufnahmen, Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR und UMWELT DES LANDES S.-H., ABTEILUNG FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1999): Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Ebene. Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum I, Teilbereich Kreis Stormarn, Flintbek.
- LANDESAMT FÜR NATUR und UMWELT DES LANDES S.-H., ABTEILUNG FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2003): Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Ebene. Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum I, Spezieller Teil, Teilbereich Kreis Herzogtum Lauenburg, Flintbek.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELTSCHUTZ (LANU), Abt. 3 Naturschutz und Landschaftspflege (1995): Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Planungsebene - (Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz), Allgemeiner Teil, Stand: November 1995, Flintbek
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE S.-H. (1992): Kleingewässer, Hinweise zur Gestaltung eines wertvollen Lebensraumes, Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (1992): Knicks in Schleswig-Holstein 1992: - Bedeutung, Pflege, Erhaltung - Kiel
- LAUR, W. (1992): Historisches Ortsnamenlexikon, Neumünster
- MIERWALD, U. & BELLER J. (1990): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holstein, Hrsg. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- MIERWALD, U. (1988): Die Vegetation der Kleingewässer landwirtschaftlich genutzter Flächen. eine pflanzensoziologische Studie aus Schleswig-Holstein.- Mitteilungen der AG Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg 39, 286 S., Kiel.
- MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1995): Wald und Forstwirtschaft für Schleswig-Holstein.

- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:
Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
(1998): Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und
Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I), Kiel.
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998a) - STAATSKANZLEI -
ABTEILUNG LANDESPLANUNG: Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein.
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN. (1998b): Regionalplan für den
Planungsraum I.
- MNU = Die Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1994): Biotop-
Programme im Agrarbereich, 21 S., Kiel.
- OLDEKOP, H. (1908): Topographie des Herzogtums Holstein. Bd. 2, S.29-30, Kiel.
- ROOS, P.-H. 1993: Erläuterungen Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte (Geosch Ob) in
Schleswig-Holstein 1:250.000, hrg. Geolog. Landesamt Schleswig-Holstein, 96 S., Kiel.
- SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER HEIMATBUND (1999): Historische Kulturlandschaften in
Schleswig-Holstein, Wacholtz Verlag, Neumünster.
- SCHRÖDER & BIERNATZKI (1856): Topographie von Holstein und Lauenburg. Bd. I, S.420,
Oldenburg.
- SPRATTE, S. & HARTMANN, U. 1997: Fischartenkataster - Süßwasserfische und Neunaugen in
Schleswig-Holstein - Hrg. Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und
Tourismus, 183 S. Kiel.
- STATISTISCHE BERICHTE (1995): Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1995, Betriebsgrößen,
Bodennutzung und Viehhaltung in den Gemeinden, Ergebnisse der Landwirtschaftszäh-
lung 1991, Hrg.: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, Kiel
- STATISTISCHE BERICHTE (1997): Bodenflächen in Schleswig-Holstein 1997, Nach Art der tat-
sächlichen Nutzung, Hrg.: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, Kiel
- STATISTISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1997): Agrarstruktur in Schleswig-
Holstein 1995 - Sozialökonomische Betriebstypisierung und Betriebssystematik in den
Gemeinden. Ergebnisse der Agrarberichterstattung 1995. In: Statistische Berichte C IV 9-
95 Teil 1, Heft 2 vom 19.06.1997, Kiel.
- WIESE, V. 1990: Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Land- und Süßwassermollus-
ken. Hrg. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, 32 S.,
Kiel
- WINKLER, C. (2000): Die Heuschrecken Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Hrg. Landesamt für
Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, 52 S., Kiel.

6.2 Planerische und gesetzliche Grundlagen

- ANWENDUNG DER LANDESVERORDNUNG ÜBER GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE
vom 27.02.1998 - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-
Holstein.
- BAUGESETZBUCH (BauGB) 1997: Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (Bundesge-
setzblatt Jg. 1997 Teil 1 Nr.61)
- BUNDESJAGDGESETZ (BJG): in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976
(BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2000: Merkblatt zum
Amphibienschutz an Straßen, 28 S.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) 2002: Gesetz über Naturschutz und Landschafts-
pflege in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193ff)..
- DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG): Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale in der Fassung
vom 21.11.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, Nr. 22 S.667).
- HINWEISE ZUR ÖRTLICHEN LANDSCHAFTSPLANUNG - ENTWURF vom 29. Juni 1998 - Mini-
sterium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.
- LANDESJAGDGESETZ (LJagdG): in der Fassung vom 13. April 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 129),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 308).
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG) - Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflege-
gesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - LNatSchG -) und zur Anpassung anderer
Rechtsvorschriften vom 16.Juni 1993. Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. 1993, S.
215.

- LANDESVERORDNUNG ÜBER GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE (BIOTOPVERORDNUNG) vom 13. Januar 1998 - Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1998, Nr. 3, S. 72-74.
- LANDESVERORDNUNG ÜBER INHALTE UND VERFAHREN DER ÖRTLICHEN LANDSCHAFTSPLANUNG (LANDSCHAFTSPLAN-VO) vom 29. Juni 1998 - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten. Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1998, Nr.10, S.214-224.
- LANDESWALDGESETZ (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.08.1994 (GVOBl. Sch.-H. S.438), geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung vom 24.10.1996 (GVOBl. Sch.-H. S. 652)
- LANDESWASSERGESETZ (LWG): Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 07.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 1992, Nr. 5 S.82).
- RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) 1998: In der Fassung des Art. 2 Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG vom 18. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 Teil I, 2102).

ANHANG

Anlage 1

BIOTOPBÖGEN DER SELEKTIVEN BIOTOPKARTIERUNG NR. 1 - NR. 56

Anlage 2

ERFASSUNGSBÖGEN DER ALTABLAGERUNGEN NR. 1 - NR. 7

Anlage 3

AUSZUG AUS DER BIOTOPKARTIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

Saumstreifen

Wall

Saumstreifen

Acker

(100 cm hoch)